

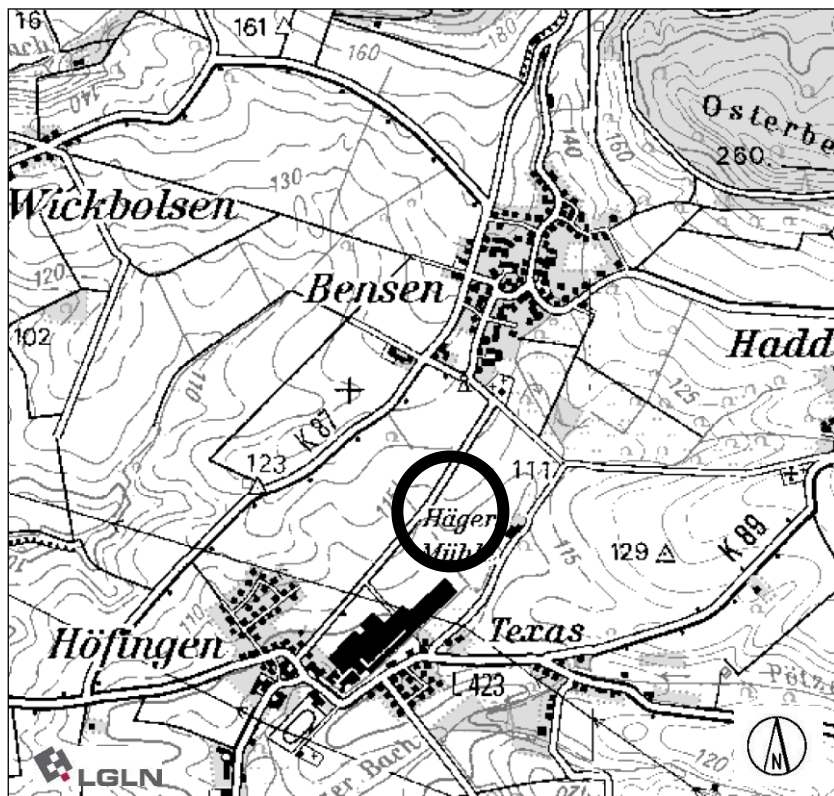
Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf Landkreis Hameln-Pyrmont

2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener B-Plan Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen"

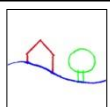
ST Bensen

Begründung und Umweltbericht

(gem. §§ 9 Abs. 8 und 2 a BauGB)



Urschrift



Gliederung

Teil I Begründung

1 Grundlagen	5
1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan	5
1.2 Gesetze und Verordnungen	6
2 Aufgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	7
3 Städtebauliches Konzept	7
3.1 Räumlicher Geltungsbereich	7
3.2 Zustand des Plangebietes	8
3.3 Ziele und Zwecke der Planung	12
4 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes	15
4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung	15
4.2 Verkehr	15
4.3 Örtliche Bauvorschriften / Gestaltungsvorschriften	16
5 Belange von Boden, Natur und Landschaft	17
5.1 Rechtsgrundlage	17
5.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben	17
5.3 Kurzdarstellung des Bestandes	17
5.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft	19
5.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)	19
6 Altlasten und Kampfmittel	28
7 Denkmalschutz	28
8 Immissionsschutz	29
9 Klimaschutz und Klimaanpassung	31
10 Ergebnis der Umweltprüfung	32
11 Daten zum Plangebiet	33
12 Durchführung des Bebauungsplanes	33
12.1 Bodenordnung	33
12.2 Ver- und Entsorgung	33
12.3 Kosten	35
12.4 Baugrund	35
13 Militärische Luftfahrt	35

Teil II Umweltbericht

1	Einleitung	36
1.1	Veranlassung, Rechtslage	36
1.2	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung	36
1.3	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung	37
2	Inhalte des Umweltberichts gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB	42
2.1	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands gem. Nr. 2 a	42
2.2	Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben bei Durchführung der Planung gem. Nr. 2 b	42
2.3	Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen gem. 2 c	45
2.4	Geplante Überwachungsmaßnahmen gem. 2 c	45
2.5	In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gem. 2 d	45
2.6	Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j gem. 2.e	45
3	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	45
3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung	45
3.2	Eingriffe in Natur und Landschaft / Eingriffsregelung	60
4	Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen	60
4.1	Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe	60
4.2	Maßnahmen/Festsetzungen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen	64
4.3	Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz	64
5	Planalternativen	76
5.1	Standort	76
5.2	Planinhalt	76
6	Zusätzliche Angaben	77
7	Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen	77
8	Allgemein verständliche Zusammenfassung	78

Teil III Abwägung

Teil IV Anlagen

Anlage 1: Pflanzenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen	106
--	------------

Anlage 2: Lageplan Anpassung Gewässerverlauf/Begrünung (Ing. Büro Kruse)	107
Anlage 3: Artenschutzexpertise	108
Teil V Verfahrensvermerke	109

Teil I Begründung

1 Grundlagen

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 13.04.2017 die Aufstellung gem. § 2 Abs. 1 BauGB sowie die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. §§ 3 Abs. 1 und 4 Abs. 1 BauGB für die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, beschlossen.

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 den Beschluss zur öffentlichen Auslegung (Auslegungsbeschluss) gem. § 3 Abs. 2 BauGB und zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB gefasst.

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, Stadt Hessisch Oldendorf, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Die bestehende Biogasanlage wurde als eine gewerbliche Anlage auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" errichtet.

Aufgrund der Novellierung der Dünge-Verordnung ist zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan weist jedoch für die Realisierung entsprechender Lagerbehälter keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet „Biogas“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die bestehende Biogasanlage muss jedoch den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Um die Anforderungen berücksichtigen zu können, ist eine maßvolle Erweiterung der Biogasanlage erforderlich.

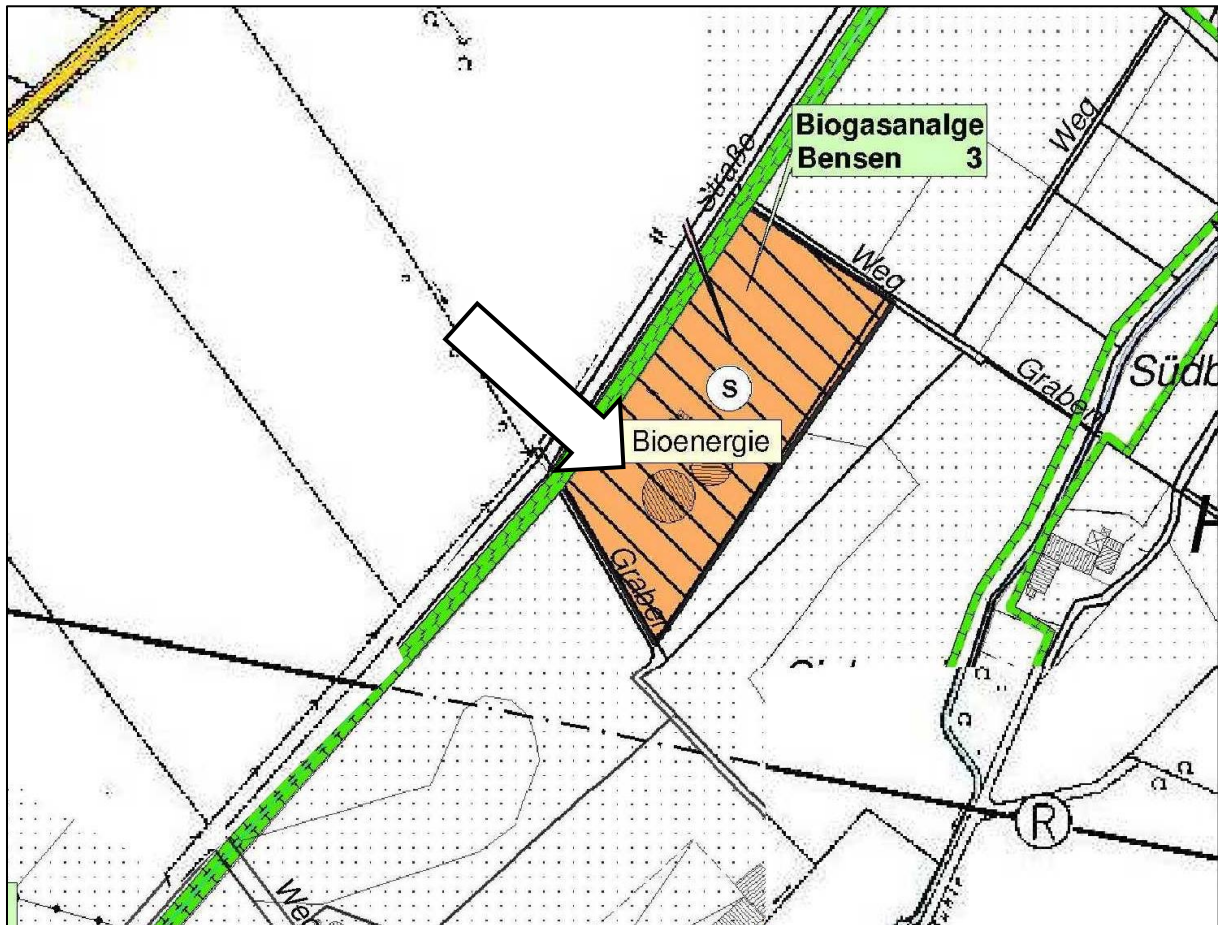
1.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt für den räumlichen Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes teilweise bereits Sonderbauflächen „Bioenergie“ sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dar. Für die südwestlich geplante Erweiterung des Vorhabenstandortes stellt der wirksame Flächennutzungsplan neben den v.g. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ferner Flächen für die Landwirtschaft dar.

Um dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, zu entsprechen, wird parallel zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 seitens der Stadt Hessisch Oldendorf die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Bioenergie) durchgeführt.

Dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB wird somit bereits überwiegend und zukünftig vollständig entsprochen, weil innerhalb des Plangebietes unverändert die Festsetzung eines Sondergebietes „Bioenergie“ und von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geplant ist.

Abb.: Auszug aus dem wirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf (Die ungefähre Lage des Plangebietes ergibt sich aus dem Pfeil)



1.2 Gesetze und Verordnungen

Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplans, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wird auf der Grundlage der folgenden Gesetze und Verordnungen erstellt:

- *Baugesetzbuch (BauGB)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634).
- *Baunutzungsverordnung (BauNVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786).
- *Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung – PlanzVO)*
in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58),
zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 04. Mai 2017 (BGBl. I S. 1057).
- *Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG)*
in der Fassung vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch
Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113).
- *Niedersächsische Bauordnung (NBauO)*
in der Fassung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), zuletzt geändert durch Gesetz
vom 12. September 2018 (Nds. GVBl. S. 190).

2 Aufgaben des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

Gem. § 12 Abs. 1 BauGB kann die Gemeinde die Zulässigkeit von Vorhaben bestimmen, wenn der Vorhabenträger auf der Grundlage eines mit der Gemeinde abgestimmten Planes zur Durchführung der Vorhaben- und der Erschließungsmaßnahmen (Vorhaben- und Erschließungsplan) bereit und in der Lage ist und sich zur Durchführung innerhalb einer bestimmten Frist und zur Übernahme der Planungs- und Erschließungskosten ganz oder teilweise verpflichtet. Der Vorhabenträger hat gegenüber der Stadt Hessisch Oldendorf das mit der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes verbundene Konzept (Schaffung der planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Realisierung von Lagerbehältern bei gleichzeitiger Neuordnung der westlichen Eingrünung und Verlegung eines Entwässerungsgrabens) vorgestellt und dargelegt, dass er zum Betrieb und zur Erweiterung dieser Anlage in der Lage ist.

Bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, in diesem Fall die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3, sollen die öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen werden. Der vorhabenbezogene Bebauungsplan integriert den Vorhaben- und Erschließungsplan und ist darüber hinaus auch Grundlage für die weiteren Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung der Planung nach den Vorschriften des Baugesetzbuches.

3 Städtebauliches Konzept

3.1 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen B-Planes umfasst das Flurstück 72/1 sowie Teile der Flurstücke 149/13, 134/17, 72/2 und 2/2 der Flure 1 und 2 in den Gemarkungen Höfingen und Bensen. Das Plangebiet wird wie folgt räumlich begrenzt:

Im Nordosten: durch die südwestliche Grenze des Flst. 112 (Weg),

im Südosten: durch die nordwestliche und südwestliche Grenze des Flst. 72/2, in Verlängerung der südwestlichen Grenze des Flst. 72/2 rd. 16 m in südöstliche Richtung verlaufend, von dem sich ergebenden Punkt aus orthogonal auf die nordöstliche Grenze des Flst. 134/17 verlaufend,

im Südwesten: auf einer Länge von 13 m der nordöstlichen Grenze des Flst. 134/17 in nordwestliche Richtung folgend, von dem sich ergebenden Punkt aus nach Norden das Flst. 149/13 querend auf den westlichen Grenzpunkt des Flst. 2/2 verlaufend, von dem Grenzpunkt aus orthogonal auf die südöstliche Grenze des Flst. 148 verlaufend,

im Nordwesten: durch die südöstlichen Grenzen der Flst. 148 (Auf der Kreuzbreite) und 113 (Benser Weg).

Die genaue Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereichs ist in der Planzeichnung im Maßstab 1:1.000 verbindlich dargestellt.

Begründung der Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches

Die Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches der 2. Änderung und Erweiterung orientiert sich an den vorhandenen Flurstücksgrenzen. Der räumliche Geltungsbereich nimmt dabei die vorhabenbedingten Planungen, welche die Erweiterung erforderlich machen, sowie die der Grenze des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes auf. Durch die Aufnahme der Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches des rechtsverbindlichen

Bebauungsplanes soll mit Blick auf die bessere Handhabbarkeit des Bauleitplanes eine klarstellende Planurkunde erzeugt werden. Darüber hinaus erstrecken sich auch Änderungsgegenstände auf die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan bereits getroffenen Festsetzungen (z.B. Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern, Neuordnung von Baugrenzen, sodass eine zusammenfassende Darlegung des Planungsrechtes geboten erscheint.

3.2 Zustand des Plangebietes

Das Plangebiet liegt ca. mittig zwischen den Stadtteilen Bensen im Norden und Höfingen im Süden der Stadt Hessisch Oldendorf, östlich an den Benser Weg bzw. die Straße Auf der Kreuzbreite angrenzend.

Die nähere Umgebung des Plangebietes wird durch intensiv landwirtschaftlich genutzte Flächen geprägt, die von strukturarmen Entwässerungsgräben durchzogen werden. Besonders bedeutsame oder gem. Naturschutzrecht schützenswerte Strukturen sind gem. den Darstellungen des LRP in der näheren Umgebung des Plangebietes nicht vorhanden. Darüber hinaus befindet sich südlich des Änderungsbereiches am Ortsrand von Höfingen ein großflächiger Pilzzuchtbetrieb (Fa. Weser-Champignon Dohme GmbH & Co.), der die Gestaltung des nördlichen Ortsrandes dominiert.

Für das Plangebiet bestehen bereits Baurechte für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung: „Bioenergie“, so dass bereits eine „Anlage zur energetischen Nutzung von Biomasse“ (Biogasanlage) mit den zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Lagerflächen/Lagerhallen vorhanden ist. Darüber hinaus befinden sich innerhalb des Plangebietes Anpflanzflächen z.T. auf Erdwällen sowie wirksame Ausgleichsflächen für Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft, die aus der Überbauung mit der vorhandenen Biogasanlage resultierten.

Nordwestlich ist das Plangebiet an einen landwirtschaftlichen Weg (Benser Weg) angebunden. Über diesen Weg ist auch die Anbindung des Plangebietes an das landwirtschaftliche Wegenetz und die örtlichen und überörtlichen Verkehrsverbindungen (L 423) gewährleistet. Im Durchführungsvertrag zum rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplan sind bereits die Aspekte der Inanspruchnahme und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Straßen enthalten. Im Rahmen der Durchführung des rechtsverbindlichen Vorhaben- und Erschließungsplanes wurden die darin beschriebenen Anforderungen u.a. an die Unterhaltung und den Ausbau von öffentlichen Verkehrsflächen erfüllt. Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hat keinen Einfluss auf die verkehrliche Erschließung des Plangebietes.

**Abb.: Nutzungsstrukturen in der Umgebung des Plangebietes, Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 ©
2017 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln**

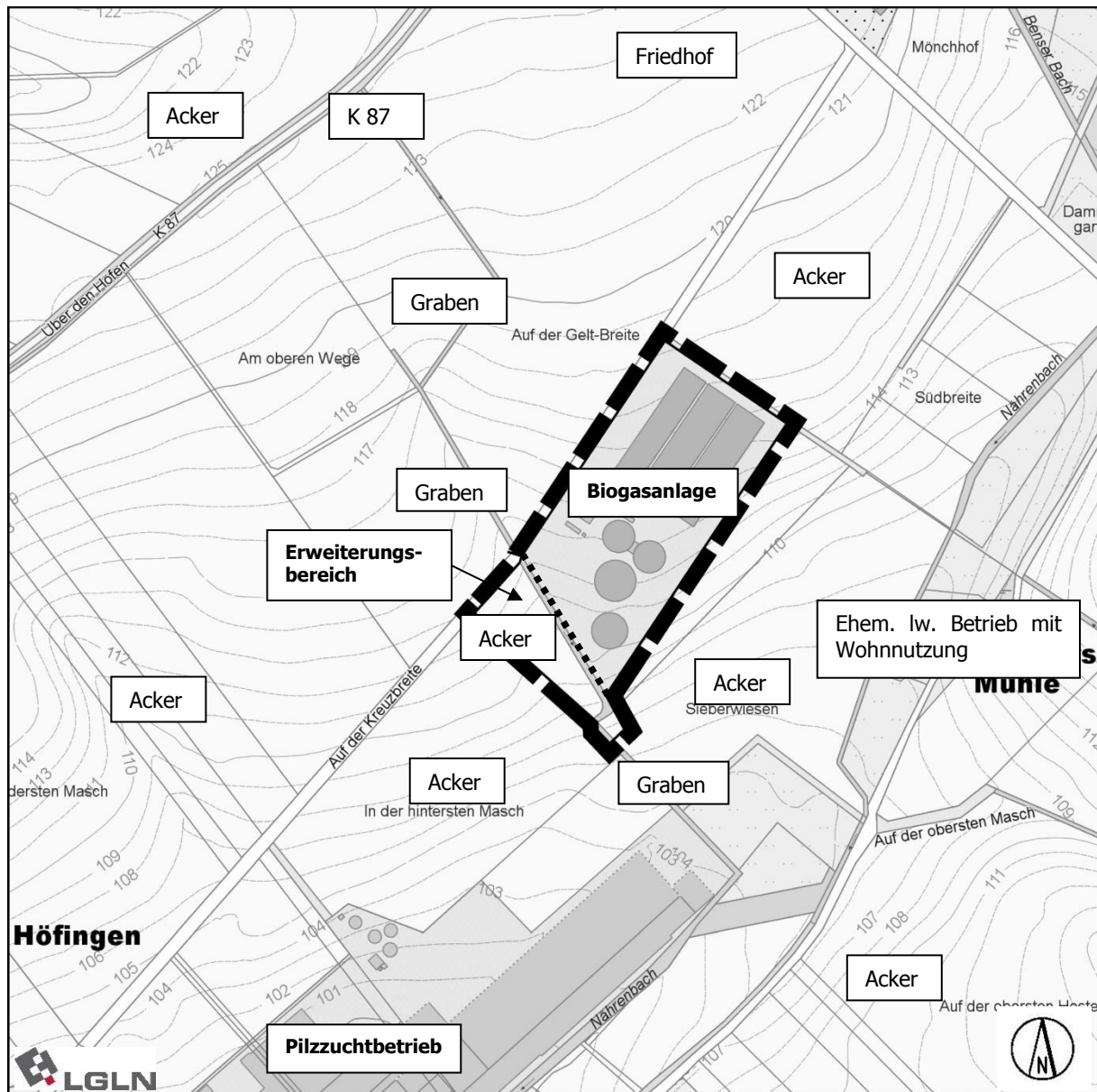


Abb.: Auszug aus dem wirksamen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, Kartengrundlage ALK, M. 1:1.000 i.O. © 2006 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

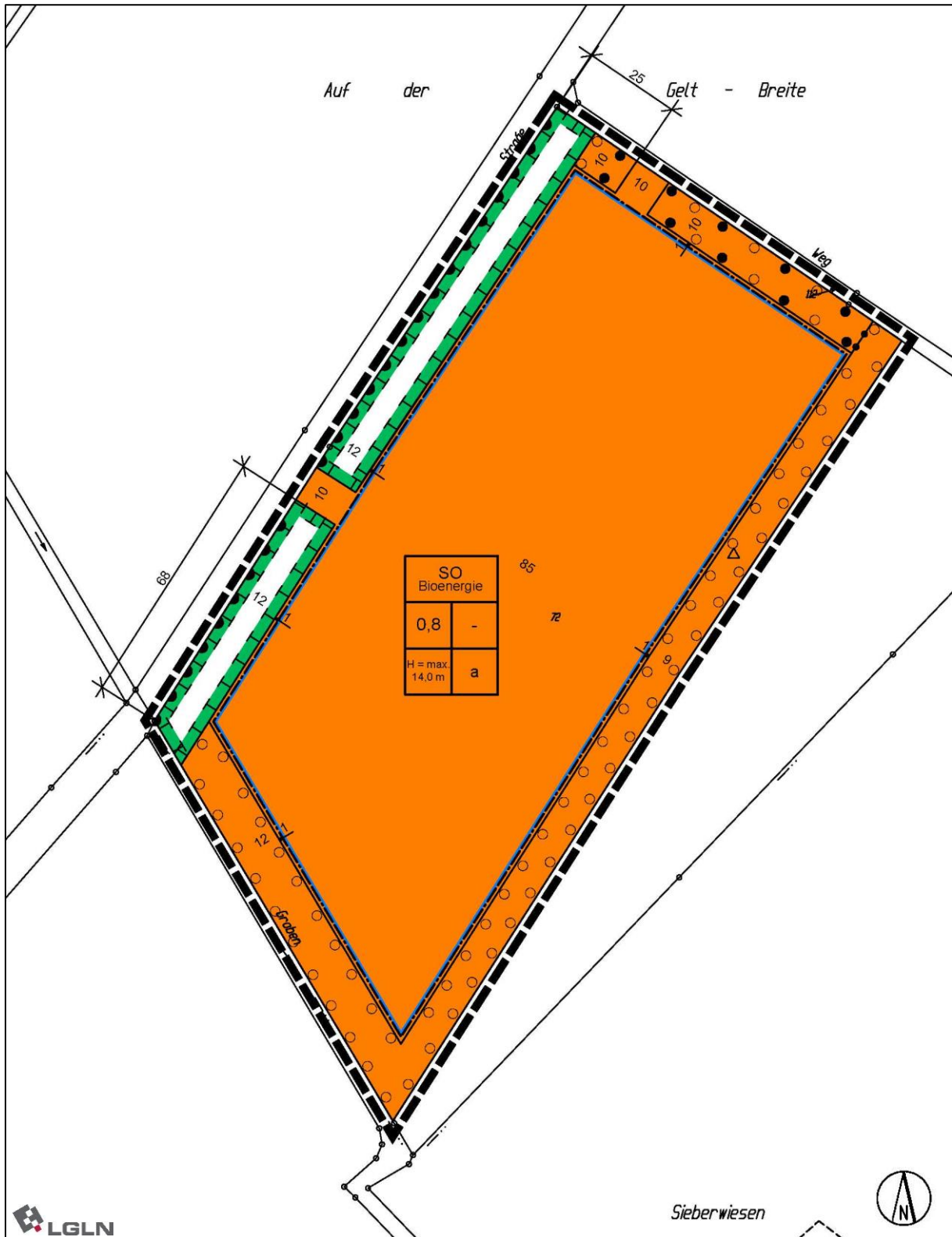
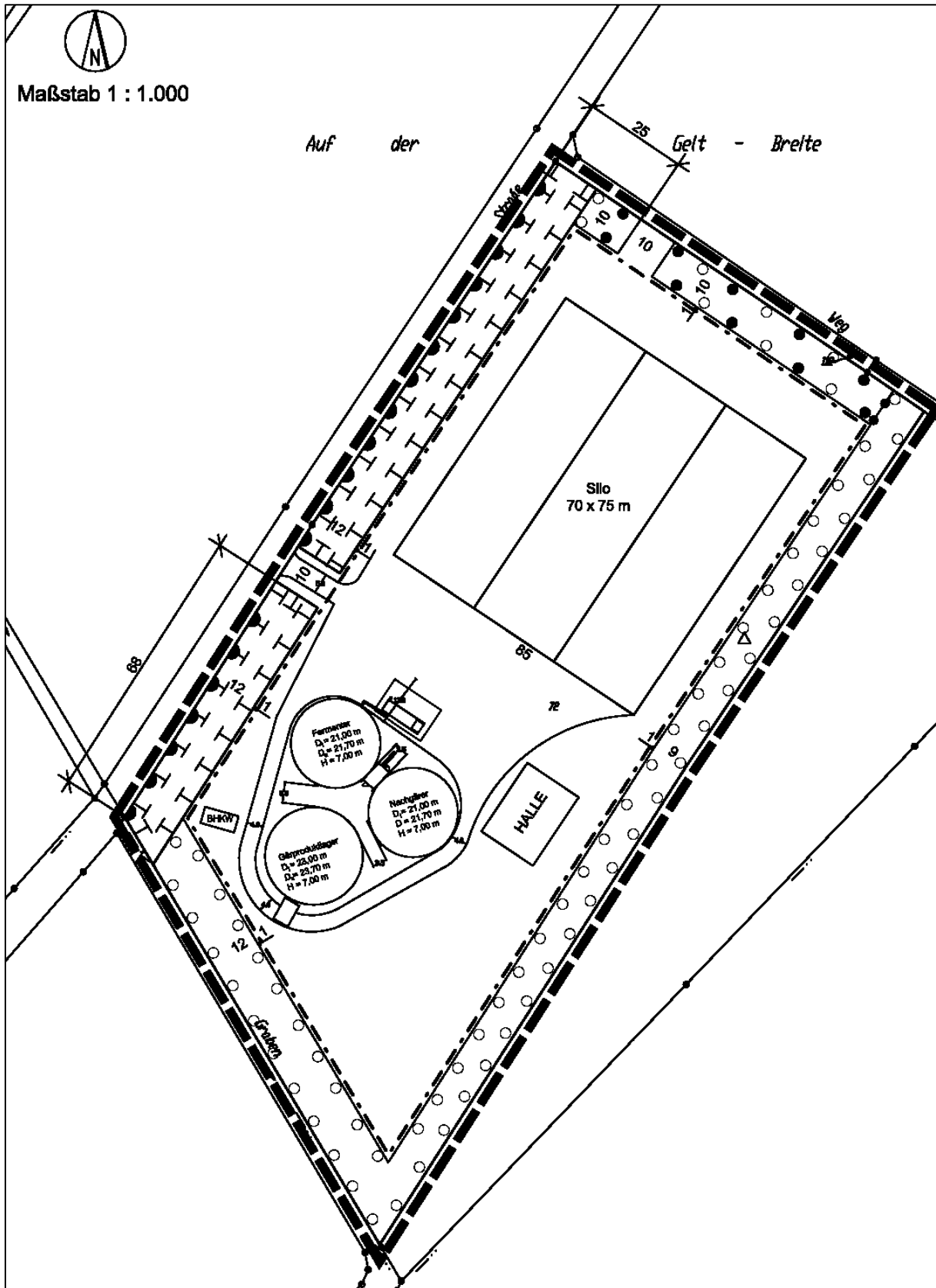


Abb.: Anlagenplanung der bestehenden Biogasanlage Bensen, Kartengrundlage ALK © LGLN, Maßstab 1:1.000 i.O.



3.3 Ziele und Zwecke der Planung

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, Stadt Hessisch Oldendorf, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Die bestehende Biogasanlage wurde als eine gewerbliche Anlage auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" errichtet, mit dem Ziel auch andere betriebswirtschaftliche Gesellschaftsformen oder Zusammenschlüsse mehrerer Landwirte oder Investoren zu ermöglichen, um eine langfristige Auslastung der Anlage zu erreichen und zur Sicherung von Arbeitsplätzen beizutragen.

Aufgrund der Novellierung der Dünge-Verordnung ist zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Insgesamt sollen bundeseinheitliche Vorgaben für das Fassungsvermögen von Anlagen zur Lagerung von flüssigen Wirtschaftsdüngern und flüssigen Gärrückständen aus dem Betrieb einer Biogasanlage sowie Festmist, festen Gärrückständen und Kompost eingeführt werden. *„Der Verordnungsentwurf schreibt eine Mindestlagerkapazität für flüssige Wirtschaftsdünger von 6 Monaten vor. Betriebe ohne eigene Aufbringungsflächen müssen ab dem Jahr 2020 eine Lagerkapazität von 9 Monaten vorhalten. Die Lagerkapazität für Festmist und feste Gärreste ist auf 4 Monate festgesetzt. Lagerkapazitäten für Gärreste werden in der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV), die ebenfalls im Entwurf vorliegt, geregelt und werden voraussichtlich 9 Monate betragen.“*¹

Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan weist jedoch keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet „Biogas“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die bestehende Biogasanlage muss jedoch den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Diese ist aufgrund der bestehenden Anlageninfrastruktur nur in der Nähe der bestehenden Behälter sinnvoll und möglich. Die Flächenanforderungen für einen entsprechenden zusätzlichen Behälter führen dazu, dass das bestehende Regenrückhaltebecken/Sichtungsbecken und das Havariebecken nach Südosten verlegt werden müssen. Die frei werdende Fläche soll für die Realisierung eines zusätzlichen Behälters genutzt werden. Darüber hinaus soll mit Blick auf die zukünftig absehbaren Anforderungen an die Lagerung von Gärresten auch die Möglichkeit für einen weiteren Behälter geschaffen werden, um diese Anforderungen bereits „vorzeitig“ in diesen bauleitplanerischen Planungsvorgang integrieren zu können.

Zu diesem Zweck soll das vorhandene Sondergebiet um rd. 27 m nach Südwesten vergrößert werden, um Flächen für weitere Lagerbehälter vorzuhalten und so auch für einen mittel- bis langfristigen Zeitraum einen reibungslosen Betrieb der Biogasanlage auch mit Blick auf die v.g. Anforderungen der Lagerung von Gärresten im Sinne der Novellierung der Düngeverordnung zu gewährleisten.

Darüber hinaus soll im Rahmen der Erweiterung der Biogasanlage ein weiteres Blockheizkraftwerk (BHKW) als sog. Spitzenlast-BHKW aufgestellt werden. Das BHKW dient insbesondere der Stromproduktion zu Zeiten eines erhöhten Energiebedarfs. Ziel ist es hierbei nicht wie bisher Strom kontinuierlich über den Tag zu produzieren, sondern vornehmlich in den Zeiten, in denen ein erhöhter Bedarf besteht, z.B. in der Mittagszeit, oder falls andere regenerative Energieträger wie Wind und Sonne nicht ausreichend Energie bereitstellen können. Der zusätzliche Motor soll dabei aufkommende Bedarfsspitzen decken und gezielt zu bestimmten Tageszeiten hinzu geschaltet werden können. Die Betriebszeiten des Flex-Motors werden dabei durch den örtlichen Energieversorger bestimmt. Die bisher im

¹ Landwirtschaftskammer Niedersachsen (14.07.2016): Novellierung der Düngeverordnung – was kommt auf die Landwirte zu? <http://www.lwk-niedersachsen.de/index.cfm/portal/64/nav/1289/article/29728.html> (Zugriff: 01.03.2017).

vorhabenbezogenen B-Plan festgesetzte maximale Leistung der Biogasanlage soll jedoch nicht erhöht werden, um Beeinträchtigungen der Umwelt in Folge zusätzlicher Verkehre und Immissionen zu vermeiden. Die jährlich erzeugte elektrische und thermische Energie wird durch die Aufstellung des zusätzlichen Motors nicht verändert. Die erzeugte Biogasmenge bleibt somit ebenfalls unverändert. Es werden somit keine zusätzlichen Verkehre zur Anlieferung von Biomasse erforderlich, da sich die Menge der einzubringenden Biomasse nicht erhöht. Auch sind mit der Errichtung des zusätzlichen Spitzenlast-BHKWs keine zusätzlichen Immissionen wie Geruch oder Lärm verbunden (siehe Kap. Immissionsschutz). Vielmehr werden die Betriebsstunden des vorh. Motors entsprechend der Laufzeiten des Spitzenlast-Motors reduziert.

Darüber hinaus sind die Belange der Entwässerung in Verbindung mit der Verlegung des bestehenden Regenrückhaltebeckens entsprechend der geltenden Gesetze und Normen zu berücksichtigen. Das Regenrückhaltebecken wird dabei so dimensioniert, dass auch das auf den zusätzlich versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser aufgenommen und schadlos in die nächste Vorflut (Graben) abgeleitet werden kann.

Da es durch die Erweiterung des Sondergebietes zu einer Beanspruchung des bestehenden und das Plangebiet derzeit im Südwesten begrenzenden Grabens kommt, ist eine Verlegung des Grabens erforderlich. Zu diesem Zweck wird der neu geplante Grabenverlauf im vorhabenbezogenen B-Plan als Wasserfläche festgesetzt. Der Abstand zwischen Wallfuß und Böschungsoberkante beträgt gemäß der aktuellen Gewässerplanung ca. 1 m. In Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde wird dieser Abstand jedoch in dem vorliegenden Fall als ausreichend erachtet, da die Unterhaltung des Gewässers durch einen 5 m breiten Unterhaltungstreifen entlang der Südseite des Gewässerlaufes sichergestellt werden kann. Entsprechende Erläuterungen und die zugehörigen Plandarstellung wurden zusammen mit den weiteren Antragsunterlagen zur wasserrechtlichen Genehmigung der Grabenverlegung der Unteren Wasserbehörde vorgelegt. Als zusätzliche natürliche Befestigung der Böschungskante sowie des Wallfußes wird entlang der Nordseite des Gewässerlaufes ergänzend eine Pflanzung von Erlen vorgesehen. Mit der Erweiterung des Anlagenstandortes ist neben der Verlegung des Grabens auch eine Neuanlage des Schutzwalles verbunden. Hierdurch kommt es zu einem Verlust der bislang bestehenden südlichen und eines Teils der südöstlichen Gehölze und somit zu einer Veränderung des bisherigen Landschaftsbildes.

Zur Sicherstellung der zukünftigen Grabenunterhaltung wird südlich entlang der Wasserfläche eine private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Fläche für Gewässerunterhaltung“ i.V.m. Flächen, die mit Geh- und Fahrrechten zu Gunsten des Unterhaltungspflichtigen, zu belasten sind, festgesetzt. Daran anschließend wird eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein naturnaher Grabenverlauf und eine hinreichende Rahmeneingrünung realisiert und zum südwestlichen Plangebietsrand die erweiterte Betriebsfläche in das Landschaftsbild integriert werden können.

Die Begrenzung der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes ergibt sich aus den o.g. Flächenanforderungen einerseits und der von außen auf das Gebiet einwirkenden Flächenbegrenzung durch die zukünftigen baulichen Entwicklungsvorstellungen der Fa. Weserchampignon.

Insgesamt sollen im Zuge der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die planungsrechtlichen Voraussetzungen für folgende Bauwerke errichtet werden:

- Endlager 2 (Behältergröße netto 6.434 m³, di=32,0 m, h=8,0 m)
- Aufstellung BHKW-Container

- Aufstellung Spitzenlast-BHKW
- Neugestaltung Havariebecken
- Verlegung Sichtungsbecken
- Vergrößerung der Gastrocknung

Mit der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der damit verbundenen Erweiterung des Sondergebietes „Bioenergie“ ist auch die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes, bezogen auf die Erweiterungsflächen, verbunden. Im Rahmen der 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 wird daher die bisher dargestellte Fläche für die Landwirtschaft in eine Sonderbaufläche „Bioenergie“ und eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft geändert.

Entsprechend der Anforderungen an die baulichen Anlagen und den Betriebsablauf und auf Grundlage der im wirksamen FNP und in der parallel in Aufstellung befindlichen 22. Änderung des FNPs dargestellten Sonderbauflächen „Bioenergie“ wird für das Plangebiet der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 unverändert, jedoch nach Südwesten erweitert, ein Sondergebiet gem. § 11 BauNVO mit der besonderen Zweckbestimmung „Bioenergie“ festgesetzt. Als Maß der baulichen Nutzung werden entsprechend des bisher rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, einschl. der 1. Änderung, eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,8 bei einer abweichenden Bauweise im Sinne einer offenen Bauweise ohne Begrenzung der Gebäudelänge sowie eine max. Gebäudehöhe von 14 m festgesetzt. Aufgrund der Dimensionierung der hinzukommenden Behälter ist gegenüber den bestehenden Behältern eine größere Gesamthöhe der baulichen Anlage zu erwarten, sodass im Bereich der südwestlichen und auf die Anlagenerweiterung bezogenen Teilfläche die max. Gebäudehöhe auf 17 m begrenzt wird (SO*).

Zur hinreichenden Klarstellung des Vorhabens erstreckt sich die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes auf die gesamte Betriebsfläche, da es die Lesbarkeit des Gesamtplanes auch in der Anwendung des Bauleitplanes erleichtert. Der wesentliche Änderungsbereich erstreckt sich jedoch auf den südwestlichen Erweiterungsbereich des Plangebietes.

Es wird hierbei davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung, z. B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen, auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z.B. Transport) immer noch eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes bewirken wird.

Darüber hinaus wird im Rahmen der Verlegung des im Südwesten vorhandenen Fließgewässers zum Teil eine ökologische Aufwertung in Form einer Durchgrünung geleistet, die ebenfalls eine ungestörte Bodenentwicklung berücksichtigt. Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu treffen.

Zur Darlegung der mit der Betriebsflächenerweiterung verbundenen Immissionen (Lärm und Geruch) wurden im Zuge des Planaufstellungsverfahrens entsprechende gutachterliche Nachweise erbracht. Mit der Berücksichtigung weiterer Gärrestbehälter ist weder eine Leistungserhöhung der Biogasanlage noch eine planungsrelevante Zunahme von Verkehrs- und Geruchsmissionen verbunden.

4 Inhalt des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

4.1 Art und Maß der baulichen Nutzung

4.1.1 Art der baulichen Nutzung

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan festgesetzte Art der baulichen Nutzung wird nicht verändert und bleibt daher als **Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“** gem. § 11 BauNVO weiterhin rechtsverbindlich. Die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erstreckt sich daher auch nicht auf die innerhalb des Sondergebietes zulässigen Nutzungen, sondern nur auf die flächenhafte Erweiterung dieser Art der baulichen Nutzung.

Innerhalb des Sondergebietes sind weiterhin die Errichtung und der Betrieb von "Anlagen zur energetischen Nutzung von Biomasse" (Biogasanlagen) mit den zum Betrieb der Anlage erforderlichen Nebenanlagen und Lagerflächen sowie Lagerhallen zulässig. Nutzungen im Sinne von § 8 Abs. 3 BauNVO sind weiterhin unzulässig. Diese Nutzungsdefinition wird auf den Erweiterungsbereich übertragen.

Das derzeit auf dem Gelände der Biogasanlage vorhandene BHKW soll durch ein zusätzliches Satelliten-BHKW, das dazu geeignet ist, die Spitzenlasten zu gewährleisten, ergänzt werden. Die zulässige Gesamtleistung soll jedoch nicht erhöht werden.

4.1.2 Maß der baulichen Nutzung

Da die Maße der baulichen Nutzung gegenüber dem rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan nicht aber die Fläche des festgesetzten Sondergebietes verändert werden, wird mit dieser 2. Änderung und Erweiterung mehr Fläche versiegelt werden. Dies bedeutet einen erheblichen naturschutzrechtlichen Eingriff in Boden, Natur und Landschaft, so dass sich aus der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 weitergehenden Kompensationsanforderungen ergeben.

Die festgesetzten Maße der baulichen Nutzung mit einer GRZ von 0,8 sowie die festgesetzte abweichende Bauweise bleiben unverändert.

4.2 Verkehr

Der räumliche Geltungsbereich grenzt östlich an den Benser Weg/Straße Auf der Kreuzbreite, die uneingeschränkt für den öffentlichen Verkehr gewidmet sind. Der Benser Weg mündet im Norden in die Kreisstraße und die Straße Auf der Kreuzbreite im Süden, im Siedlungszusammenhang Höfingen, in die L 423. Der Planbereich ist somit an die örtlichen und überörtlichen Hauptverkehrsstraßen angebunden.

Beeinträchtigungen der vorhandenen Straßen durch die geplante Erweiterung sind nicht zu erwarten, da durch das mit der Anlage verbundene, saisonbedingte Verkehrsaufkommen die Belange der Sicherheit und Leichtigkeit des fließenden Verkehrs nicht beeinträchtigt werden.

Gegenüber dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan wird die Anlagenleistung nicht verändert. Daraus folgt, dass auch nicht mehr Verkehrsaufkommen zur oder von der Anlage zu rechnen ist. Über den rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan selbst sind daher keine weitergehenden Anforderungen an die verkehrliche Erschließung der Biogasanlage einschließlich der Erweiterungsfläche zu stellen.

Die für die Beschickung der Biogasanlage bewirtschafteten Flächen befinden sich zudem auch weiterhin im nahen Umfeld der Biogasanlage und beziehen sich auf die Flächen der an der Bewirtschaftung der Biogasanlage beteiligten Landwirte. Darüber hinaus sind auch bei

den üblichen, jährlich wiederkehrenden Ernteereignissen landwirtschaftliche Verkehre zu erwarten, die sich auf das öffentliche Straßenverkehrsnetz erstrecken und zulässig sind. Das öffentliche Straßenverkehrsnetz ist ausreichend dimensioniert, um die erhöhten Verkehre, die im Zusammenhang mit der Biogasanlage stehen, aufzunehmen, ohne dass sich ein erheblich gesteigertes Konfliktpotential ableiten lässt.

Im Zuge des Benser Weges ist im rechtsverbindlichen B-Plan eine Zufahrt festgesetzt, so dass über eine eindeutige Orientierung der Verkehrsteilnehmer die Sicherheit und Leichtigkeit des auf dem Benser Weg fließenden Verkehrs gewährleistet wird. Dennoch ist zu berücksichtigen, dass der Benser Weg eine untergeordnete Verkehrsbeziehung darstellt und im Tagesverlauf keine relevanten Verkehrsmengen bewältigt.

Eine Veränderung der öffentlichen Verkehrsflächen ist nicht erforderlich und auch nicht Gegenstand der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Auf den Durchführungsvertrag zum Vorhaben- und Erschließungsplan wird daher ausdrücklich Bezug genommen. Er enthält für die Inanspruchnahme und Unterhaltung von öffentlichen Wegen und Straßen durch den Betrieb der Biogasanlage bereits hinreichende Regelungen.

Bei Berücksichtigung der bisher geringfügigen Verkehrsbelastungen, ist die Leistungsfähigkeit des Benser Weges oder der daran anschließenden Einmündungsbereiche in klassifizierte Straßen nicht erheblich beeinträchtigt.

Zur Aufnahme des betriebsbezogenen Verkehrs sind auf der Grundlage des v.g. Durchführungsvertrages parallel zum Benser Weg Ausweichbuchten angelegt worden, so dass auf den allgemeinen und täglich zu erwartenden Individualverkehr hinreichend Rücksicht genommen wird.

4.3 Örtliche Bauvorschriften / Gestaltungsvorschriften

Die im rechtsverbindlichen Bebauungsplan der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ festgesetzten Gestaltungsvorschriften bleiben unverändert rechtsverbindlich.

Die Begrenzung der Traufhöhe auf 8 m wurde unverändert aus dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 übernommen und entspricht somit der bereits für das darin festgesetzte SO-Gebiet zulässigen Traufhöhe. Hier sollen auch mit Blick auf die Realisierung des hinzukommenden Behälters (Endlager), der gemäß vorliegender Anlagenplanung eine Randhöhe von 8 m aufweist, keine gegenüber dem baulichen Bestand abweichenden Höhen festgesetzt werden.

Die bisher rechtsverbindliche Festlegung der Begrenzung der Höhe baulicher Anlagen innerhalb des SO-Gebietes (14 m) wird jedoch geringfügig ergänzt. Aufgrund der Dimensionierung der hinzukommenden Behälter ist gegenüber den bestehenden Behältern eine größere Gesamthöhe der baulichen Anlage zu erwarten, sodass im Bereich der südwestlichen und auf die Anlagenerweiterung bezogenen Teilfläche die max. Gebäudehöhe auf 17 m begrenzt wird (SO*).

Die für das SO*-Gebiet festgesetzte Firsthöhe von 17 m wird durch die für das Endlager vorgesehene Abdeckung bestimmt. Diese besteht aus einer Gasmembran, die das entstehende Gas sammelt, und einer Tragluftfolie. Die Tragluftfolie wird über ein Stützgebläse bei 2 mbar ständig gefüllt gehalten, um Einwirkungen aus Wind und Schnee abtragen zu können. Hierdurch ergibt sich jedoch gegenüber der im SO-Gebiet festgesetzten maximalen Firsthöhe von 14 m eine abweichende Höhe von 17 m, die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan entsprechend zu beachten ist.

Die für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan relevanten Festsetzungen – hier die First- und Traufhöhen - wurden aus der konkreten Vorhabenplanung des Betreibers der Biogasanlage abgeleitet. Hierbei wurden in Bezug auf die Dimensionierung der baulichen Anlagen die konkreten betrieblichen Anforderungen ermittelt und entsprechend in der Planung berücksichtigt. Diese Höhe ist daher konstruktiv aus der Anlagenplanung abgeleitet und zur Stabilisierung der v.g. Membran erforderlich.

Die gegenüber der bisherigen Höhenfestsetzung abweichende neue Höhenfestsetzung stellt jedoch in Bezug auf die Einfügung in den Siedlungsrand keine erhebliche Beeinträchtigung des Landschafts- und Ortsbildes dar, weil über die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Rahmeneingrünung wesentliche Teile der Bauwerke verdeckt werden.

5 Belange von Boden, Natur und Landschaft

5.1 Rechtsgrundlage

Gem. § 1 Abs. 5 BauGB müssen bei der Bauleitplanung (hier: Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogener Bebauungsplan) die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege berücksichtigt werden. In § 1 a Abs. 2 Nr. 2 BauGB und § 18 BNatSchG wird das Verhältnis zwischen Bau- und Naturschutzgesetzgebung bei Eingriffsvorhaben im Bereich der Bauleitplanung geregelt. Hiernach erfolgt die Prüfung, ob ein erheblicher Eingriff in Natur und Landschaft vorliegt, nach den Vorgaben der Naturschutzgesetzgebung § 14 BNatSchG bzw. § 5 NAGBNatSchG.

Die Vermeidung, der Ausgleich und der Ersatz der erheblichen Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft erfolgt gem. § 18 BNatSchG nach den Bestimmungen des BauGB § 1 a Abs. 3 BauGB.

5.2 Fachgesetzliche und fachplanerische Vorgaben

Die für die Planung maßgeblichen Fachgesetze und Fachplanungen werden zur Vermeidung von Wiederholungen im Umweltbericht aufgeführt.

5.3 Kurzdarstellung des Bestandes

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 bezieht sich auf eine rd. 27.667 m² große und überwiegend bereits durch die bestehende Biogasanlage geprägte sowie als Ackerflächen genutzte Fläche. Diese Flächen liegen südlich der Ortschaft Bensen. Das Plangebiet wird durch randlich vorhandene, heckenartige Gehölze räumlich begrenzt bzw. öffnet sich nach Süden in die offene Feldflur. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Plangebiet und für das Schutzgut Landschaft auf seine Umgebung.

Schutzgut Mensch

Die bestehende Biogasanlage sowie die Ackerflächen haben für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund der nur kleinräumigen Erweiterung ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Erholung der Bevölkerung zu rechnen. Im Plangebiet sind geruchliche Vorbelastungen aus den Immissionen des südlich gelegenen Pilzzuchtbetriebes vorhanden. Aus der im Plangebiet stattfindenden Nutzung (Biogasanlage) ergeben sich zeitweise Lärm- und Geruchsemissionen. Durch die geplante Erweiterung der Biogasanlage ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsmengen.

Schutzgut Tiere und Pflanzen

Der größte Teil der Fläche wird als Betriebsfläche der bestehenden Biogasanlage genutzt und hat deshalb eine geringe Bedeutung als Lebensraum für wild lebende Pflanzen und Tiere. Randlich befinden sich Gehölzbestände, die eine mittlere bis hohe Bedeutung für Tiere aufweisen.

Darüber hinaus wurde durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover, eine Artenschutzexpertise erstellt. In Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen (Störungsverbot und Tötungsverbot) zu erwarten, da ein Eintreten von Verbostatbeständen vermieden werden kann. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt werden.

Der Bestand an Biotopstrukturen wird in der im Umweltbericht enthaltenen Tabelle und durch eine Karte dargestellt.

Schutzgut Boden

Im Plangebiet steht Pseudogley-Parabraunerde an². Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit³. Das ackerbauliche Ertragspotenzial wird als sehr hoch angegeben.⁴

Die bereits überwiegend versiegelten Böden haben eine sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Freiflächen und die Ackerflächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, weil durch die intensive Bewirtschaftung und durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln der Boden bereits überprägt ist.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften mit Ausnahme der o.g. schutzwürdigen Böden, seltene Böden oder sonstige Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen sowie Kampfmittelfunde bekannt.⁵

Schutzgut Wasser

Im Plangebiet befindet sich ein Bachlauf. Der Gewässerverlauf wird im Rahmen der Umsetzung der Planung verlegt.

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder anderen gem. WHG geschützten Bereichen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 51-100 mm/a im langjährigen Mittel.

Schutzgut Klima/Luft

Auf den angrenzenden Ackerflächen entsteht Kaltluft, die aber zum Ausgleich klimatischer Belastungssituationen in den entfernt gelegenen und weitgehend unbeeinträchtigten Siedlungsbereichen von Bensen und Höfingen keine Bedeutung hat (LRP LK Hameln-Pyrmont, Karte 7). Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den südlich gelegenen Pilzzuchtbetrieb vorbelastet. Aus der im Plangebiet stattfindenden Nutzung (Biogasanlage) ergeben sich zeitweise Geruchsimmissionen. Auf Art und Umfang der bereits bestehenden Geruchssituation wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen

² NIBIS Kartenserver (2017): Bodenübersichtskarte 1:50.000

³ NIBIS Kartenserver (2017): Suchräume für schutzwürdige Böden

⁴ NIBIS Kartenserver (2017): ackerbauliches Ertragspotenzial

⁵ NIBIS Kartenserver (2016): Altablagerungen

vorhabenbezogenen B-Planes eingegangen. Auf die Ausführungen der Begründung wird an dieser Stelle hingewiesen.

Schutzgut Landschaft

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich befindet sich im Rinteln- Hamelner Weserland, in der Hessisch Oldendorfer Weserterrasse (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 2). Das Weserbergvorland um Höfingen befindet sich in der Hanglage der Weserniederung (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 3). Innerhalb der Landschaftseinheit ist die Ackernutzung vorherrschend und die Strukturvielfalt gering. Landschaftliche Vorbelastungen sind durch die gewerblich- industriellen Gebäude am Ortsrand von Höfingen, Hochspannungsleitungen und sichtbare Windenergieanlagen vorhanden. Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft haben die den Benser Weg säumenden und den Nührenbach begleitenden Gehölzbestände als strukturierende und gliedernde Elemente eine besondere Bedeutung.

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtiger Kenntnislage keine Kultur- oder Sachgüter, auf die die geplante gewerbliche Nutzung negative Auswirkungen haben könnte. Diese können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 7 „Denkmalschutz“ verwiesen.

5.4 Ermittlung der negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft

Gem. § 1 a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG sind die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Planung ist dadurch gekennzeichnet, dass für das Plangebiet bereits Baurechte aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ für ein Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ bestehen. Die Festsetzungen des vorhabenbezogenen B-Planes haben weiterhin Bestand und Gültigkeit und werden auch für die im Rahmen der Erweiterung hinzukommenden Flächen des Sondergebietes übernommen. Dies gilt ebenfalls für die örtlichen Bauvorschriften.

Die im Plangebiet festgesetzten Arten der Bodennutzungen weisen entsprechend differenzierte Flächenanteile auf, die aus Gründen der Vermeidung von Wiederholungen im Umweltbericht (Kapitel 1.2.3) dargelegt werden. Die darin beschriebene Flächenbilanz zeigt, dass im Plangebiet eine Überbauung von einer Versiegelung von 18.494 m² ermöglicht wird. Gem. dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 ist bislang eine Versiegelung von 16.778 m² zulässig. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt.

Die aus der Überbauung zu erwartenden negativen Umweltauswirkungen werden im Umweltbericht nach betroffenen Schutzgütern hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt.

5.5 Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von negativen Auswirkungen auf Natur und Landschaft (Eingriffsregelung)

Für genauere Erläuterungen der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der Ausgleichsmaßnahmen wird auf den Umweltbericht verwiesen.

➤ **Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe**

Bei der Durchführung der Bauleitplanung und durch die Festsetzungen können z. T. erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser und Landschaft vermieden und minimiert werden. Der Vermeidungsgrundsatz ist auch in § 1 a Abs. 3 BauGB enthalten. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z. B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Die unten genannten Maßnahmen werden im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt und tragen zu einer Minimierung der erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Landschaft sowie Tiere und Pflanzen bei.

- Schutzgut Wasser: Oberflächenwasserrückhaltung/-versickerung

Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen derart auf dem Grundstück zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflusspende an die nächste Vorflut abgegeben wird.

- Schutzgut Mensch: Art der baulichen Nutzung

Für die Erweiterung der Biogasanlage wird die übliche und bedarfsgerecht erforderliche Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen aus einer intensiveren oder veränderten Nutzung vermieden werden.

- Schutzgut Landschaft: Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen

Im Plangebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt. Somit wird der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper in die Landschaft vorgegeben und Eingriffe in die Landschaft, die über das ortsübliche Maß hinausgehen, vermieden. Die Höhe der baulichen Anlagen darf 14 m im überwiegenden und bereits durch die Biogasanlage beanspruchten Bereich (SO) bzw. 17 m im Süden (SO*) ab Bezugsebene nicht überschreiten.

- Schutzgut Landschaft: natürliche Begrünung des Erdwalls

Innerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Errichtung eines max. 5 m hohen Erdwalles zulässig. Der Erdwall ist mit einer regionaltypischen Graseinsaat (Regio-Saatgut) zu begrünen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalls ist auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen vom Wallfuß, eine Bepflanzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der textlichen Festsetzungen zulässig. Entlang des Wallfußes ist in einem Abstand von max. 10 m eine Erle (*Alnus glutinosa*) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm in einem Meter Höhe gemessen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dies dient der Eingrünung der Biogasanlage und eine bessere Integration der Anlage in das Landschaftsbild.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte o.b. Begrünung des Walles erfolgte in Abstimmung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des mit der Vorhaben- und Erschließungsplanung beauftragten Anlagenplaners (Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl

Buchenberg). Seitens des Anlagenplaners wurde dabei von einer vollständigen Bepflanzung des Walles mit der Begründung der seinerseits nicht mehr zu gewährleistenden Schutzfunktion des Walles Abstand genommen:

„Der Sinn des Havariewalles ist es, im Havariefall austretenden Gärrest zuverlässig zurückzuhalten. Hierbei wird der Wall im Maximum bis knapp unter die Dammkrone eingestaut. Um sicherzustellen, dass der Wall diese Belastung trägt und kein "Deichbruch" vorkommt, orientiert man sich bei der Bemessung an Normen aus dem Bereich Grundbau und Deichbau. Die Rechenvorgaben im Grundbau für Gleitsicherheit und Grundbruch gehen von einem homogenen Bodenkörper aus. Störungen durch tiefgehende Wurzeln können, da undefiniert, nicht berücksichtigt werden. Ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit bei einem stark durchwurzelten Wall ist somit nicht mehr möglich.

Aus dem Bereich der Deichbaunormen geht ebenfalls hervor, dass zwar ein flacher Bewuchs zu Vermeidung von Erosion sinnvoll ist, jedoch tiefwurzelnde Pflanzen im Sinne der Norm nicht erlaubt sind.

Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von bis zu 30cm sind aus unserer Sicht unkritisch, auf tiefer wurzelnde Bepflanzung sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden, da ansonsten die Standsicherheit des Walles im Havariefall nicht gfs. gewährleistet ist.⁶

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Baufeldfreiräumung

Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern ein Biologe vor Baubeginn feststellt, dass keine Vogelbruten und Fledermausquartiere (mehr) im Wirkungsbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn möglich.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen mit Bindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baum- und Strauchbestände zu erhalten und durch Pflanzungen aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus Sträuchern derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die Maßnahme dient der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine artenreiche Strauch- Baumhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus Sträuchern herzustellen. Die entsprechenden Arten der Sträucher und Bäume im o. g. Sinn sind der Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen unter Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen. Die Pflanzen sind versetzt mit einem Abstand von 1,50 m in Gruppen zu pflanzen und so zu pflegen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher

⁶ Bauplanung Denhof GmbH, E-Mail vom 17.08.2018, Betreff: 17-007 Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG Rüdiger Bartling - Erweiterung Biogasanlage

Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Erstellung von Erdwällen aus dem im Sondergebiet anfallenden Mutterboden zulässig, wenn diese eine Höhe von mind. 1,50 m aufweisen und auf voller Breite mit freiwachsenden Strauch- Baumhecken begrünt werden. Eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen begrüntem Erdwalles zulässig. Die nicht von dem Erdwall eingenommenen Flächen sind zu begrünen. Eine Neumodellierung der Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die v.g. Regelungen zur Neumodellierung der bereits entlang der Ostseite des Plangebietes vorhandenen Erdwälle dient dem Erhalt der dort bereits vorhanden Gehölzpflanzungen und damit der Vermeidung von weitergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Entfernung der bestehenden Eingrünung im Rahmen weiterer Aufschüttungen des bestehenden Walles. Die bereits bestehenden Gehölze entlang der Ostgrenze des Plangebietes dienen inzwischen der landschaftswirksamen Eingrünung der vorhandenen Biogasanlage und sollen daher zum Schutz des Landschaftsbildes auch weiterhin erhalten bleiben. Diese Gehölze wurden bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gepflanzt und sind gemäß der bereits verbindlichen textlichen Festsetzungen in ihrem Bestand zu erhalten.

Auch für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte und mit einem (b) gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen die bereits bestehenden Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben. Hier kann es lediglich im Rahmen der Neuanlegung des im Süden und Südosten erforderlichen Schutzwalles zu ergänzenden Modellierungen von Erdwällen in Bezug auf die nördlichen Ausläufe des v.g. Schutzwalles kommen. Hierbei können ggf. bereits vorhandene Verwallungen, sofern Sie die erforderliche Mindesthöhe von 0,50 m erreichen, auch einbezogen werden, sodass nachträgliche Verwallungen im Bereich vorhandener Gehölzbestände vermieden werden können.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Gehölzbestände sind als artenreiche, freiwachsende Hecke zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

Die verbleibenden Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, für den Boden sowie Oberflächengewässer ergeben sich durch den Einsatz von schweren

Maschinen und der Bodenumlagerung sowie der Zerstörung der Vegetation gleichwohl erhebliche Eingriffe während der Bauphase.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen, die sich durch die Inanspruchnahme von momentan unversiegelter Fläche ergeben, sind dagegen dauerhaft und nicht reversibel. Dies ist für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser relevant. Die Beeinträchtigungen würden nur durch einen Rückbau enden.

➤ **Maßnahmen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen - plangebietsintern**

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück. Zum internen Ausgleich werden innerhalb des Plangebietes die im Folgenden genannten Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Auf den verbleibenden Freiflächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/Wasser: Private Grünfläche

Die innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (P) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Gewässerunterhaltung“ gelegene Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gehölzpflanzungen sind mit der für die Gewässerunterhaltung zuständigen Behörde abzustimmen. Zur Sicherung der Unterhaltung des Gewässers ist die Fläche von störendem Bewuchs freizuhalten.

Die natürliche Sukzession dient der Schaffung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und der Vermeidung erheblicher Eingriffe in dieses Schutzgut. Darüber hinaus können positive Effekte für das Schutzgut Landschaft abgeleitet werden, da die natürliche Sukzession zur Verbesserung des Landschaftsbildes in Bezug auf naturnahe Vegetation beiträgt.

➤ **Eingriffs-Ausgleichs-Bilanz**

Zur Darlegung des Eingriffs werden nachfolgend die sich aus der Flächeninanspruchnahme des Bestandes ergebenden Biotoptypen und Flächenwerte den sich aus der Planung ergebenden Flächenwerten in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz gem. "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln. Zum Eingriff gehören die Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen. Im Umweltbericht wird die Eingriffs- Ausgleichs-Bilanz in Tabellenform dargestellt.

Nach Berücksichtigung der v.g. internen Kompensationsmaßnahmen ergibt sich ein Wertverlust von 8.104 Werteinheiten, der auf externen Flächen kompensiert werden muss.

➤ Externe Kompensationsmaßnahme

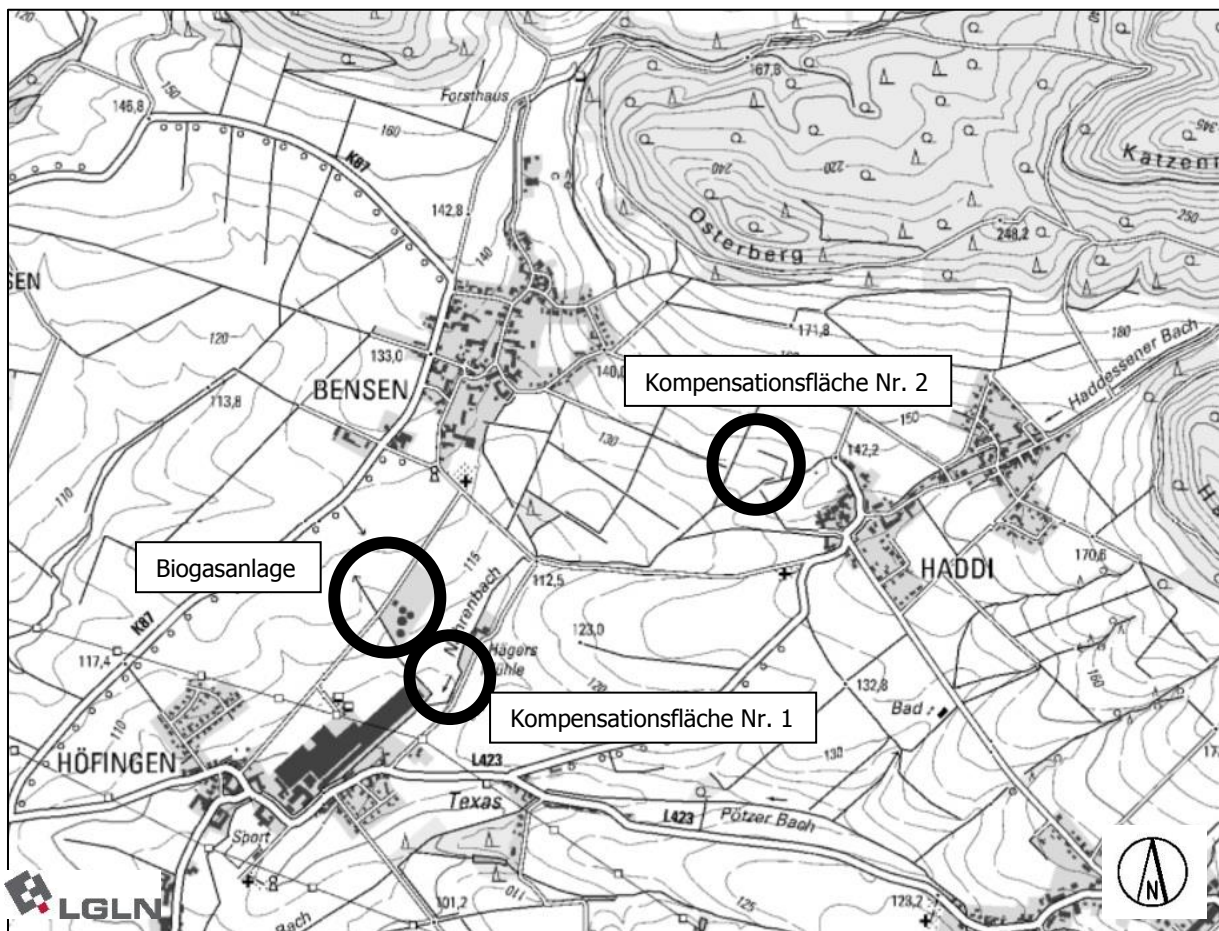
Das verbleibende Kompensationsdefizit von 8.104 Werteinheiten, wird über externe Kompensationsmaßnahmen vollständig ausgeglichen. .

Durch die Anlage von externen Kompensationen kann mit der Anlage und Entwicklung von Ackerland in Extensivgrünland mit einer Flatterulmenpflanzung, der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland und der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in eine Grünlandbrache, das Kompensationsdefizit von 8.104 WE ausgeglichen werden.

-8.104 WE + 6.800 WE (Kompensationsfläche Nr. 1) + 1.916 WE (Kompensationsfläche Nr. 2) = 612 WE.

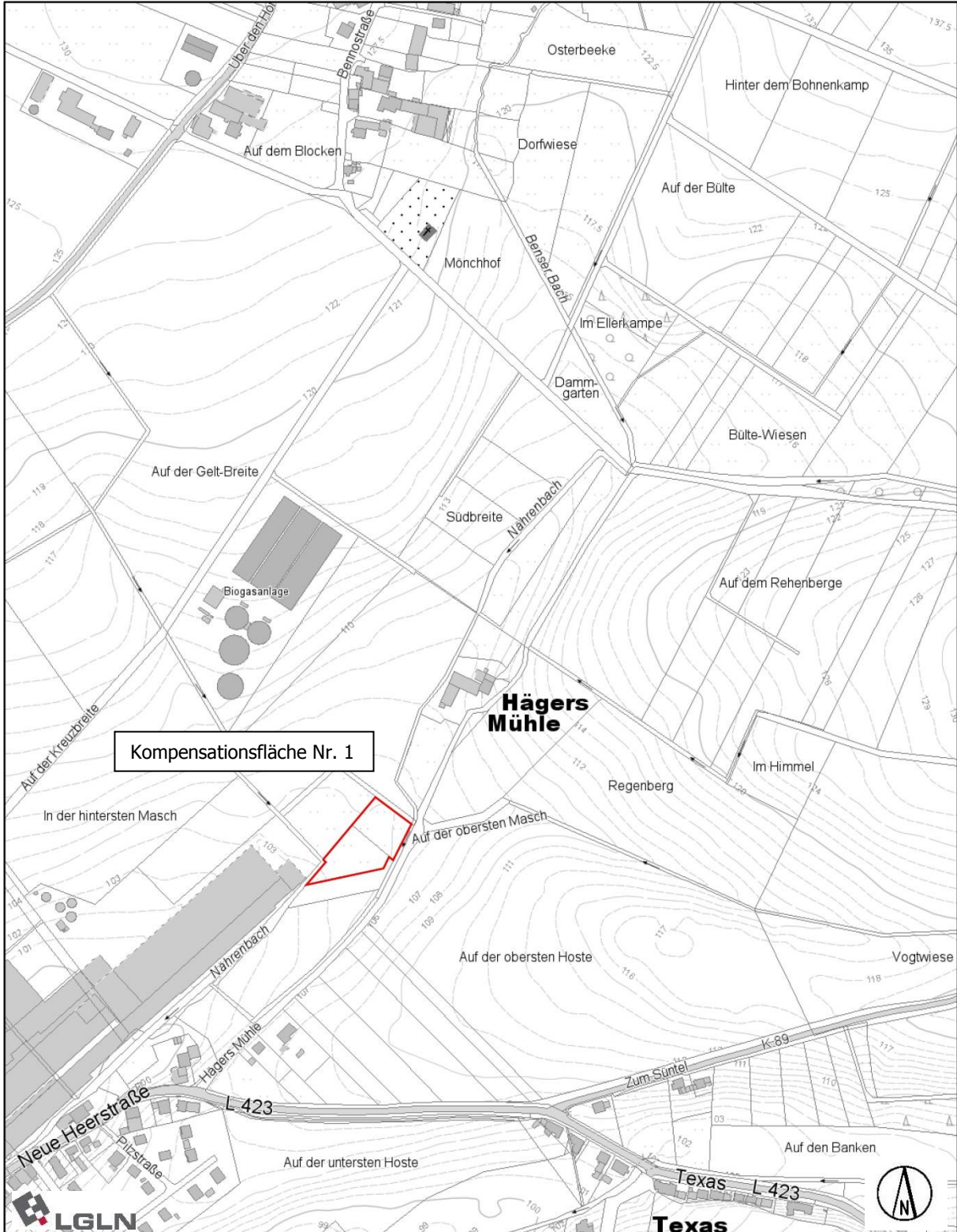
Lage der externen Kompensationsflächen

Die externe Kompensation erfolgt auf zwei Teilflächen in der mittelbaren Umgebung der Biogasanlage.



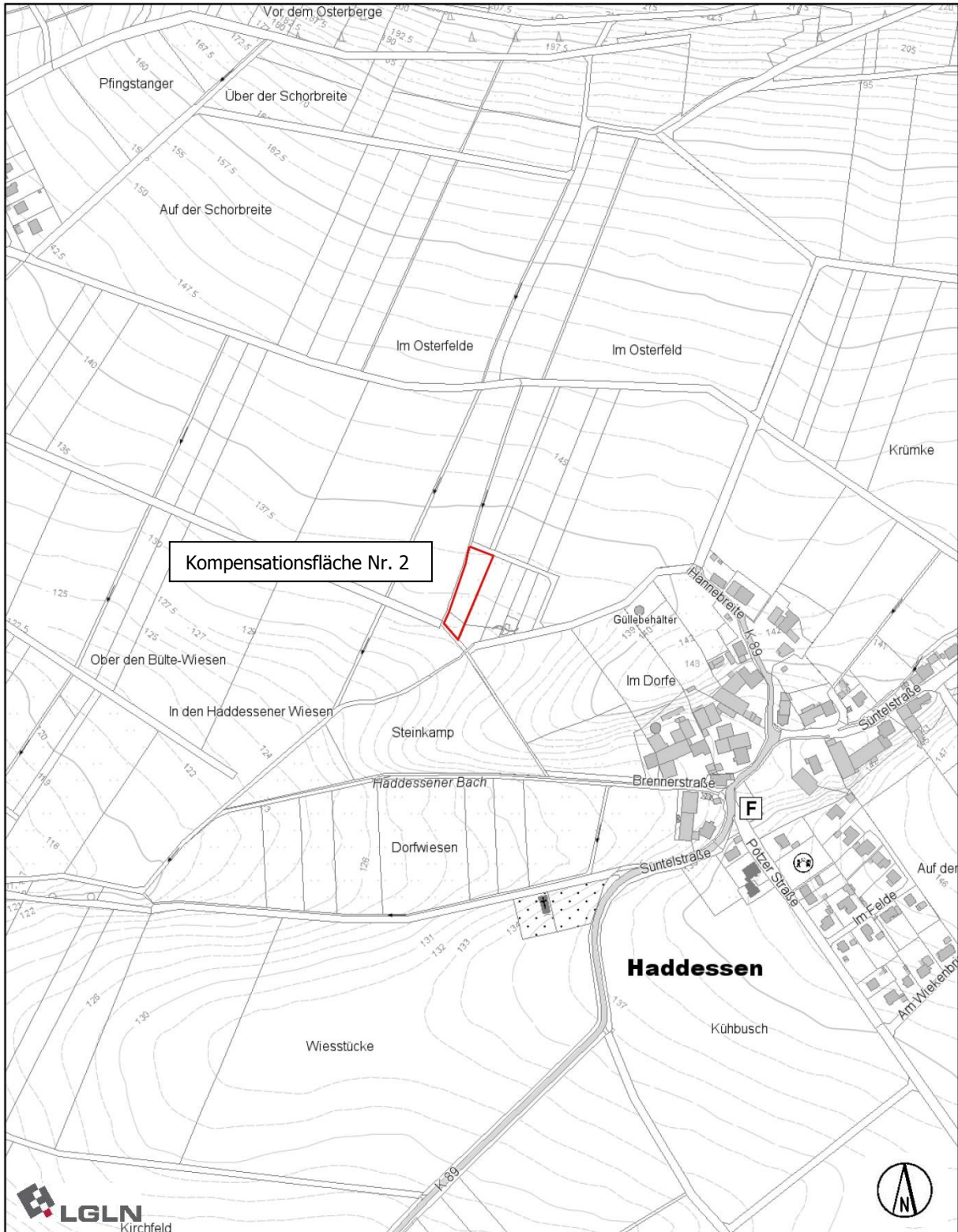
Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf das Flurstück 133/4 und auf das Flurstück 2/2 teilweise, Flur 1 in der Gemarkung Höfingen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nordöstlich der Biogasanlage.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 2 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



➤ Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 1

Maßnahme 1:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist der vorhandene Acker auf dem Flst. 133/4 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Hierzu ist die Ackerfläche mit autochthonem Saatgut einzusehen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 2:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das vorhandene Intensivgrünland auf dem Flst. 2/2 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzweischennutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzzeinsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 3:

Die Fläche ist von Westen und Norden so einzuzäunen, dass ein Befahren der Fläche von der westlich gelegenen Lagerfläche ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung als Lagerplatz kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahme 4:

Auf der Kompensationsfläche sind insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen.

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 2

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln. Auf der Fläche ist abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre eine Mahd im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche unzulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe ist zu vermeiden.

6 Altlasten und Kampfmittel

Altlasten

Innerhalb des Plangebietes sind der Stadt Hessisch Oldendorf keine Altablagerungen oder kontaminierte Betriebsflächen bekannt. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass der Betrieb der Biogasanlage als uneingeschränkt altlastenrelevant einzustufen ist, weil dort mit Stoffen umgegangen wird, die geeignet sind, den Boden und evtl. auch das Grundwasser nachteilig zu verändern. Bei Betrieb der Biogasanlage sind gem. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes- Bodenschutzgesetz- BBodSchG) und der Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BodSchV) besondere Vor- und Nachsorgemaßnahmen zu treffen.

Bei der hier in Rede stehenden Planung handelt es sich um die Erweiterung der Betriebsflächen ohne Veränderung der Leistung der Biogasanlage. Im Rahmen der Durchführung der Erweiterung und der damit verbundenen Neuordnung von Nutzungen werden Maßnahmen getroffen, die schädliche Verunreinigungen des Bodens und des Grundwassers vermeiden.

Kampfmittel

Funde von Kampfmitteln sind innerhalb des Plangebietes oder seiner näheren Umgebung nicht bekannt. Seitens des LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, wurde mit Schreiben vom 15.06.2018 darauf hingewiesen, dass nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Sollten bei Erdarbeiten Kampfmittel (Granaten, Panzerfäuste, Minen etc.) gefunden werden, ist die zuständige Polizeidienststelle, das Ordnungsamt oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst des LGLN umgehend zu benachrichtigen.

7 Denkmalschutz

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u.a. sein: Tongefäßscherben, Kohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln- Pyrmont sowie dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege unverzüglich gemeldet werden. Bodenfunde und Fundstellen sind nach § 14 Abs. 2 NDSchG bis zum Ablauf von vier Werktagen nach der Anzeige unverändert zu lassen, bzw. für ihren Schutz ist

Sorge zu tragen, wenn nicht die Denkmalschutzbehörde die Fortsetzungen der Arbeiten gestattet.

8 Immissionsschutz

Der Standort der Biogasanlage befindet sich zwischen den Stadtteilen Bensen und Höfingen. Der ST Höfingen ist durch die vom Pilzzuchtbetrieb ausgehenden Geruchsemissionen bereits erheblich vorbelastet. Dieser Sachverhalt wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes (vorhabenbezogenen B-Planes) ausführlich dargelegt.

Um sicherzustellen, dass durch die Biogasanlage kein Beitrag zur Erhöhung der Geruchs- und Lärmimmissionen an den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen bewirkt wird, sind im Rahmen der Aufstellung des Ursprungsbebauungsplanes und der damit verbundenen immissionsschutztechnischen Standortprüfung der Biogasanlage bereits Gutachten zu den Geräuschimmissionen und Geruchsimmissionen durch den TÜV-Nord erstellt worden. In Bezug auf die Erweiterung der Anlage wurden erneut gutachterliche Stellungnahmen zu den Schallimmissionen und Geruchsimmissionen durch den TÜV-Nord erstellt, um auch zum jetzigen Zeitpunkt sicherzustellen, dass durch die Erweiterung der Biogasanlage kein relevanter Beitrag zur Erhöhung der Geruchs- und Lärmimmissionen an den nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzungen bewirkt wird. Auf die Gutachten, die bei der Stadt Hessisch Oldendorf eingesehen werden können, wird hingewiesen und Bezug genommen.

Geräuschimmissionen

Durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG wurde eine „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“ erarbeitet. Darin wurden die Geräuschimmissionen durch das geplante BHKW prognostiziert und beurteilt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass die Richtwerte der TA Lärm an den maßgeblichen Immissionsorten durch das zusätzliche BHKW sowohl zur Tages- als auch zur Nachtzeit um mindestens 6 dB unterschritten werden. Voraussetzung hierfür ist, dass das geplante BHKW den Schallleistungspegel von $L_{WA,BHKW} \leq 92$ dB(A) und $L_{WA,Kamin} \leq 84$ dB(A) einhält bzw. unterschreitet. Kurzzeitige Geräuschspitzen sind durch den Betrieb des BHKW nicht zu erwarten.⁷

Geruchsimmissionen

Da die besonders sensible Geruchsimmissionssituation in Höfingen bekannt ist, ist es das Ziel der Investoren als auch der Stadt Hessisch Oldendorf auch im Rahmen der 2. Änderung und Erweiterung dieses vorhabenbezogenen B-Planes dafür Sorge zu tragen, dass die hinzukommende Biogasanlage keinen relevanten Beitrag zur Erhöhung der Geruchsimmissionen leistet.

In diesem Zusammenhang wird zur Verdeutlichung kurz auf die bestehende Immissionssituation, die im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes berücksichtigt wurde, hingewiesen. Diese wurde bereits durch eine in 2001 durchgeführte Beurteilung des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Hildesheim in Anlehnung an die GIRL durch eigene örtliche Überprüfung ermittelt. Die Beurteilung verdeutlichte, dass der o.g. Pilzzuchtbetrieb an bestimmten zu betrachtenden Immissionsorten eine Geruchswahrnehmungshäufigkeit von bis zu 40 % der Jahrestunden erzeugt.

Auf der Grundlage der Geruchsimmissionsrichtlinie des Landes Niedersachsen (GIRL) sind in Dorfgebieten Geruchshäufigkeiten bis 15 % der Jahrestunden und in Allgemeinen

⁷ Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“, Hannover, 08.06.2017, S. 3

Wohngebieten bis 10 % der Jahresstunden zulässig. Diese Werte können jedoch aufgrund der in den vergangenen Jahren gewachsenen Strukturen in Höfingen nicht gewährleistet werden.

Um ein verträgliches Nebeneinander der sonst konkurrierenden Nutzungen (Pilzzucht und Wohnen), das in diesem Einzelfall durch das unmittelbare Nebeneinander gekennzeichnet ist, zu ermöglichen, hat das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim im Rahmen der Beurteilung des Pilzzuchtbetriebes die Einhaltung einer Geruchswahrnehmungshäufigkeit von 20 % der Jahresstunden angeordnet.

Die bestehende Biogasanlage Bensen nimmt durch die Einhaltung der hohen Anforderungen an die technische Ausformung und den Betrieb derart auf die durch das Gewerbeaufsichtsamt definierten Geruchswahrnehmungshäufigkeiten Rücksicht, dass durch den Betrieb der Biogasanlage kein relevanter Beitrag zur bestehenden Geruchsbelastung der nächstgelegenen betriebsfremden Wohnnutzung geleistet wird.

In diesem Zusammenhang hat die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG überprüft, ob mit der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes relevante Geruchsimmissionen verbunden sind oder vorbereitet werden. Der Gutachter stellt im Ergebnis folgendes fest:

„Von den genannten Erweiterungen bzw. Änderungen wird im Folgenden auf das zusätzliche Gärrestlager und das Spitzenlast-BHKW näher eingegangen.

- *Das Havariebecken nimmt nur in Notfällen ausgelaufenes Substrat auf und ist daher im bestimmungsgemäßen Betrieb keine Emissionsquelle.*
- *Das Sichtungsbecken ist vorhanden und soll lediglich verlegt werden.*
- *Die Gastrocknung stellt keine Emissionsquelle dar, da es sich um ein gasdichtgeschlossenes System handelt.*

Gärrestlager 2

[...] Der Behälter erhält als Abdeckung eine Gasspeichermembran, die durch eine zweite Tragluftmembran vor der Witterung geschützt wird. [...]

Die bei Biogasanlagen eingesetzten Speichermembranen sind gegenüber geruchsintensiven Verbindungen aus dem Biogas nicht vollständig diffusionsdicht. Die Diffusionsraten hängen von verschiedenen Einflussgrößen insbesondere der Temperatur, der Sonneneinstrahlung, den Einsatzstoffen, der Güte des Gärprozesses sowie Materialien, Stärken und Alter der Folie ab. [...]

Durch die erhöhte Lagerdauer, die jedoch im nicht beheizten Behälter stattfindet, ist eine geringfügig verbesserte Ausfäulung zu erwarten, die zu verminderten Emissionen an Geruchsstoffen und Methan beim Abtanken und der Ausbringung führt. Im zusätzlichen Gasraum werden sich zusätzliche Schwefelbakterien ansiedeln, die eine Reduzierung der H₂S-Gehalte im Biogas und damit der SO₂-Gehalte im Abgas der BHKW bewirken. Beide Faktoren wirken sich emissionsmindernd aus.

Im Bereich der minimal 250 m vom neuen Gärrestlager entfernten Immissionsorte sind keine Auswirkungen durch das zusätzliche Gärrestlager zu erwarten.

Spitzenlast BHKW

[...] Bei dem im Jahr unveränderten Gaseinsatz bleiben auch die im Jahr von den Verbrennungsmotoren emittierten Luftschadstoffe und Gerüche konstant. Eine Zunahme durch Betrieb in ungünstigen extremen Teillastbereichen ist nicht zu erwarten, da diese auch einen wirtschaftlich ungünstigen Betrieb bedeuten. Eine Verschiebung ergibt sich lediglich in

der jahreszeitlichen bzw. überwiegend tageszeitlichen Verteilung. Für die in Prozentanteilen der Jahresstunden betrachtete Geruchsbelastung kann sich somit keine Änderung ergeben.

Da moderne BHKW bei ordnungsgemäßen Betrieb und den Anforderungen entsprechender Ableitung der Abgase erfahrungsgemäß ohnehin nicht oder nur sehr untergeordnet zur Geruchsbelastung von Anwohner beitragen, ist mit einer Mehrbelastung durch Gerüche an den Immissionsorten nicht zu rechnen.

Insgesamt werden daher keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete Biogasanlage gegenüber unserer Stellungnahme von 2006 erwartet. Eine erneute Ausbreitungsrechnung ist daher nicht erforderlich.⁸

Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.

Störfallverordnung

Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV. Es sei hierzu darauf hingewiesen, dass es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Biogasanlage handelt, für die die Vorgaben der Störfallverordnung bereits im Rahmen der Anlagenplanung (Behälterabstände untereinander, Löschwasserzugänge, etc.) berücksichtigt wurden. Die dem Betreiber im Zuge der Genehmigung auferlegten Pflichten wurden entsprechend bereits umgesetzt. Auch zu den umgebenden Siedlungsbereichen wird darüber hinaus der gem. § 62 Abs. 1 NBauO beachtliche Achtungsabstand von 200 m eingehalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass bereits bei der erstmaligen Genehmigung der Biogasanlage die Belange der Störfallverordnung auch mit Blick auf die Vermeidung der Gefährdung von Störfällen und deren Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche geprüft wurden.

9 Klimaschutz und Klimaanpassung

Das Plangebiet ist überwiegend bereits durch die Nutzung einer Biogasanlage gekennzeichnet.

Die hier in Rede stehenden Flächen nehmen aufgrund ihrer baulichen Inanspruchnahme nicht relevant an der Kaltluftentstehung und dem Kaltlufttransport teil.

Dies trifft jedoch nicht in dem Umfang für die randlichen Vegetationsflächen zu, die einen, wenn auch geringen, Beitrag zur Kaltluftentstehung leisten.

Durch den weiteren Erhalt und die Weiterentwicklung der randlichen Vegetationsflächen kann auch zukünftig ein Beitrag zur Sauerstoffproduktion und Staubfilterung geleistet werden. Zudem werden auch bereits bauliche genutzte und siedlungsstrukturell vorbelastete Flächen einer effizienteren Nutzung zugeführt, so dass ggf. geringer belastete und baulich nicht beanspruchte Flächen von Bebauung freigehalten werden können.

Die im Plangebiet zulässigen baulichen Nutzungen sind auf der Grundlage der TA Lärm und der TA-Luft derart zu errichten, dass erhebliche Beeinträchtigungen des Klimas vermieden werden.

Im Zusammenhang mit der geplanten Erweiterung der Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur

⁸ TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

herkömmlichen Energieerzeugung, z. B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen, auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z. B. Transport), immer noch eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes bewirkt wird.

Darüber hinaus ist im Rahmen der Durchführung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 aufgrund der klimatischen Veränderungen (z.B. größere, intensivere Regenaufkommen) auf eine angemessene Dimensionierung der Rückhalteeinrichtungen für das im Gebiet anfallende Oberflächenwasser zu achten. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Die konkreten Angaben der Abflussdrossel sind jedoch mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont abzustimmen.

10 Ergebnis der Umweltprüfung

Die durchgeführte Umweltprüfung führt nach derzeitigem Kenntnisstand zu dem Ergebnis, dass unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen sowie der externen Kompensation keine erheblichen Beeinträchtigungen durch nachteilige Umweltauswirkungen auf die betrachteten Schutzgüter verbleiben.

Als externe Kompensationsmaßnahmen wird eine Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit einer Flatterulmenpflanzung, eine intensive Grünlandfläche in eine extensive Grünlandfläche und eine intensive Grünlandfläche in eine Grünland - Brache entwickelt. Hierdurch verbleiben keine nachteiligen Umweltauswirkungen auf die o.g. Schutzgüter.

Das artenschutzrechtliche Gutachten der Planungsgruppe Umwelt hat festgestellt, dass die innerhalb des Plangebietes erfassten Brutvogelarten auf in der Umgebung vorhandene Bruthabitate ausweichen können. Gleiches gilt für potenzielle Fledermausvorkommen. Dennoch ist zur Vermeidung von Verbotstatbeständen gem. § 44 BNatSchG eine Bauzeitenregelung erforderlich.

Auch in Bezug auf den Immissionsschutz wurde durch eine schalltechnische Untersuchung sowie eine Untersuchung der Geruchsimmissionen des TÜV Nord festgestellt, dass auf die benachbarten Wohnnutzungen keine erheblichen Beeinträchtigungen durch die im Plangebiet geplante Erweiterung der Biogasanlage einwirken werden. Die entsprechenden Grenzwerte für Schall und Geruch können in der Umgebung entsprechend eingehalten werden.

Auch Altablagerungen sind im Bereich des Plangebietes nicht bekannt.

11 Daten zum Plangebiet

Der räumliche Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von insgesamt 27.667 m² und gliedert sich wie folgt:

Sondergebiet (SO) „Bioenergie“		18.414 m ²
<i>darin Flächen zum Anpflanzen</i>	<i>1.657 m²</i>	
<i>darin Flächen zum Anpflanzen und für den Erhalt</i>	<i>770 m²</i>	
Sondergebiet (SO*) „Bioenergie“		4.703 m ²
Wasserfläche		855 m ²
Private Grünfläche „Fläche für Gewässerunterhaltung“		766 m ²
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		2.929 m ²
Gesamt		27.667 m²

12 Durchführung des Bebauungsplanes

12.1 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind zur Realisierung dieses vorhabenbezogenen B-Planes nicht erforderlich.

12.2 Ver- und Entsorgung

12.2.1 Abwasserbeseitigung

Das im Plangebiet anfallende Schmutzwasser im Sinne von Silagewasser wird der Anlage zugeführt. Weiteres Schmutzwasser fällt nicht an.

12.2.2 Oberflächenentwässerung

Die 2. Änderung und Erweiterung dieses B-Planes wirkt sich auf das bestehende Entwässerungskonzept aus, da gegenüber dem rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan mehr Flächen versiegelt werden und die Lage des bestehenden Regenrückhaltebeckens verändert und das Beckens selbst vergrößert wird. Auf der Grundlage der von der Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl-Buchenberg, ausgearbeiteten konkreten Vorhabenplanung in Bezug auf die Erweiterung der Biogasanlage und damit auch des Regenrückhaltebeckens sowie der Lage und Größe der zukünftig erforderlichen Gärrestebehälter ist die Ausdehnung des Sondergebietes festgesetzt worden. Die Dimensionierung des Regenrückhaltebeckens wie auch des Havariebereiches ist aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu entnehmen.

Für die Verlegung des Gewässers III. Ordnung in der Gemarkung Höfingen, Flur 1, Flurstück 149/13 ist ein Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erforderlich. Die Antragsunterlagen sind bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dreifacher Ausfertigung einzureichen.

12.2.3 Trink- und Löschwasserversorgung

Die Trinkwasserversorgung der im Plangebiet vorhandenen Biogasanlage erfolgt weiterhin über die vorhandenen Leitungen.

Als ausreichende Löschwasserversorgung für den Grundschutz von gewerblich geprägten Gebieten (hier Sonderbaufläche) ist gem. DVGW-Arbeitsblatt W-405, eine Leistung von mind. 96 m³/h (1.600 l/min) sicher zu stellen.

Die Löschwasserversorgung kann nur als sichergestellt angesehen werden, wenn

- a) der nach dem Arbeitsblatt W 405 des DVGW „Bereitstellung von Löschwasser durch öffentliche Trinkwasserversorgung“ erforderliche Löschwasserbedarf für den Grundschutz (96 m³/h) vorhanden ist;
- b) die vorgenannte Löschwassermenge für eine Löszeit von 2 Stunden zur Verfügung steht;
- c) ausreichende Entnahmemöglichkeiten vorgesehen werden;
- d) bei Sicherstellung aus dem Versorgungsnetz der Netzdruck während der Entnahme nicht unter 1,5 bar (erforderlicher Kraftspritzeneingangsdruck) abfällt.

Die Straßenbreiten, Kurvenradien, Wendebereiche, Zuwegungen und Aufstell- und Bewegungsflächen für die Feuerwehr sind gem. §§ 2 und 3 DVNBauO zu bemessen.

Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass sich die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes auf eine bereits bestehende Biogasanlage bezieht, die baurechtlich genehmigt ist und auch die entsprechend formulierten Anforderungen an die Löschwasserversorgung erfüllt.

Im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung einschließlich der Vorhabenplanung dieser Bauleitplanung (2. Änderung und Erweiterung) wird der entsprechende Nachweis geführt. Sollte die Versorgung innerhalb des Plangebietes mit Löschwasser nicht ausreichen, wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung durch geeignete Maßnahmen, die mit der für den Brandschutz zuständigen Stelle abgestimmt werden, auf einen hinreichenden Brandschutz hingewirkt.

12.2.4 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist durch die Kreisabfallwirtschaft (KAW) des Landkreises Hameln-Pyrmont sichergestellt.

12.2.5 Energieversorgung

Die Versorgung des Plangebiets mit Elektrizität kann durch die Westfalen Weser Netz GmbH sichergestellt werden. Es ist jedoch auch weiterhin beabsichtigt, dass die gewonnene Energie zur Eigenversorgung genutzt wird.

12.2.6 Fernmeldewesen

Das Plangebiet ist noch nicht an das Kommunikationsnetz der Deutschen Telekom angeschlossen. Für den rechtzeitigen Ausbau des Fernmeldenetzes sowie Koordinierung mit Baumaßnahmen anderer Leistungsträger ist es notwendig, dass Beginn und Ablauf der Erschließungsmaßnahmen im Planbereich der Deutschen Telekom Technik GmbH so früh wie möglich vor Baubeginn schriftlich angezeigt werden.

12.3 Kosten

Der Stadt Hessisch Oldendorf entstehen durch die Realisierung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 keine Kosten i.S. des § 127 BauGB, da das Vorhaben von einem privaten Investor durchgeführt wird.

12.4 Baugrund

Das Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) wies mit Schreiben vom 18.07.2018 darauf hin, dass im Untergrund des Planungsgebietes quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura anstehen. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährdungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.

Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.

Die o.g. Ausführungen des LBEG ersetzen keine geotechnische Erkundung des Baugrundes.

13 Militärische Luftfahrt

Das Plangebiet befindet sich in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.

Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, werden seitens der Bundeswehr nicht anerkannt.

Teil II Umweltbericht

1 Einleitung

1.1 Veranlassung, Rechtslage

Der Umweltbericht stellt gem. § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 dar, in dem die in der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ermittelten und bewerteten Belange des Umweltschutzes in ihren Bestandteilen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB unter Anwendung der Anlage zu §§ 2 Abs. 4 und 2a BauGB zusammengefasst dargestellt werden. Das im Umweltbericht dargelegte Ergebnis der Umweltprüfung ist gem. § 2 Abs. 4 BauGB in der Abwägung zu berücksichtigen.

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der Bauleitplanung

1.2.1 Angaben zum Standort

Der Geltungsbereich der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 bezieht sich auf eine rd. 27.667 m² große und überwiegend bereits durch die bestehende Biogasanlage geprägte sowie als Ackerflächen genutzte Fläche. Diese Flächen liegen südlich der Ortschaft Bensen - Stadt Hessisch Oldendorf.

Das Plangebiet wird durch randlich vorhandene, heckenartige Gehölze räumlich begrenzt bzw. öffnet sich nach Süden in die offene Feldflur. Der Untersuchungsraum bezieht sich auf das Plangebiet und für das Schutzgut Landschaft auf seine Umgebung.

1.2.2 Art der Nutzungen und der Festsetzungen

Art der baulichen Nutzung	SO- Gebiet
Grundflächenzahl	0,8
Bauweise	Abweichende Bauweise als offene Bauweise ohne Beschränkung der Gebäudelänge
Begrenzung der Höhe der Gebäude	max. 14,0 m im SO-Gebiet und max. 17,0 m im SO*-Gebiet
Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	als Rahmeneingrünung
Flächen zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen und Sträuchern	als Rahmeneingrünung
Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	als Rahmeneingrünung
Private Grünflächen	zur Gewässerunterhaltung
Wasserflächen	Gewässerverlegung

1.2.3 Flächeninanspruchnahme

In der Bilanz wird sich der Anteil überbauter bzw. nicht überbauter Flächen wie folgt darstellen:

Tab.: Anteile überbaubarer/versiegelbarer und nicht überbaubarer Flächen, Flächeninanspruchnahme

Bereich/ Art der Festsetzung	Teilfläche	Gesamtfläche
SO-/SO*-Gebiet (Sondergebiet), GRZ 0,8		23.117 m ²
- darin überbaubare Flächen	18.494 m ²	
- darin nicht überbaubare Flächen	4.623 m ²	
- davon Flächen zum Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a und b	770 m ²	
- davon Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 (1) Nr. 25 a	1.657 m ²	
Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		2.929 m ²
private Grünfläche		766 m ²
Wasserflächen		855 m ²
Summe		Gesamt: 27.667 m²

Im Plangebiet wird eine Versiegelung von 18.494 m² ermöglicht. Gem. dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 3 ist bislang eine Versiegelung von 16.778 m² zulässig. Der überwiegende Teil des Plangebietes ist bereits versiegelt.

1.3 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung

Im Folgenden werden gem. der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2 a BauGB nur die fachplanerischen und fachgesetzlichen Ziele des Umweltschutzes genannt, die für diese Bauleitplanung Bedeutung erlangen.

1.3.1 Fachgesetze

Baugesetzbuch

Die Vorgaben des § 1a BauGB zur Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und der Eingriffsregelung werden bei der Umweltprüfung beachtet und im Umweltbericht sowie im Kapitel Natur und Landschaft der Begründung dargelegt.

Strategische Umweltprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Gem. § 14 b Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. Anlage 3 UVPG besteht für die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes die Pflicht zur obligatorischen Strategischen Umweltprüfung (SUP). Gem. § 14 n und 17 Abs. 2 UVPG wird die SUP nach den Vorschriften des Baugesetzbuches durchgeführt und in den Umweltbericht eingearbeitet.

Umweltverträglichkeitsprüfung gem. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Im Plangebiet ist die Ausweisung eines Sondergebietes mit einer Gesamtgrundfläche von 18.494 m² geplant (GRZ 0,8). Die in Anlage 1 "UVP-pflichtige Vorhaben" Nr. 1.11 genannten Anforderungen an UVP-pflichtige Vorhaben werden erfüllt (Anforderung für UVP: Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Erzeugung von Biogas, soweit nicht durch Nummer 8.4 erfasst, mit einer Produktionskapazität von 2 Mio. Normkubikmetern oder mehr Rohgas je Jahr), sodass eine Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist.

Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor. Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zudem gilt hier die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Es gehen durch den Verlust der kleinflächigen standortgerechten Gehölzbestände mögliche Lebensräume planungsrelevanter Arten verloren. Es ist auch nicht auszuschließen, dass sich mögliche Brutplätze innerhalb des Erweiterungsbereiches oder des von der Erweiterung betroffenen rechtsverbindlichen Bebauungsplan, der in Teilen in Folge der Erweiterung neu geordnet werden muss, befinden. Aus diesem Grund wurde eine Artenschutzexpertise erstellt (Planungsgruppe Umwelt, Juni 2017).

Europäisches Schutzgebietsnetz "Natura 2000" / europäische Lebensraumtypen

Im Plangebiet befinden sich keine FFH- Lebensraumtypen und EU-Vogelschutzgebiete (Natura 2000 Gebiete), daher können Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Niedersächsisches Wassergesetz (NWG)

Der Planbereich befindet sich nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder eines Heilquellenschutzgebietes gem. WHG. In einer Entfernung von rd. 1,3 km befindet sich ein Trinkwasserschutzgebiet (Süntelwald).

Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG)

Das Plangebiet befindet sich im Naturpark Weserbergland. Im Plangebiet befinden sich keine weiteren Schutzgebiete oder Schutzobjekte gem. Abschnitt 5 NAGBNatSchG.

Altlasten

Die Stadt Hessisch Oldendorf hat keine Kenntnis von potentiellen, im Plangebiet befindlichen Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen. Darüber hinaus gibt es zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine sonstigen Hinweise, die auf mögliche kontaminierte Flächen hinweisen. Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 6 in der Begründung (Teil I) verwiesen.

Immissionsschutzrecht

Bundesimmissionsschutzrecht (BImSchG):

Gem. § 1 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge – Bundesimmissionsschutzgesetz – (BImSchG) dient es dem „Zweck [...], Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor

schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen".

Neben den gesetzlichen Bestimmungen zum Schallschutz existieren technische Richtlinien, die im Rahmen der Planung zu berücksichtigen sind:

Allgemeine Verwaltungsvorschrift TA-Lärm (und Beiblatt 1 zu DIN 18005-1 „Schallschutz im Städtebau“ in der Fassung von Juli 2002):

Die Vorschrift dient dem Schutz sowie der Vorsorge des Menschen vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Die Immissionsrichtwerte für den Beurteilungspegel betragen für Immissionsorte außerhalb von Gebäuden:

	Tag dB(A)	Nacht dB(A)
Sondergebiete	65	55/50
Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	60	50/45
allgemeine Wohngebiete/ Kleinsiedlungsgebiete	55	45/40

Der kleinere Nachtwert ist für Gewerbelärm relevant.

DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau in der Fassung vom Juli 2016):

Aus der vorgenannten DIN werden die konkreten Anforderungen an den Schallschutz von Gebäudeteilen und u.a. in Abhängigkeit von der Fenster- und Wandfläche abgeleitet.

Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL - in der Fassung von 2009):

Für Geruchsimmissionen ist die Geruchsimmissionsrichtlinie (GIRL) als Orientierung anzuwenden. Gemäß der GIRL sind in Wohn- und Mischgebieten nur Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von max. 10 % der Jahresstunden zulässig. In Sonder- und Industriegebieten sind Geruchswahrnehmungshäufigkeiten von maximal 15 % der Jahresstunden zulässig. In Dorfgebieten sind bis zu 15 % der Geruchswahrnehmungshäufigkeiten, in gewachsenen Dorflagen auch im Einzelfall darüber möglich, wobei sich bei 20 % eine deutliche Schwelle für die Zulässigkeit derartiger Betriebe darstellt.

Das Gewerbeaufsichtsamt Hildesheim hat im Zuge der bisherigen Anlagengenehmigungen dargelegt, dass durch die Biogasanlage an der nächsten betriebsfremden Wohnnutzung ein Wert von 20 % einzuhalten ist.

Zur Beurteilung der Staubemissionen sind die vorhabenbezogenen Anforderungen der TA-Luft beachtlich. Mit dem hier geplanten Vorhaben sind jedoch keine Staubentwicklungen verbunden, die über ein ortsübliches Maß hinausgehen.

Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG)

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde gem. § 14 NDSchG ist im Plangebiet nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird im Bebauungsplan darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein; Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig sind.

Im Plangebiet sind keine gem. Denkmalschutzgesetz besonders schutzwürdigen Objekte oder Bereiche bekannt.

Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 7 „Denkmalschutz“ der Begründung (Teil I) verwiesen.

Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)

Gem. § 1 Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) sind Funktionen des Bodens nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen, schädliche Bodenveränderungen sind abzuwehren.

Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG)

Gem. § 8 des NBodSchG sind die Darstellungen des NIBIS zu berücksichtigen.

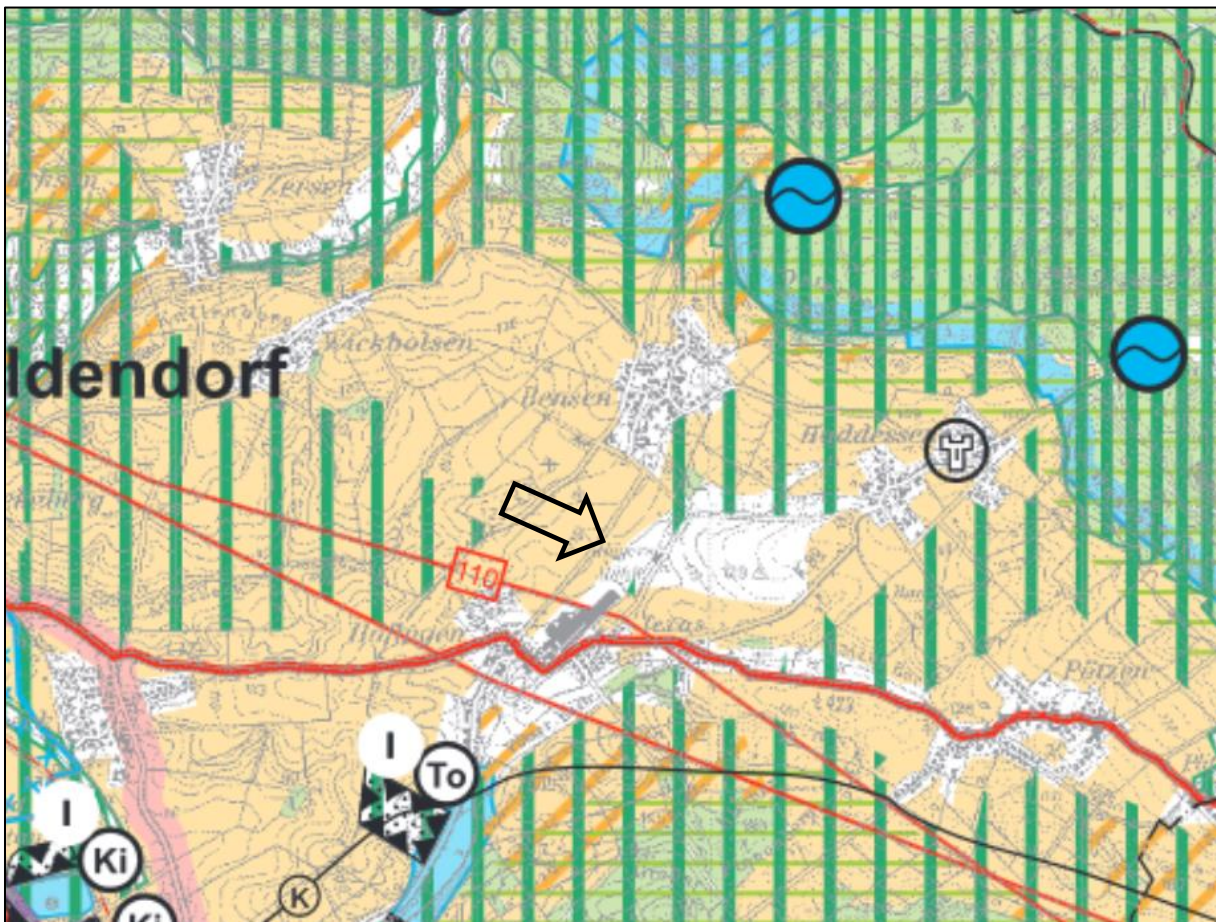
1.3.2 Fachplanerische Vorgaben

Regionales Raumordnungsprogramm Landkreis Hameln-Pyrmont

Das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Hameln-Pyrmont (RROP 2001) stellt den Planbereich als Vorsorgegebiet für Landwirtschaft aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials dar. Das Plangebiet umgebend befinden sich darüber hinaus Vorsorgegebiete für Natur und Landschaft sowie Siedlungsflächen.

Aufgrund der bereits bestehenden und genehmigten Biogasanlage wird davon ausgegangen, dass die mit der hier in Rede stehenden Bauleitplanung verbundenen Ziele und Zwecke mit den Zielen der Raumordnung und der Landesplanung vereinbar sind.

Abb.: Regionales Raumordnungsprogramm Hameln-Pyrmont (2001), Plangebiet mit einem Pfeil gekennzeichnet.



Landschaftsrahmenplan

Der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) stellt für das Plangebiet eine allgemeine Bedeutung für Arten und Biotope (Wertstufe V) (Karte 1) und für das Landschaftsbild eine mittlere Bedeutung dar (Karte 2). Südlich befinden sich Ortsränder

von geringer Gestaltungsqualität. Die Karte 3 des Landschaftsrahmenplans stellt für das Plangebiet überwiegend mittel bis stark eingeschränkte Böden mit mittlerem bis hohem Wassererosionsrisiko dar. Die Grundwasserneubildung beträgt 201-300 mm/a (Karte 4). Das Retentionsvermögen ist mäßig bis stark eingeschränkt (Karte 6). Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Kaltluftentstehungsgebietes (Karte 7). Im Zielkonzept (Karte 8) ist die vorrangige Entwicklung und Wiederherstellung von Gebieten mit aktuell überwiegend geringer bis sehr geringer Bedeutung für alle Schutzgüter und die umweltverträgliche Nutzung in allen übrigen Gebieten mit aktuell sehr geringer bis mittlerer Bedeutung für alle Schutzgüter dargestellt. Das Zusammenwachsen von Siedlungen sollte vermieden werden. Östlich der Ortschaft Bensen befindet sich ein Gebiet, das die Voraussetzungen für ein Landschaftsschutzgebiet erfüllt (Karte 9).

Landschaftsplan (LP)

Für die Stadt Hessisch Oldendorf liegt kein Landschaftsplan vor.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan der Stadt Hessisch Oldendorf stellt für den Planbereich, der von der 2. Änderung und Erweiterung betroffen ist, Flächen für die Landwirtschaft im Südwesten und Sonderbauflächen „Bioenergie“ im Nordosten dar. Im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 22. FNP-Änderung werden die Flächen für die Landwirtschaft ebenfalls als Sonderbauflächen mit der Zweckbestimmung „Bioenergie“ dargestellt. Demnach kann dem Entwicklungsgebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, entsprochen werden.

Tab.: Zusammenfassende Darstellung der beachtlichen Fachplanungen und Fachgesetze

Schutzgut	Gesetzliche Grundlagen	Fachplanungen
Mensch	<ul style="list-style-type: none"> • TA Lärm (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm) • DIN 18005 (Schallschutz im Städtebau) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • DIN 4109 (Schallschutz im Hochbau) • GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) 	<ul style="list-style-type: none"> • FNP
Tiere & Pflanzen	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) • Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) • EU-Richtlinien (FFH-RL) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Boden	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG) • Niedersächsisches Bodenschutzgesetz (NBodSchG) • Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz (NDSchG) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan

Wasser	<ul style="list-style-type: none"> • Wasserhaushaltsgesetz (WHG) • Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Klima & Luft	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) • TA Luft 	<ul style="list-style-type: none"> • Landschaftsrahmenplan
Landschaft	<ul style="list-style-type: none"> • Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) 	<ul style="list-style-type: none"> • Regionales Raumordnungsprogramm • Landschaftsrahmenplan

2 Inhalte des Umweltberichts gem. Anlage 1 Nr. 2 BauGB

Das novellierte BauGB macht in seiner Anlage 1 Nr. 2 zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c Angaben zu den erforderlichen Inhalten des Umweltberichts. In Kap. 2 wird nachfolgend eine Übersicht gegeben, in welchen Abschnitten des Umweltberichtes bzw. der Begründung diese Inhalte enthalten sind.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands gem. Nr. 2 a

Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), sind in Kap. 3.1.1 bis 3.1.7 des Umweltberichtes –hier unter Bezugnahme auf die gem. § 1 BauGB in der Umweltprüfung zu betrachtenden Belange, die teilweise mit den Schutzgütern gem. UVPG identisch sind, jedoch in ihrer Breite darüber hinaus gehen, dargestellt. Darüber hinaus enthält der Umweltbericht in Kap. 3.2 eine vertiefende Bestandsaufnahme für die Naturgüter Pflanzen, Tiere, Boden, Wasser und das Landschaftsbild in ihrer Eigenschaft als Schutzgegenstände des Naturschutzrechts und Gegenstand der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung.

Angaben zu den Umweltmerkmalen der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, sind dem Abschnitt 1.3.2 „Fachplanerische Vorgaben“ des Kap. 1.3: Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung zu entnehmen.

Eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umwelteinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden konnte, ist in Kap. 3.1.9 gegeben.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben bei Durchführung der Planung gem. Nr. 2 b

2.2.1 Auswirkungen auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i

Die Prognose der möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i erfolgt in unterschiedlichen Kapiteln der vorliegenden Unterlage. Die nachfolgende

tabellarische Zusammenstellung gibt einen Überblick zur Lokalisierung der angesprochenen Inhalte:

Inhalt gem. der Anlage zu § 1 Absatz 6 Nummer 7	Verweis auf die Lokalisierung innerhalb der Unterlage
a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Die Darstellung erfolgt in den Kap. 3.1.2, 3.1.3, 3.1.4, 3.1.5, 3.1.6 und 3.1.8 des Umweltberichts sowie für den Boden in Kap. 5 der Begründung. Hinweis: die „biologische Vielfalt“ wird als integraler Bestandteil des Schutzguts Tiere und Pflanzen mitbetrachtet, soweit nicht eine eigenständige Berücksichtigung bei Nr. b - Erhaltungsziele und Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes erfolgt
b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Die Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts.
c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.1 des Umweltberichts.
d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.7 des Umweltberichts.
e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Die Darstellung zur Vermeidung von Emissionen erfolgt in Kap. 8 der Begründung, auf die hier verwiesen wird. Die Darstellung zum sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern erfolgt in Kap. 12.2 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.
f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Die Darstellung erfolgt in Kap. 9 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.
g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Die Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts.
h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Die Darstellung erfolgt in Kap. 8 der Begründung, auf die hier verwiesen wird.
i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Die Darstellung erfolgt in Kap. 3.1.8 des Umweltberichts
j) die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i	

2.2.2 Art der berücksichtigten Wirkungen gem. Nr. 2 b

Die Prognose und Beschreibung der Auswirkungen nach Halbsatz 2 wie in Kap 2.2.1 dargestellt, bezieht sich auf die direkten kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden positiven und negativen Auswirkungen des geplanten Vorhabens, sowie auf etwaige kumulative Auswirkungen.

Die Auswirkungen während der Bauphase sind temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, für den Boden sowie

Oberflächengewässer ergeben sich durch den Einsatz von schweren Maschinen und der Bodenumlagerung sowie der Zerstörung der Vegetation während der Bauphase gleichwohl erhebliche Eingriffe.

Die Auswirkungen, die sich durch die Inanspruchnahme von momentan unversiegelter Fläche ergeben, sind dagegen dauerhaft und nicht reversibel. Dies ist für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser relevant. Die Beeinträchtigungen würden nur durch einen Rückbau enden.

Indirekte, sekundäre oder grenzüberschreitende Umweltauswirkungen werden nicht erwartet.

Bei der Prognose und Beschreibung der Umweltauswirkungen nach Halbsatz 2 wird den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzziele Rechnung getragen. Die entsprechende Darstellung erfolgt in Kap. 1.3 des Umweltberichts

Zur Art der gem. Nr. 2 b zu berücksichtigenden Wirkfaktoren werden folgende Hinweise gegeben:

gem. Nr. 2 b zu berücksichtigenden Wirkfaktoren	Hinweis zu Relevanz und Berücksichtigung innerhalb der Unterlage
aa) Bau und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten	Die Berücksichtigung erfolgt im Zuge der Prognose der Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt, der Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt, sowie auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter in den Kap. 3.1.1 bis 3.1.8 des Umweltberichts
bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt in den Kap. 3.1.2, 3.1.3, und 3.1.4 des Umweltberichts.
cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt in den Kap. 3.1.1 und 3.1.2, des Umweltberichts sowie von Kap. 8 der Begründung
dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,	Die Betrachtung ist Gegenstand der Kap. 4.1 und 12.2 der Begründung
ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter in den Kap. 3.1.1 bis 3.1.8 des Umweltberichts. Risiken durch Unfälle oder Katastrophen sind aufgrund des der Vorhabenskonzeption zu Grunde liegenden Standes der Technik auszuschließen.
ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen	Eine entsprechende Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen der Schutzgüter in den Kap. 3.1.1 des Umweltberichts sowie Kap. 8 der Begründung
gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der	Die Betrachtung ist Gegenstand der Bewertungen in Kap. 3.1.5 des Umweltberichts sowie Kap. 9 der Begründung

Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels	
hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe	Die Betrachtung ist Gegenstand in Kap. 4 der Begründung

2.3 Geplante Maßnahmen, mit denen festgestellte⁹ erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen gem. 2 c

Aussagen zu diesem Aspekt sind in Kap. 4 des Umweltberichts - Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen enthalten. Dabei erfolgen insbes. Aussagen dazu, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden.

2.4 Geplante Überwachungsmaßnahmen gem. 2 c

Aussagen zu diesem Aspekt sind in Kap. 7 des Umweltberichts - Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen enthalten.

2.5 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten gem. 2 d

Aussagen zu diesem Aspekt sind in Kap. 5 des Umweltberichts – Planalternativen enthalten.

2.6 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j gem. 2.e

Die in diesem Punkt enthaltenen Anforderungen sind weitgehend identisch mit den gem. der Nr. 2 b Unterpunkt ee) gestellten Anforderungen (vgl. Kap. 2.2), so dass sich aus der Nr. 2 e keine zusätzlichen Anforderungen ableiten lassen.

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung

3.1.1 Schutzgut Mensch

Bestand

Erholung

Die bestehende Biogasanlage sowie die Ackerflächen haben für die Erholung der ortsansässigen Bevölkerung nur eine geringe Bedeutung. Aufgrund der nur kleinräumigen Erweiterung ist jedoch nicht mit Beeinträchtigungen der Erholung der Bevölkerung zu rechnen.

Menschliche Gesundheit und Wohlbefinden

Im Plangebiet sind geruchliche Vorbelastungen aus den Immissionen des südlich gelegenen Pilzzuchtbetriebes vorhanden. Aus der im Plangebiet stattfindenden Nutzung (Biogasanlage) ergeben sich zeitweise Lärm- und Geruchsemissionen. Durch die geplante Erweiterung der

⁹ Die Formulierung der Nr. 2c ist nicht auf festgestellte sondern auf prognostizierte Umweltauswirkungen zu beziehen, denn der Umweltbericht prognostiziert lediglich Umweltauswirkungen und stellt diese nicht fest. Zudem wäre es nicht möglich, festgestellte Wirkungen zu vermeiden oder verhindern

Biogasanlage ergeben sich keine wesentlichen Veränderungen in Bezug auf die zu erwartenden Verkehrsmengen.

Bewertung

Keine Beeinträchtigung der Erholung

Mit der Erweiterung der Biogasanlage sind keine erheblich negativen Umweltauswirkungen auf die Erholung des Menschen verbunden.

Auf das Plangebiet können saisonal bedingt Geruchs- und Staubimmissionen in Folge der Bewirtschaftung der benachbarten landwirtschaftlichen Betriebsflächen einwirken. Diese sind jedoch als ortsüblich hinzunehmen.

Trennungsgebot gem. § BImSchG

Dem Trennungsgebot gem. § 50 BImSchG wird entsprochen, da durch diese Sondergebietsplanung durch das Heranrücken an sonst schutzbedürftige Nutzungen bei Berücksichtigung der v.g. Immissionsschutzfestsetzungen kein Konflikt vorbereitet wird. In der jeweiligen Umgebung sind keine Nutzungen vorhanden, die auf eine erhebliche Beeinträchtigung der Wohn- und Erholungsfunktionen durch Geruch, Lärm oder Staub schließen lassen.

Keine Beeinträchtigungen des Wohnumfeldes

Das direkte Wohnumfeld der ortsansässigen Bevölkerung wird durch die Erweiterung der Biogasanlage nicht erheblich beeinträchtigt.

Ergebnis

Es ist nicht mit einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Mensch zu rechnen, die über die bisher mit dem rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan zulässige Beeinträchtigung hinausgeht.

3.1.2 Schutzgut Tiere und Pflanzen

Beschreibung

Biotoptypen

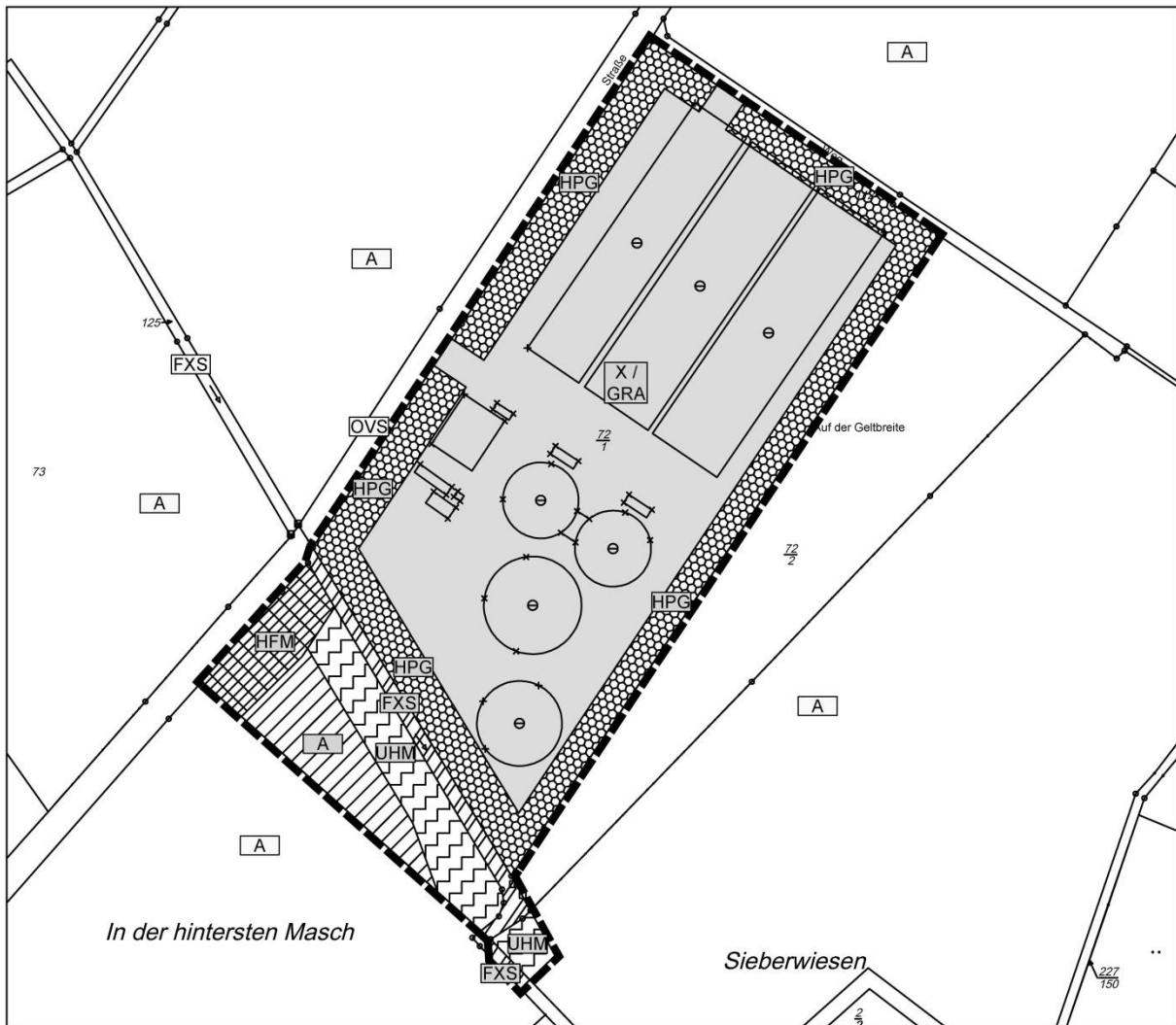
Innerhalb des Plangebiets sind die folgenden Biotoptypen mit den angegebenen Flächen und Wertigkeit vorhanden:

Tab.: Vorhandene Biotoptypen, Beschreibung, Bewertung




Bestand an Biotoptypen im Plangebiet		
Biotoptyp: Fläche in ca. m²	Beschreibung	Wert- faktor* / Flächen- wert
Von der Planung betroffene Biotoptypen:		
X (Versiegelte Flächen SO-Gebiet): 16.780 m ²	Biogasanlage, versiegelte Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen	0/0
GRA (Artenarmer Scherrasen, Freiflächen): 139 m ²	Freiflächen der Biogasanlage, unversiegelte Bereiche, Rasenflächen	1/ 139
HPG (standortger. Gehölzpflanzung): 6.246 m ²	Pflanzstreifen/Rahmeneingrünung, bereits auf Grundlage des Bebauungsplanes Nr. 3 inkl. der 1. Änderung realisierte Eingrünung	3/ 18.738
FXS (stark begradigter Bach): 669 m ²	Begradigter Bach, geringe Lebensraumpotenziale für Tiere und Pflanzen	3/ 2.007
A (Acker): 1.340 m ²	Intensiv genutzte Ackerflächen	1/ 1.340
HFM (Strauch-Baumhecke): 797 m ²	Strauch-Baumhecke im südwestlichen Plangebiet	3/ 2.391
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte): 1.696 m ²	Ruderalflächen im Nahbereich des Baches	3/ 5.088
Erläuterungen: Eigene Erfassung der Biotoptypen nach v. DRACHENFELS (2016): "Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen", Methodik und Bewertung der Biotoptypen nach Niedersächsischem Städtetag (2013): "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung". * 5 = sehr hohe Bedeutung, 4 = hohe Bedeutung, 3 = mittlere Bedeutung, 2 = geringe Bedeutung, 1 = sehr geringe Bedeutung, 0 = weitgehend ohne Bedeutung <i>kursiv</i> = pot. Biotoptyp gem. § 30 NatSchG, fett = hohe Eingriffsrelevanz		
- Biotoptypenplan siehe nächste Seite-		

Die in der Tabelle aufgeführten Biotoptypen sind im nachfolgenden Biotoptypenplan dargestellt.

Abb.: Biotoptypenplan



Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, © 2017, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN)

<p>Planzeichenerklärung</p> <p>Biotoptypen innerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>A Acker (Wertstufe 1)</p> <p>FXS Stark begradigter Bach (Wertstufe 3)</p> <p>HFM Strauch-Baum-Hecke (Wertstufe 3)</p> <p>UHM Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte (Wertstufe 3)</p> <p>HPG standortgerechte Gehölzpflanzung (Wertstufe 3)</p> <p>X/GRA versiegelte Flächen (Wertstufe 0) / artenarmer Scherrasen (Wertstufe 1)</p>	<p>Bauleitplanung der Stadt Hessisch Oldendorf</p> <p>2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" ST Bensen</p>
<p>Biotoptypen außerhalb des Geltungsbereiches</p> <p>A Acker (Wertstufe 1)</p> <p>FXS Stark begradigter Bach (Wertstufe 3)</p> <p>OVS Straße (Wertstufe 0)</p>	<p>Biotoptypenplan</p> <p></p> <p>Maßstab 1 : 1.000 i.O.</p>
<p> Abgrenzung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes</p>	<p>Erläuterungen: Erfassung der Biotoptypen nach V. DRACHENFELS (2011) Bewertung der Biotoptypen nach NIEDERSÄCHSISCHER STÄDTETAG (2013)</p> <p> Planungsbüro Reinold Dipl.- Ing. für Raum- und Stadtplanung (IfR) 31737 Rinteln - Seetorstraße 1a Telefon 05751 - 9646744 Telefax 05751 - 9646745</p>

Tier- und Pflanzenarten

Gem. §§ 44 und 45 BNatSchG ist zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH- Anhang- IV- Arten und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Hierzu wurde basierend auf einer Ortsbegehung eine eigenständige Artenschutzexpertise erstellt (vgl. Anlage 2). Es sind Potentialabschätzungen für die Brutvögel, für Fledermäuse sowie weitere artenschutzrechtlich relevanter Arten erfolgt mit folgenden Ergebnissen:

1. Brutvögel:

Planungsrelevant sind insbesondere die gefährdeten Arten und die streng geschützten Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

a) Potenziell vorkommende Arten:

Potenzielle Vorkommen der Arten des Offenlandes /der offenen Feldflur im Erweiterungsbereich des B-Planes können aufgrund der randlichen Störwirkungen ausgeschlossen werden.

Zu erwarten und z. T. nachgewiesen sind hingegen Arten der Siedlungsstrukturen (Biogasanlage) und Gehölze als Brutvögel und Nahrungsgäste. Hierbei handelt es sich vornehmlich um weit verbreitete, häufige Arten.

Spezifische Arten der Gewässer bzw. Gewässerufer sind aufgrund der Ausprägung, Kleinteiligkeit und Struktur der anzutreffenden Gewässer (Graben und Rückhaltebecken) nicht zu erwarten.

b) Fortpflanzungs- und Ruhestätten:

Im Änderungs-/Ergänzungsbereich wurden keine konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (größere Nester, Horste, Baumhöhlen) erfasst. Es ist jedoch von der Nutzung sowohl der Baum-Strauchhecke als auch der Strauchhecke am Südrand und Westrand der Biogasanlage als Bruthabitat von Freibrütern der Gehölze und damit dem Vorkommen (jährlich wechselnder) Nester auszugehen. Die Gebäude/Strukturen der Biogasanlage selber stellen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, da u. a. eine größere Anzahl von Haussperlingen und auch Nischenbrüter wie die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Star angetroffen wurden. Für die Offenlandstrukturen (Maisacker) ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Stätten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell vorkommende Arten und eine Einschätzung zum Status.

Tab.: Potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat S	EU- VSR	potenziell	nach- gewiesen
Amsel <i>Turdus merula</i>						x	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>						x	x
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>						x	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>						x	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>						x (NG)	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>						X (NG)	
Elster <i>Pica pica</i>						x	x
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>						x	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>						x	
Gartengraswürger <i>Sylvia borin</i>	V	V				x	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	V			x	

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat S	EU-VSR	potenziell	nachgewiesen
Gimpel (Dompfaff) <i>Pyrrhula pyrrhula</i>						x (NG)	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V				x	x
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V				x	
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V			x	
Grünling <i>Carduelis chloris</i>						x	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>						x	
Haussperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V			x	x
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>						x	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>						x (NG)	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>						x	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>						x	
Kohlmeise <i>Parus major</i>						x	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				x		x (NG)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3			x (NG)	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>						x	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>						x	x
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3			x (NG)	x
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>							x
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>						x	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>						x	
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>						x	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>				x		x (NG)	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			x	x
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V				x	
Sumpfmeise <i>Parus palustris</i>						x	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3			x	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		x		x (NG)	
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>						x (NG)	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>						x	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>						x	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>						x	x

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste/Neozoen)

Arten der Roten Listen sind **gelb** unterlegt.

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind. Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/ EU Artenschutzverordnungen streng geschützte Arten. Nicht markierte Arten sind besonders geschützt.

NG = Nahrungsgast,

Als nachgewiesen werden auch Arten aufgeführt, die im näheren Umfeld des B-Plans oder beim Überflug während der Begehung erfasst wurden.

2. Fledermäuse

Auch für Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der erfassten Biotoptypenausstattung

a) **Potenziell vorkommende Arten:**

Zu erwarten sind Arten mit möglichen Quartieren im Bereich der Biogasanlage selber sowie der umliegenden Ortslagen/Siedlungsbereiche, die das B-Plangebiet bzw. den Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes und das Umfeld der Biogasanlage als Jagdhabitat nutzen. Insbesondere die Heckenstrukturen, v. a. die Baum-Strauchhecke entlang den Benser Weges dürften hierbei wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats auch in Verbindung mit den Saumstrukturen des Grabens und den offenen Flächen der Biogasanlage darstellen. Gemäß BatMap (Abfrage 26.06.2017, TK 25 Quadrant 38212, <http://www.batmap.de>) liegen aus den Jahren 2007 – 2017 Meldungen nur für die Zwergfledermaus vor. Für weitere Arten kann eine Bedeutung als Jagdhabitat gegeben sein.

b) **Fortpflanzungs- und Ruhestätten:**

Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie zur Avifauna. Die Gehölze im Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes weisen keine erkennbaren größere Baumhöhlen, Stammanrisse etc. auf, die Fledermäusen als Koloniequartier zur Überwinterung von einzelnen Tieren oder als Tagesversteck dienen könnten.

Tab.: Potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten

Art	Gefährdung		EHZ Niedersachsen		Vorkommen im Untersuchungs gebiet
	RL Nds91	RL D	kontinentale biog. Region		
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2		g		(X)
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2	3/D	u		(X)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	u		(X)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		g		X
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	u		(X)
Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	V/2	u	s	(X)

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds91** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

EHZ = Erhaltungszustand in Niedersachsen, atlantische/kontinentale Region:

g = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt, - keine Einstufung (NLWKN 2009, 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: X = Vorkommen sehr wahrscheinlich, da häufiger im Umfeld nachgewiesen. (X) = potenzielles Vorkommen, bzw. im weiteren Umfeld tlw. nachgewiesen

3. Weitere Arten:

Ein Vorkommen weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (Haselmaus, Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Feldhamster, Amphibienarten wie den Kammmolch als Anhang-IV

Arten der FFH-Richtlinie) kann ausgeschlossen werden, da geeignete Habitatstrukturen, Habitatqualitäten und Hinweise fehlen.

Bewertung

Es wird davon ausgegangen, dass das Plangebiet aufgrund der bereits überwiegend bebauten Bereiche und den umgebenden Strukturen nur eine untergeordnete Rolle für planungsrelevanten Tierarten hat.

Durch die Überbauung der Ackerflächen mit den baulichen Anlagen der Biogasanlage werden die Lebensraumstrukturen von Tieren und Pflanzen zu Siedlungslebensräumen sehr geringer Qualität verändert, was mit nachteiligen Umweltauswirkungen verbunden ist.

Bezüglich der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

- kann ein Eintreten des Störungstatbestandes für die weit verbreiteten (ubiquitäre) und ungefährdete Vogelarten sowie die weiteren betrachteten Artengruppen und Arten ausgeschlossen werden,
- kann hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten die ökologische Funktion der potentiell betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden,
- ist bei unbeschränkter Bautätigkeit und Baufeldfreiräumung eine Tötung einzelner Individuen die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht auszuschließen.

Dem kann aber durch **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** entgegengewirkt werden.

- Erhalt der Baum-Strauchhecke im Westen bzw. Begrenzung der Gehölzverluste sowie Erhalt der Strauchhecke im Norden sowie der Gehölze und Saumstrukturen im Osten des Gebietes,
- Gehölzrodungen und Baumfällungen sollen nur vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres bzw. außerhalb der Brutzeit erfolgen. Dies ist auch auf den zu verlegenden Graben, die begleitenden Brennsesselflur und die Saumstrukturen an den Hecken im Süden und Osten zu beziehen,
- Schonung der Gehölze und Saumstrukturen im Osten sowie im Westen des Gebiets bei Anlage von Erdwällen (§ 3 (1) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes).

Mögliche Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate führen nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Mögliche Auswirkungen gehen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinaus. Die Aufnahme von Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.

Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich adäquate Maßnahmen zu treffen.

Ergebnis

Aus dem Verlust der Lebensraumpotenziale bei der Überbauung von Flächen mit Gebäuden und Nebenanlagen resultiert ein Allgemeines Risiko für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen. Der Verlust der potenziellen Lebensräume wild lebender Tiere und Pflanzenarten ist als nicht erheblich einzustufen. Diese können unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen auch auf benachbarte Flächen ausweichen.

Die im Ergebnis der Untersuchung beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in den textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt worden. Ein Ausgleich für die im Rahmen der Baufeldfreiräumung entfallenden Gehölzstrukturen wird zum Teil bereits innerhalb des Plangebietes durch die teilweise Bepflanzung des Erdwalles geschaffen, sodass eingriffsnah neue Gehölzbestände geschaffen werden. Zusätzliche neue Lebensraumstrukturen werden im Nahbereich der Biogasanlage auf der externen Kompensationsfläche 1, die sich in einer Entfernung von rd. 170 m südöstlich der Biogasanlage befindet, durch Anlage einer Flatterulmenpflanzung i.V.m. Extensivgrünland geschaffen.

In Bezug auf Lebensräume geschützter und gefährdeter Tier- und Pflanzenarten sind unter Beachtung der Vermeidungsmaßnahmen keine nachteiligen Umweltauswirkungen (Störungsverbot und Tötungsverbot) zu erwarten, da ein Eintreten von Verbotstatbeständen vermieden werden kann. Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 BNatSchG unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen zum derzeitigen Kenntnisstand nicht berührt werden.

3.1.3 Schutzgut Boden

Bestand

Bodeneigenschaften

Im Plangebiet steht Pseudogley-Parabraunerde an¹⁰. Das Plangebiet befindet sich innerhalb eines Suchraumes für schutzwürdige Böden aufgrund hoher natürlicher Bodenfruchtbarkeit¹¹. Das ackerbauliche Ertragspotenzial wird als sehr hoch angegeben.¹²

Bodenfunktionen

Die bereits überwiegend versiegelten Böden haben eine sehr geringe Bedeutung für den Naturhaushalt. Die Freiflächen und die Ackerflächen haben eine allgemeine Bedeutung für den Naturhaushalt, weil durch die intensive Bewirtschaftung und durch den Eintrag von Pflanzenschutzmitteln der Boden bereits überprägt ist.

Bereiche mit besonderen Bodenwerten

Böden mit besonderen Standorteigenschaften mit Ausnahme der o.g. schutzwürdigen Böden, seltene Böden oder sonstige Böden mit naturhistorischer, kulturhistorischer u. geowissenschaftlicher Bedeutung sind im Plangebiet nicht vorhanden.

Bodenkontaminationen

Im Plangebiet sind keine Altablagerungen oder kontaminierten Betriebsflächen sowie Kampfmittelfunde bekannt.¹³ Zur Vermeidung von Wiederholungen wird auf das Kap. 6 der Begründung (Teil I) verwiesen.

¹⁰ NIBIS Kartenserver (2017): Bodenübersichtskarte 1:50.000

¹¹ NIBIS Kartenserver (2017): Suchräume für schutzwürdige Böden

¹² NIBIS Kartenserver (2017): ackerbauliches Ertragspotenzial

¹³ NIBIS Kartenserver (2016): Altablagerungen

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen durch den Eintrag von Schadstoffen

Mit der geplanten Nutzung werden bei ordnungsgemäßem Betrieb keine Einträge von Schadstoffen in den Boden verbunden sein, die zu erheblichen Beeinträchtigungen führen.

Beeinträchtigungen durch die Versiegelung und den Umbau von Böden

Im Sondergebiet führt die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen zu Bodenversiegelungen. Insbesondere verliert der Boden in den versiegelten Bereichen seine Versickerungs- und Speicherfunktionen sowie seine Lebensraumfunktion für Flora und Fauna. Dies stellt eine nachteilige jedoch nicht als erhebliche Beeinträchtigung zu bewertende Umweltauswirkung dar. Die Eingriffe in den Boden sind zu kompensieren.

Ergebnis

Aus der Umlagerung und Versiegelung der Böden mit Gebäuden, Nebenanlagen und Zufahrten resultiert ein allgemeines Risiko für das Schutzgut Boden. Durch das Vorhaben ist mit erheblichen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden durch Bodenauf- und -abtrag und durch Bodenversiegelungen zu rechnen.

Der Verlust landwirtschaftlicher Nutzfläche ist als kleinräumig zu bewerten. Eine Verlagerung der Biogasanlage würde eine größere Versiegelung von Freiflächen bewirken, sodass der Erweiterung der Biogasanlage auch unter Berücksichtigung der Produktion erneuerbarer Energien der Vorrang eingeräumt wird.

3.1.4 Schutzgut Wasser

Bestand

Oberflächengewässer

Im Plangebiet befindet sich ein Bachlauf. Der Gewässerverlauf wird im Rahmen der Umsetzung der Planung verlegt.

Grundwasser

Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes oder anderen gem. WHG geschützten Bereichen. Die Grundwasserneubildungsrate beträgt 51-100 mm/a im langjährigen Mittel.

Bewertung

Beeinträchtigungen der natürlichen Grundwassersituation infolge von Versiegelungen

Die im Sondergebiet notwendigen Bodenversiegelungen führen dazu, dass das auf den versiegelten Flächen anfallende Oberflächenwasser nur verzögert in den Grundwasserkörper einsickern kann. Zur Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Wasser ist weiterhin das im Änderungsgebiet anfallende und abflusswirksame, nicht verunreinigte Oberflächenwasser über das aus dem Vorhabenplan zu entnehmende Regenrückhaltebecken derart an die nächste Vorflut abgegeben werden, dass die natürliche Abfluss-Spende des unbebauten Grundstückes eingehalten werden muss.

Keine Beeinträchtigungen durch Schadstoffeinträge in Grund- und Oberflächenwasser

Mit der geplanten Nutzung sind keine Nutzungen verbunden, die bei einem normalen Betriebsablauf zu Schadstoffeinträgen in das Grundwasser oder in die angeschlossene Vorflut führen. Im Rahmen der Realisierung der bestehenden Biogasanlage waren bereits ein möglicher Havariefall zu berücksichtigen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen hierfür nachzuweisen. Das Havariebecken wird auf Grund des neuen Endlagerbehälters und der

möglichen Erweiterungsfläche für einen weiteren Behälter in seinem Verlauf verändert und neu bemessen. Das Havariebecken wird auf das größtmöglich auslaufende Substratvolumen einer Behälterhavarie ausgelegt. Das Havariebecken dient als sekundäre Schutzvorrichtung um Gewässer und die umliegende Umwelt für den Worst-Case-Fall einer Behälterhavarie vor auslaufenden Gärresten zu schützen. Die entsprechenden Nachweise hierfür sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Es wird jedoch nach wie vor auf der Grundlage der o.g. Ausführungen davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Havariefall nicht zu erwarten sind. Eine weitere Konkretisierung des Havariebeckens erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und Durchführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont.

Ergebnis

Durch die festgesetzte Rückhaltung und gedrosselte Ableitung des im Gebiet anfallenden Oberflächenwassers können die Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser auf ein verträgliches Maß auch mit Blick auf die Anreicherung des Grundwassers vermieden werden. Erhebliche Veränderungen im Bereich der Vorflut sind nicht zu erwarten.

3.1.5 Schutzgüter Klima und Luft

Bestand

Auf den angrenzenden Ackerflächen entsteht Kaltluft, die aber zum Ausgleich klimatischer Belastungssituationen in den entfernt gelegenen und weitgehend unbeeinträchtigten Siedlungsbereichen von Bensen und Höfingen keine Bedeutung hat (LRP LK Hameln-Pyrmont, Karte 7). Lufthygienisch ist das Plangebiet durch den südlich gelegenen Pilzzuchtbetrieb vorbelastet. Aus der im Plangebiet stattfindenden Nutzung (Biogasanlage) ergeben sich zeitweise Geruchsimmissionen. Auf Art und Umfang der bereits bestehenden Geruchssituation wurde bereits im Rahmen der Aufstellung des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen B-Planes eingegangen. Auf die Ausführungen der Begründung wird an dieser Stelle hingewiesen.

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen der lufthygienischen Situation

Beim ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage entstehen Geruchsemissionen, die technisch auf ein geringes Maß minimiert werden, so dass zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die bereits durch geruchliche Immissionen vorbelastete lufthygienische Situation nicht abzuleiten sind.

Im Zusammenhang mit der Klimaanpassung sei mit Blick auf das Sondergebiet darauf hingewiesen, dass zukünftig mit einer vermehrten Zunahme von intensiven Niederschlägen gerechnet werden muss, sodass bereits bei der Realisierung der Entwässerungsanlagen auf eine ausreichende Dimensionierung hingewirkt wird. Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Die Anlagen zur Rückhaltung bzw. zur Versickerung des Regenwassers sind daher entsprechend groß zu dimensionieren.

Ergebnis

In der Umweltprüfung wurde aufgrund des nicht erheblichen Risikos auf weitergehende Untersuchungen verzichtet. Es wird nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen gerechnet.

3.1.6 Schutzgut Landschaft

Bestand

Der Änderungs- und Erweiterungsbereich befindet sich im Rinteln- Hamelner Weserland, in der Hessisch Oldendorfer Weserterrasse (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 2). Das Weserbergvorland um Höfingen befindet sich in der Hanglage der Weserniederung (LRP LK Hameln- Pyrmont, Textkarte 3). Innerhalb der Landschaftseinheit ist die Ackernutzung vorherrschend und die Strukturvielfalt gering. Landschaftliche Vorbelastungen sind durch die gewerblich- industriellen Gebäude am Ortsrand von Höfingen, Hochspannungsleitungen und sichtbare Windenergieanlagen vorhanden. Innerhalb der ausgeräumten Ackerlandschaft haben die den Benser Weg säumenden und den Nöhrenbach begleitenden Gehölzbestände als strukturierende und gliedernde Elemente eine besondere Bedeutung.

Bewertung

Keine Beeinträchtigungen durch die Errichtung technogener, nicht maßstabsangepasster Baukörper

Im Plangebiet befinden sich Einrichtungen zur energetischen Nutzung von Biomasse. Im Ursprungsbebauungsplan sowie der 1. Änderung wurden bereits Maßnahmen zum Einfügen der Biogasanlage in die freie Landschaft festgesetzt, diese haben unter Berücksichtigung kleinräumiger Änderungen weiterhin Gültigkeit.

Beeinträchtigungen durch fehlende Einbindung der Baukörper in die freie Landschaft

Aus abrupten und unharmonischen Übergängen zwischen Anlagen und freier Landschaft können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Landschaft entstehen, wenn die Baukörper nicht eingegrünt werden. Die bestehende Biogasanlage wurde bereits landschaftswirksam eingegrünt, auch wenn diese Pflanzungen erst langfristig wirksam werden. Die im Ursprungsbebauungsplan festgesetzten grünordnerischen Maßnahmen haben weiterhin Bestand und bleiben rechtsverbindlich. Lediglich die entlang der bisherigen südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze festgesetzte Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB einschl. des darin zulässigen Erdwalles entfällt aufgrund der vorliegenden Anlagenerweiterung. Damit verbunden ist der Verlust der vorhandenen landschaftswirksamen Eingrünung der Anlage in diesem Bereich. Hiermit ist wiederum eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes aufgrund der fehlenden Einbindung des Anlagenstandortes verbunden. Die entlang der nordwestlichen und östlichen Plangebietsgrenzen vorhandenen Gehölzbestände werden erhalten, die bisherigen Festsetzungen dieser Flächen unverändert in die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes übernommen, sodass in diesen Bereichen die bisherige landschaftsgerechte Eingrünung auch weiterhin gewährleistet ist.

Entlang der sich neu darstellenden südwestlichen und südlichen Plangebietsgrenze ist die Errichtung eines Schutzwalles vorgesehen, der für sich bereits zu einer teilweisen Abschirmung der baulichen Anlagen beiträgt. In den textlichen Festsetzungen wird zudem auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalls auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen vom Wallfuß, eine Bepflanzung zugelassen, die zukünftig einen zusätzlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage leisten wird. Als zusätzliche natürliche Befestigung der Böschungskante sowie des Wallfußes wird entlang der Nordseite des Gewässerlaufes ergänzend eine Pflanzung von Erlen vorgesehen. Hierdurch kann vor

allem in Bezug auf die mit der Höhe der Anlagen verbundene Beeinträchtigung des Landschaftsbildes eine Minderung erzielt werden.

Ergebnis

Unter Berücksichtigung der bodenrechtlichen Festsetzungen zu Maßen der baulichen Nutzung und einer überwiegende Erhaltung der gliedernden Heckenstrukturen stellt die geplante Sondergebietsentwicklung (2. Änderung und Erweiterung) für das Schutzgut Landschaft lediglich ein zeitlich begrenztes erhebliches Risiko dar. Dieses betrifft den Zeitraum der Realisierung der Pflanzmaßnahmen im Bereich des neu anzulegenden Walles sowie die sich anschließende Wachstumsphase bis zu dem Stadium, in dem die Gehölze eine für das Landschaftsbild maßgebliche und wirksame Höhe erreicht haben. Grundsätzlich können die Auswirkungen auf das Landschaftsbild durch die in den textlichen Festsetzungen enthaltenen Pflanzgebote jedoch langfristig minimiert werden.

Unabhängig von der hier in Rede stehenden Planung sei jedoch darauf hingewiesen, dass seitens der Weserchampignon Dohme GmbH & Co. zukünftig eine bauliche Erweiterung im Bereich der sich südwestlich an das Plangebiet anschließenden Flächen angestrebt wird, sodass die Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen der Biogasanlage sich mit Bezug auf die hinzukommende Bebauung als zeitlich begrenzt darstellt.

3.1.7 Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Beschreibung

Im Plangebiet befinden sich nach gegenwärtiger Kenntnislage keine Kultur- oder Sachgüter, auf die die geplante gewerbliche Nutzung negative Auswirkungen haben könnte. Diese können jedoch nicht grundsätzlich ausgeschlossen werden.

Bewertung

Kultur- und Sachgüter sind von der Planung nicht betroffen.

Das Auftreten archäologischer Bodenfunde ist im Plangebiet jedoch nicht auszuschließen. Aus diesem Grund wird darauf hingewiesen, dass ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein; Tongefäßscherben, Holzkohlenansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen und Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde), die bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten gemacht werden, gem. § 14 Abs. 1 des NDSchG meldepflichtig sind. Sie müssen der Unteren Denkmalschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont unverzüglich gemeldet werden

Ergebnis

Es besteht kein Risiko der Beeinträchtigung von Kultur- und Sachgütern, sodass nicht mit erheblichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist, wenn bei Funden von der v.g. Hinweispflicht Gebrauch gemacht wird.

3.1.8 Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes

Die Belange des Umweltschutzes stehen in einem stark vernetzten und komplexen Wirkungsgefüge zueinander. Hierbei beeinflussen sie sich in unterschiedlichem Maß (vgl. nachfolgende Tabelle). Das im Normalfall zu erwartende Ausmaß von Wechselwirkungen wird bereits im Zuge der schutzgutbezogenen Bewertungen berücksichtigt.

Ergebnis

Aus komplexen Wechselwirkungen, welche über die bereits im Rahmen der Schutzgüter beschriebenen Wechselwirkungen hinausgehen, resultieren keine nachteiligen

Umweltauswirkungen. Die Eingriffe im Bereich der bestehenden Biogasanlage bestehen bereits.

3.1.9 Voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind aufgrund der bestehenden Nutzungs- und Eigentumsverhältnisse unter Berücksichtigung der ausgewerteten planerischen Grundlagen in Bezug auf die Flächennutzung des überplanten Gebietes keine grundsätzlichen Änderungen zu erwarten. Die Ackerfläche würde weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Die oben beschriebene Bedeutung des Bodens und des Lebensraumes für Tiere und Pflanzen würde erhalten bleiben. Allerdings ist davon auszugehen, dass

- die landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unter Fortschreibung der bisherigen allgemeinen Intensivierungstrends einer weiteren Intensivierung bei teils wechselndem Feldfruchtanbau unterliegen wird, was zu einer weitergehenden Vorbelastung der Umwelt führt,
- die vorhandenen Gehölzstrukturen einem Größenwachstum unterliegen, so dass ihre Bedeutung im Raum bis zu einem Verjüngungsschnitt phasenweise ansteigt bzw. sich verringert,
- sich in Bezug auf die Bedeutung des Gebiets hieraus sowie aufgrund der bestehenden wissenschaftlichen Erkenntnisse zur fehlenden Stetigkeit der Brutvorkommen von Vögeln jährlich wechselnde Verhältnisse ergeben werden,
- aufgrund einer Ausweitung benachbarter Produktionsanlagen zusätzliche Beeinträchtigungen der Landschaft wirksam werden.

Tab.: Wechselwirkungen zwischen den Belangen des Umweltschutzes im Plangebiet (in Anlehnung an RAMMERT (1995))

auf Wirkung von	Tiere	Pflanzen	Boden	Wasser	Landschaft	Klima / Luft	Kultur- /Sachgüter	Mensch
Tiere	Konkurrenz, Nahrungskette	Fraß, Tritt, Düngung, Bestäubung, Verbreitung	Bodenbildung, Lebensraum	Nutzung	Nutzung, Prägung der Landschaftsbestandteile	Keine	Keine	Naturerlebnis, Nahrung
Pflanzen	Nahrungspotenziale, Lebensraum- potenziale	Konkurrenz, Pflanzengesellschaften	Durchwurzelung Nährstoffentzug, Bodenbildung	Beeinflussung des Wasserhaushaltes (Rückhaltung, Verdunstung)	Strukturelemente	Stoffeintrag u. - austrag, Beeinflussung	Keine	Naturerlebnis
Boden	Lebensraum	Lebensraum, Nährstoffversorgung	keine	Stoffeintrag, Filtration von Schadstoffen, Sedimentbildung	Wasserhaushalt, Stoffhaushalt	Einfluss indirekt über Wasserhaushalt	Archivfunktion	Nutzung für Ackerwirtschaft , Nutzung als Lebensraum
Wasser	Lebensgrundlage (0)	Lebensgrundlage (0)	Nasse Deposition, Stoffverlagerung, Beeinflussung von Bodenart u. - struktur	Wechselwirkung zwischen Niederschlag, Grundwasser- und Oberflächenwasserhaushalt	Oberflächengewässer als Landschaftselemente , Wasserhaushalt,)	Luftfeuchtigkeit, Lokalklima, Verdunstung	Beeinflussung, Beeinträchtigung	Lebensgrundlage, Erholung
Land- schaft	keine	keine	keine	keine	keine	keine	Keine	Ästh. Empfinden, Erholung, Wohlbefinden
Klima/ Luft	Lebensgrundlage, Atemluft, Umfeldbedingungen	Lebensgrundlage, Atemluft, Wuchsbedingungen,	Stoffhaushalt und Bodenentwicklung	Grundwasserneubildung	indirekt über Wuchsbedingungen für Pflanzen, Erholungseignung	Keine	Witterungseinfluss auf oberirdische Kulturgüter	Lebensgrundlage, Atemluft, Wohlbefinden,
Kultur-/ Sachgüter	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	Keine (0)	keine (0)	Keine (0)

3.2 Eingriffe in Natur und Landschaft / Eingriffsregelung

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB i. V. m. § 5 NAGBNatSchG ist die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes durch die Veränderung der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen (Eingriffe) in der Abwägung zu berücksichtigen.

Die Umweltauswirkungen werden durch folgende Faktoren hervorgerufen:

- Verlust von potenziellen Freiflächen von Tieren und Pflanzen,
- Verlust der Bodenfunktionen bei der Versiegelung des Bodens,
- Verlust von bestehenden Gehölzen zur Eingrünung des Anlagenstandortes,
- erhöhter Oberflächenabfluss von den versiegelten Flächen,
- Errichtung von max. 17,00 m hohen Gebäuden.

Die daraus resultierenden erheblichen Beeinträchtigungen sind in der Eingriffsregelung beachtlich und zu vermeiden. Ist keine Vermeidung möglich, so sind die Beeinträchtigungen auszugleichen. Die zu erwartenden Umweltauswirkungen bei Durchführung der Planung werden nachfolgend tabellarisch zusammengestellt und hinsichtlich ihrer Erheblichkeit beurteilt:

Tab.: Zu erwartende Eingriffe in Natur und Landschaft und ihre Bewertung

Schutzgut	Beurteilung	Erheblichkeit
Pflanzen, Tiere	Beeinträchtigungen von bes. geschützten o. gefährdeten Tier- und Pflanzenarten	-
	Beeinträchtigungen durch den Verlust von Lebensräumen infolge von Bodenversiegelungen	-
Boden	Beeinträchtigungen durch das Vorhandensein von Altlasten / Eintrag von Schadstoffen	-
	Beeinträchtigungen durch Bodenauf- und -abtrag und durch Bodenversiegelungen	●
	Beeinträchtigungen von Bereichen mit besonderen Werten von Böden	●
Wasser	Beeinträchtigungen durch Verringerung der Grundwasserneubildung	-
	Beeinträchtigungen der angeschlossenen Vorflut baubedingt durch Verlegung (befristet)	●
	Beeinträchtigungen der angeschlossenen Vorflut infolge erhöhtem Oberflächenabfluss	-
	Beeinträchtigungen durch Schadstoffeintrag in das Grundwasser/in die Vorflut	-
Landschaft	Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch fehlende Eingrünung der baulichen Anlagen	●
● = ja, - = nein		

4 Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen

4.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Eingriffe

Gem. § 1a Abs. 3 BauGB sind Eingriffe in den Naturhaushalt zu vermeiden. Dieser Vermeidungsgrundsatz bezieht sich auf die Unterlassung einzelner, von dem Vorhaben

ausgehender Beeinträchtigungen und schließt die Pflicht zur Verminderung von Beeinträchtigungen (Minimierungsgebot) ein. Dabei ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn das Vorhaben auch in modifizierter Weise (z.B. verschoben oder verkleinert) ausgeführt werden kann, sodass keine oder geringere Beeinträchtigungen entstehen. Im vorhabenbezogenen B-Plan werden die folgenden Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung erheblicher Beeinträchtigungen zeichnerisch bzw. textlich festgesetzt:

- Schutzgut Wasser: Oberflächenwasserrückhaltung/-versickerung

Das auf den versiegelten Grundstücksflächen anfallende Oberflächenwasser ist durch geeignete bauliche Maßnahmen zur Versickerung zu bringen. Sollte eine Versickerung nicht möglich sein, so ist das anfallende Oberflächenwasser durch geeignete bauliche Maßnahmen derart auf dem Grundstück zurückzuhalten, dass nur die natürliche Abflussspende an die nächste Vorflut abgegeben wird.

- Schutzgut Mensch: Art der baulichen Nutzung

Für die Erweiterung der Biogasanlage wird die übliche und bedarfsgerecht erforderliche Art der baulichen Nutzung als Sondergebiet festgesetzt. Hierdurch wird gewährleistet, dass Beeinträchtigungen der Gesundheit und des Wohlbefindens des Menschen aus einer intensiveren oder veränderten Nutzung vermieden werden.

- Schutzgut Landschaft: Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen

Im Plangebiet wird die Höhe der baulichen Anlagen begrenzt. Somit wird der städtebauliche Rahmen zur Einfügung und Unterordnung der neuen Baukörper in die Landschaft vorgegeben und Eingriffe in die Landschaft, die über das ortsübliche Maß hinausgehen, vermieden. Die Höhe der baulichen Anlagen darf 14 m im überwiegenden und bereits durch die Biogasanlage beanspruchten Bereich (SO) bzw. 17 m im Süden (SO*) ab Bezugsebene nicht überschreiten.

- Schutzgut Landschaft: natürliche Begrünung des Erdwalls

Innerhalb der im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Fläche für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist die Errichtung eines max. 5 m hohen Erdwalles zulässig. Der Erdwall ist mit einer regionaltypischen Graseinsaat (Regio-Saatgut) zu begrünen und der natürlichen Sukzession zu überlassen.

Auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalls ist auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen vom Wallfuß, eine Bepflanzung gem. § 3 Abs. 1 Nr. 1 der textlichen Festsetzungen zulässig. Entlang des Wallfußes ist in einem Abstand von max. 10 m eine Erle (*Alnus glutinosa*) als Hochstamm mit einem Stammumfang von 12-14 cm in einem Meter Höhe gemessen anzupflanzen, zu pflegen und bei Abgang gleichartig zu ersetzen. Dies dient der Eingrünung der Biogasanlage und eine bessere Integration der Anlage in das Landschaftsbild.

Die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte o.b. Begrünung des Walles erfolgte in Abstimmung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des mit der Vorhaben- und Erschließungsplanung beauftragten Anlagenplaners (Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl Buchenberg). Seitens des Anlagenplaners wurde dabei von einer vollständigen Bepflanzung des Walles mit der Begründung der seinerseits nicht mehr zu gewährleistenden Schutzfunktion des Walles Abstand genommen:

„Der Sinn des Havariewalles ist es, im Havariefall austretenden Gärrest zuverlässig zurückzuhalten. Hierbei wird der Wall im Maximum bis knapp unter die Dammkrone eingestaut. Um sicherzustellen, dass der Wall diese Belastung trägt und kein "Deichbruch"“

vorkommt, orientiert man sich bei der Bemessung an Normen aus dem Bereich Grundbau und Deichbau. Die Rechenvorgaben im Grundbau für Gleitsicherheit und Grundbruch gehen von einem homogenen Bodenkörper aus. Störungen durch tiefgehende Wurzeln können, da undefiniert, nicht berücksichtigt werden. Ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit bei einem stark durchwurzelten Wall ist somit nicht mehr möglich.

Aus dem Bereich der Deichbaunormen geht ebenfalls hervor, dass zwar ein flacher Bewuchs zu Vermeidung von Erosion sinnvoll ist, jedoch tiefwurzelnde Pflanzen im Sinne der Norm nicht erlaubt sind.

Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von bis zu 30cm sind aus unserer Sicht unkritisch, auf tiefer wurzelnde Bepflanzung sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden, da ansonsten die Standsicherheit des Walles im Havariefall nicht ggfs. gewährleistet ist.¹⁴

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Baufeldfreiräumung

Baufeldfreiräumung und Baumfällungen oder Gehölzrückschnitte sind nur außerhalb der Vogelbrutzeit in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar zulässig. Sofern ein Biologe vor Baubeginn feststellt, dass keine Vogelbruten und Fledermausquartiere (mehr) im Wirkungsbereich des Eingriffs vorhanden sind, ist auch ein abweichender Baubeginn möglich.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen mit Bindungen zum Erhalt und zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Innerhalb der zum Anpflanzen und mit Bindungen an den Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a und 25 b BauGB festgesetzten Flächen sind die vorhandenen Baum- und Strauchbestände zu erhalten und durch Pflanzungen aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus Sträuchern derart zu ergänzen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Die Pflanzungen und Gehölzbestände sind zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die Maßnahme dient der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Auf den Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist eine artenreiche Strauch- Baumhecke zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten. Die Pflanzungen sind aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und aus Sträuchern herzustellen. Die entsprechenden Arten der Sträucher und Bäume im o. g. Sinn sind der Artenliste für standortgerechte Gehölzpflanzungen unter Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan zu entnehmen. Die Pflanzen sind versetzt mit einem Abstand von 1,50 m in Gruppen zu pflanzen und so zu pflegen, dass sich eine artenreiche, freiwachsende Hecke entwickeln kann. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern ist die Erstellung von Erdwällen aus dem im Sondergebiet anfallenden Mutterboden zulässig, wenn diese eine Höhe von mind. 1,50 m aufweisen und auf voller Breite mit freiwachsenden Strauch- Baumhecken begrünt werden. Eine Neumodellierung

¹⁴ Bauplanung Denhof GmbH, E-Mail vom 17.08.2018, Betreff: 17-007 Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG Rüdiger Bartling - Erweiterung Biogasanlage

vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen begrünten Erdwalles zulässig. Die nicht von dem Erdwall eingenommenen Flächen sind zu begrünen. Eine Neumodellierung der Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.

Die v.g. Regelungen zur Neumodellierung der bereits entlang der Ostseite des Plangebietes vorhandenen Erdwälle dient dem Erhalt der dort bereits vorhanden Gehölzpflanzungen und damit der Vermeidung von weitergehenden Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch die Entfernung der bestehenden Eingrünung im Rahmen weiterer Aufschüttungen des bestehenden Walles. Die bereits bestehenden Gehölze entlang der Ostgrenze des Plangebietes dienen inzwischen der landschaftswirksamen Eingrünung der vorhandenen Biogasanlage und sollen daher zum Schutz des Landschaftsbildes auch weiterhin erhalten bleiben. Diese Gehölze wurden bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gepflanzt und sind gemäß der bereits verbindlichen textlichen Festsetzungen in ihrem Bestand zu erhalten.

Auch für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte und mit einem (b) gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sollen die bereits bestehenden Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben. Hier kann es lediglich im Rahmen der Neuanlegung des im Süden und Südosten erforderlichen Schutzwalles zu ergänzenden Modellierungen von Erdwällen in Bezug auf die nördlichen Ausläufe des v.g. Schutzwalles kommen. Hierbei können ggf. bereits vorhandene Verwallungen, sofern Sie die erforderliche Mindesthöhe von 0,50 m erreichen, auch einbezogen werden, sodass nachträgliche Verwallungen im Bereich vorhandener Gehölzbestände vermieden werden können.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften, Schutzgut Landschaft: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (A) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Die Gehölzbestände sind als artenreiche, freiwachsende Hecke zu pflegen und zu erhalten. Bei Abgang von Gehölzen ist Ersatz zu pflanzen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan. Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes und somit der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Landschaft.

Die verbleibenden Auswirkungen während der Bauphase sind nur temporär und beschränken sich somit auf einen überschaubaren Zeitraum. Für das Schutzgut Pflanzen und Tiere, für den Boden sowie Oberflächengewässer ergeben sich durch den Einsatz von schweren Maschinen und der Bodenumlagerung sowie der Zerstörung der Vegetation gleichwohl erhebliche Eingriffe während der Bauphase.

Die nicht vermeidbaren Auswirkungen, die sich durch die Inanspruchnahme von momentan unversiegelter Fläche ergeben, sind dagegen dauerhaft und nicht reversibel. Dies ist für die Schutzgüter Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser relevant. Die Beeinträchtigungen würden nur durch einen Rückbau enden.

4.2 Maßnahmen/Festsetzungen zum Ausgleich von negativen Auswirkungen

Nach Durchführung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung bleiben erhebliche Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen sowie Landschaft zurück. Zum internen Ausgleich werden innerhalb des Plangebietes die im Folgenden genannten Maßnahmen im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften: Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B)

Innerhalb der festgesetzten Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (B) gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB sind die vorhandenen Bäume und Sträucher zu erhalten. Auf den verbleibenden Freiflächen sind standortgerechte, im Naturraum heimische Sträucher und Bäume zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen. Die Pflanzungen sind zu 10 % aus Bäumen als Heister mit einer Höhe von mind. 1,50 m und zu 90 % aus Sträuchern herzustellen. Die zu pflanzenden Laubgehölze sind als Heister, 2 x verpflanzt, 150 - 200 cm hoch und die Sträucher, 2 x verpflanzt, 60 - 100 cm hoch zu pflanzen. Sie sind so anzulegen und zu pflegen, dass sich ein artenreiches, freiwachsendes Gehölz entwickeln kann. Die Artenauswahl richtet sich nach der Artenliste der Anlage 1 der Begründung bzw. dem Hinweis Nr. 4 zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan.

Die Maßnahme dient ebenfalls der Vermeidung erheblicher Eingriffe in das Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften und dient der Eingrünung des Plangebietes.

- Schutzgut Arten und Lebensgemeinschaften/Wasser: Private Grünfläche

Die innerhalb der festgesetzten privaten Grünfläche (P) mit der Zweckbestimmung „Fläche für Gewässerunterhaltung“ gelegene Fläche ist der natürlichen Sukzession zu überlassen. Gehölzpflanzungen sind mit der für die Gewässerunterhaltung zuständigen Behörde abzustimmen. Zur Sicherung der Unterhaltung des Gewässers ist die Fläche von störendem Bewuchs freizuhalten.

Die natürliche Sukzession dient der Schaffung von Lebensraum für Tiere und Pflanzen und der Vermeidung erheblicher Eingriffe in dieses Schutzgut. Darüber hinaus können positive Effekte für das Schutzgut Landschaft abgeleitet werden, da die natürliche Sukzession zur Verbesserung des Landschaftsbildes in Bezug auf naturnahe Vegetation beiträgt.

4.3 Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Zur Darlegung des Eingriffs werden nachfolgend die sich aus der Flächeninanspruchnahme des Bestandes ergebenden Biotoptypen und Flächenwerte den sich aus der Planung ergebenden Flächenwerten in einer Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz gem. "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in der Bauleitplanung" des Niedersächsischen Städtetages (2013) gegenüber gestellt, um den Eingriff zu ermitteln. Zum Eingriff gehören die Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen. In der Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung wurde der geplante Wall nicht differenziert aufgenommen, sondern ist Bestandteil der überbaubaren Fläche des SO-Gebietes und wurde somit mit einem Flächenwert 0 bilanziert. Dies entspricht seiner Einstufung als technische Aufschüttung.

Tab.: Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoptypen	Fläche in ca. m ²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoptypen	Fläche in ca. m ²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
X (Versiegelte Flächen SO-Gebiet, GRZ 0,8)	16.780	0	0	X (Versiegelte Flächen SO-Gebiet, GRZ 0,8)	18.494	0	0
GRA (Artenarmer Scherrasen, Freiflächen)	139	1	139	GRA (Artenarmer Scherrasen, Freiflächen SO-Gebiet)	2.194	1	2.194
HPG (standortger. Gehölzpflanzung)	6.246	3	18.738	HPG (standortger. Gehölzpflanzung)	5.358	3	16.074
FXS (stark begradigter Bach)	669	3	2.007	FXS (stark begradigter Bach)	855	3	2.565
A (Acker)	1.340	1	1.340	GRA (Artenarmer Scherrasen, Grünfläche Gewässerunterhaltung)	766	1	766
HFM (Strauch-Baum-Hecke)	797	3	2391				
UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte)	1.696	3	5088				
Gesamtfläche:	<u>27.667</u>	Flächenwert IST	<u>29.703</u>	Gesamtfläche	<u>27.667</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>21.599</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 21.599 – 29.703 = -8.104 WE							

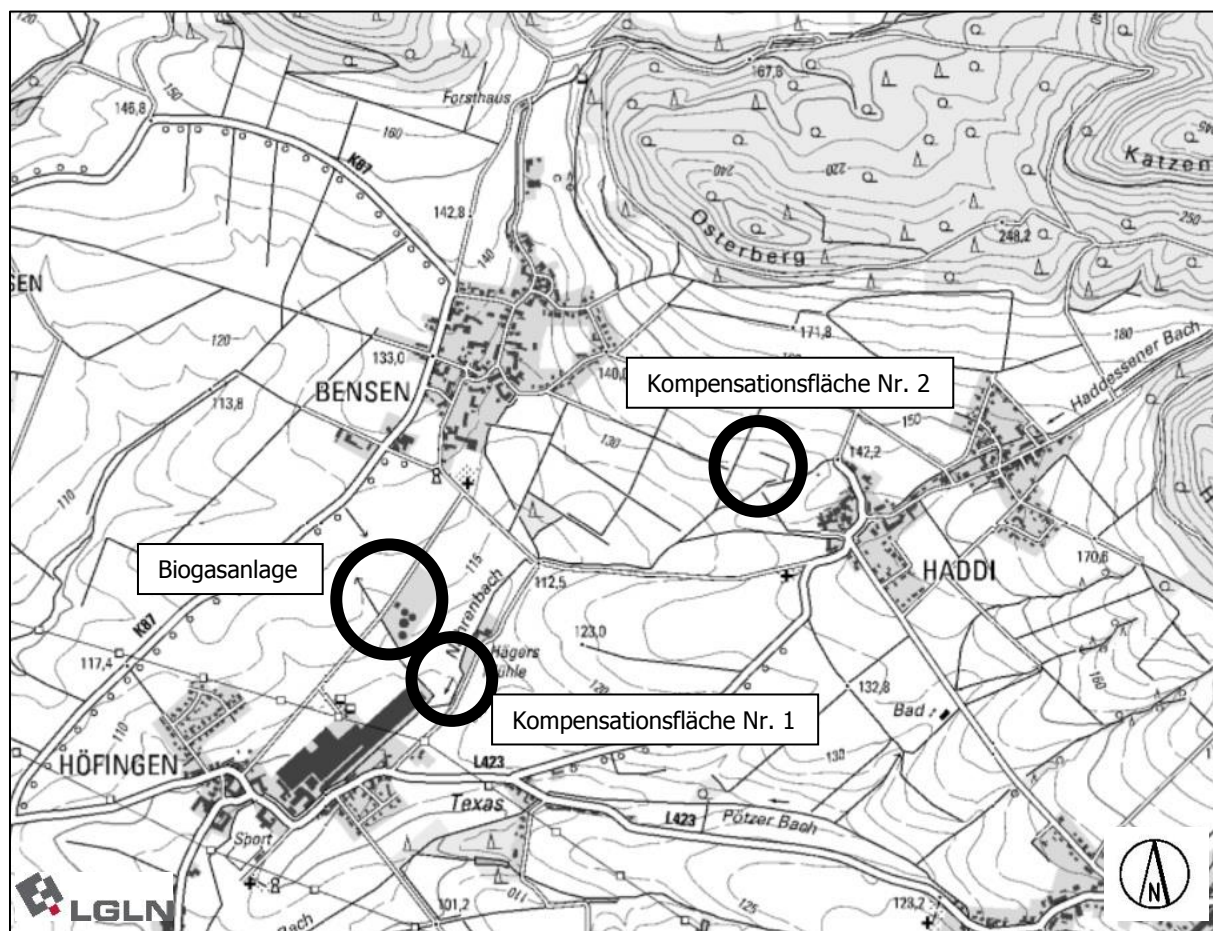
Die im Bebauungsplan festgesetzten internen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind nicht ausreichend, um die entstehenden Eingriffe vollständig auszugleichen. Die Bilanz zeigt, dass die Durchführung der Planung zu einem Kompensationsdefizit von **8.104 Werteinheiten** führt, welches durch externe Ausgleichsmaßnahmen auszugleichen ist.

Externe Kompensationsmaßnahmen

Das verbleibende Kompensationsdefizit von 8.104 Werteinheiten wird über externe Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen.

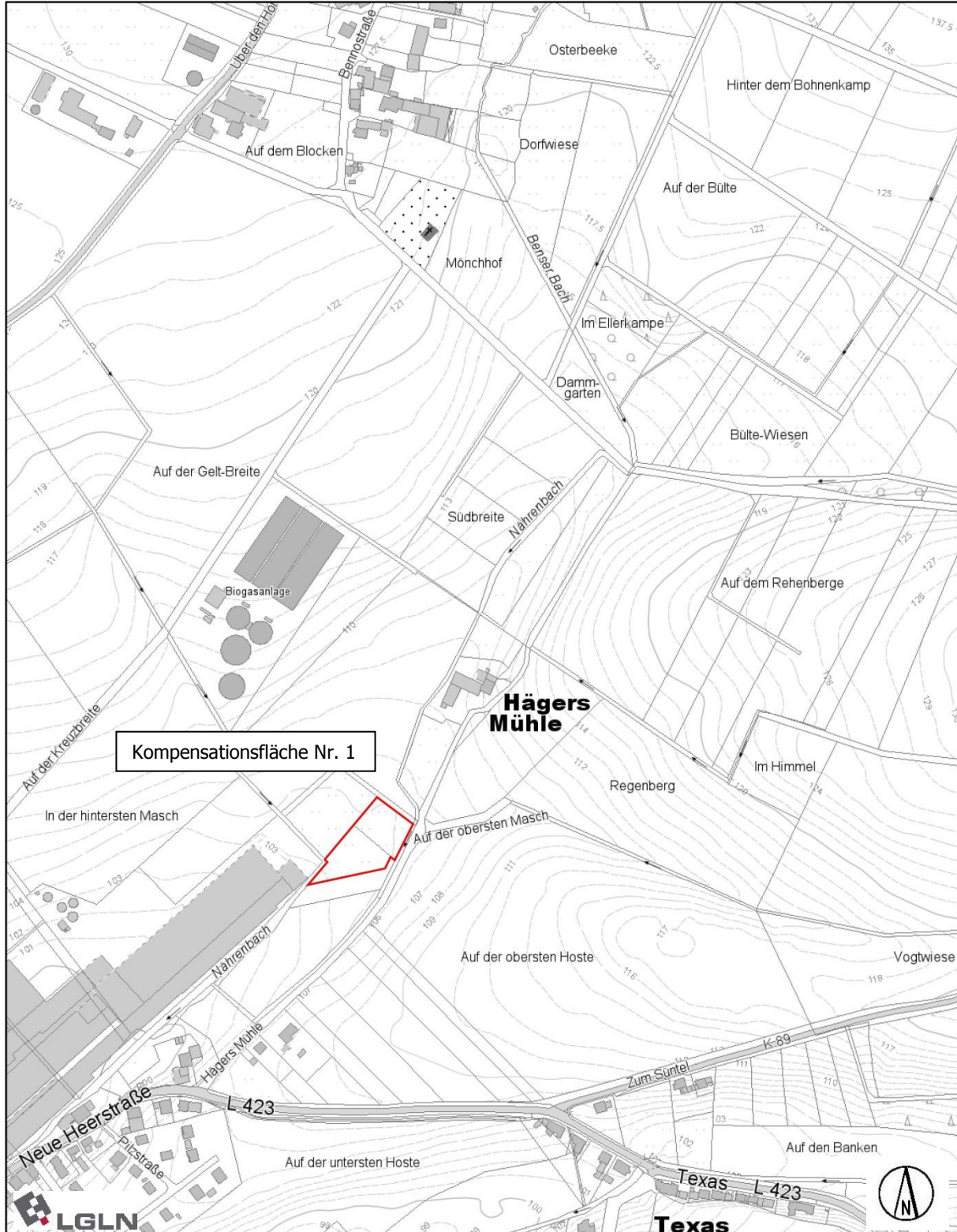
Lage der externen Kompensationsflächen

Die externe Kompensation erfolgt auf zwei Teilflächen in der mittelbaren Umgebung der Biogasanlage.



Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf das Flurstück 133/4 und auf das Flurstück 2/2 teilweise, Flur 1 in der Gemarkung Höfingen.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln

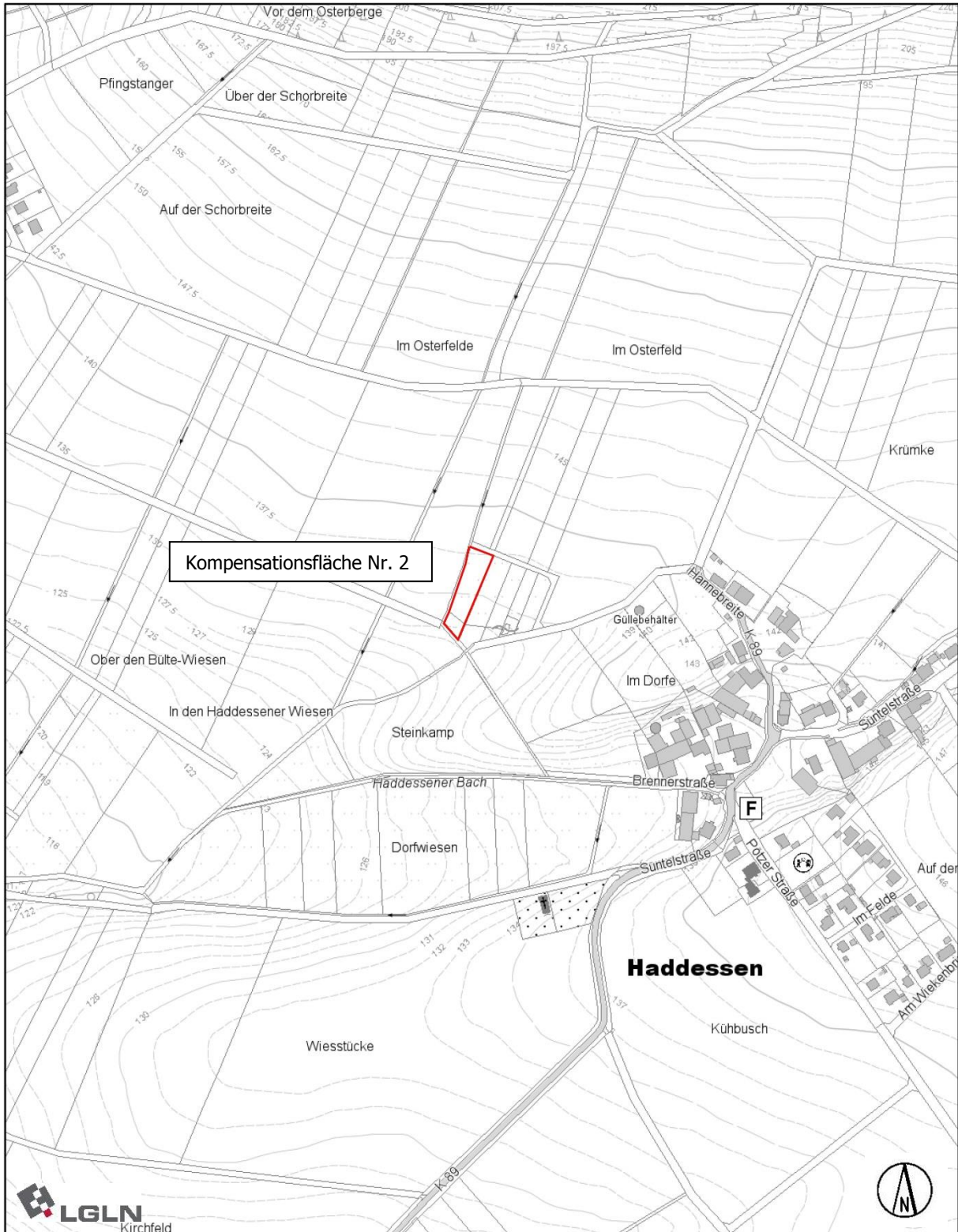


**Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 1 (in rot gekennzeichnet) mit Nutzung, Grundlage AK5
Maßstab 1:1000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln**

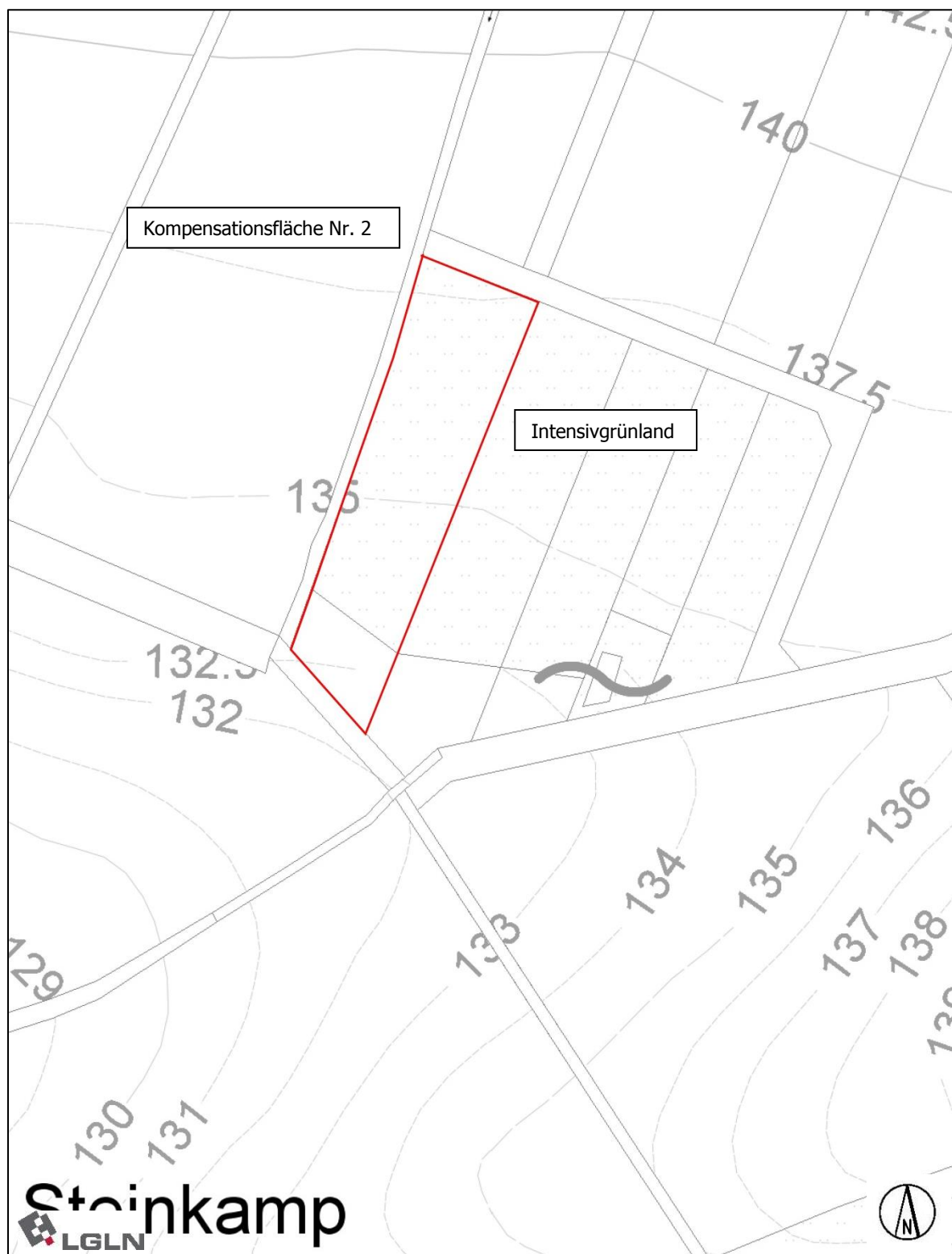


Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nordöstlich der Biogasanlage.

Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 2 (in rot gekennzeichnet), Grundlage AK5 Maßstab 1:5.000 (i. O.) © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln



**Abb.: Lage der Kompensationsfläche Nr. 2 (in rot gekennzeichnet) mit Nutzung, Grundlage AK5
Maßstab 1:5.000 © 2018 LGLN, RD Hameln-Hannover, Katasteramt Hameln**



Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Kompensationsfläche Nr. 1

Die als Ackerfläche eingetragene Fläche unterliegt momentan keiner Nutzung und liegt brach. Inzwischen hat sich eine artenarme Brennesselflur auf dem Großteil der Fläche angesiedelt. Da die Fläche jedoch wieder zu Acker umgebrochen werden kann, wird bei der nachfolgenden Bilanzierung von dem Biotoyp Acker mit einem Wertfaktor (1) ausgegangen. Die nördliche Teilfläche wird als Intensivgrünland bewirtschaftet und somit mit einem Wertfaktor 2 bewertet.

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
A (Acker)	2.310	1	2.310	GEF (sonstiges feuchtes Extensivgrünland)	2.310	3	6.930
GI (Intensivgrünland)	1.980	2	3.960	GEF (sonstiges feuchtes Extensivgrünland)	1.980	3	5.940
				HE (10 Einzelbäume)	100	2	200
Gesamtfläche:	<u>4.290</u>	Flächenwert IST	<u>6.270</u>	Gesamtfläche	<u>4.290</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>13.070</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 13.070 – 6.270 = 6.800 WE							

Eingriffs- Ausgleichsbilanzierung Kompensationsfläche Nr. 2

Die Fläche wird gegenwärtig intensiv als Grünland genutzt und daher in der nachfolgenden Bilanzierung mit einem Wertfaktor (2) berücksichtigt.

Rechnerische Eingriffs- Ausgleichs- Bilanz							
IST-ZUSTAND				PLANUNG INKL. AUSGLEICH			
Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (b x c)	Biotoypen	Fläche in ca. m²	Wertfaktor	Flächenwert (f x g)
a	b	c	d	e	f	g	h
GI (Intensivgrünland)	1.916	2	3.832	Grünlandbrache / UHM (Halbruderale Gras- und Staudenflur)	1.916	3	5.748
Gesamtfläche:	<u>1.916</u>	Flächenwert IST	<u>3.832</u>	Gesamtfläche	<u>1.916</u>	Flächenwert PLANUNG	<u>5.748</u>
Flächenwert für Ausgleich = PLANUNG - IST = 5.748 – 3.832 = 1.916 WE							

Durch die Anlage von externen Kompensationen kann mit der Anlage und Entwicklung von Ackerland in Extensivgrünland mit einer Flatterulmenpflanzung, der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in extensives Grünland und der Entwicklung von intensiv genutztem Grünland in eine Grünlandbrache das Kompensationsdefizit von 8.104 WE ausgeglichen werden.

-8.104 WE + 6.800 WE (Kompensationsfläche Nr. 1) + 1.916 WE (Kompensationsfläche Nr. 2) = 612 WE

➤ Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 1

Maßnahme 1:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist der vorhandene Acker auf dem Flst. 133/4 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Hierzu ist die Ackerfläche mit autochthonem Saatgut einzusehen. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 2:

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das vorhandene Intensivgrünland auf dem Flst. 2/2 in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln und zu bewirtschaften. Die erste Mahd soll nicht vor dem 15.06. eines jeden Jahres erfolgen. Die zweite Mahd soll nach dem 31.08. erfolgen. Fällt der zweite Wiesenaufwuchs schwach aus, kann auf die zweite Mahd verzichtet werden. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Bei der ersten jährlichen Mahd ist in einer Größenordnung von 25 % der Fläche ein ungemähter Streifen zu belassen. Bei zweischüriger Nutzung sind die Streifen im Rahmen der zweiten Mahd zu mähen. Bei einschüriger Nutzung soll die Lage der Streifen von Jahr zu Jahr wechseln. Dauerbrachen sollen nicht entstehen.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist ein Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen nur nach Absprache mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont zulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe, ist zu vermeiden.

Maßnahme 3:

Die Fläche ist von Westen und Norden so einzuzäunen, dass ein Befahren der Fläche von der westlich gelegenen Lagerfläche ausgeschlossen werden kann. Eine Nutzung als Lagerplatz kann somit ausgeschlossen werden.

Maßnahme 4:

Auf der Kompensationsfläche sind insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen.

➤ Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche Nr. 2

Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln. Auf der Fläche ist abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre eine Mahd im Herbst durchzuführen. Das Schnittgut ist abzutransportieren.

Eine Ackerzwecknutzung, ein Umbruch der Fläche oder sonstige Bodenarbeiten (Fräsen, Schlitzsaat) sind ebenso wie eine Düngung der Flächen sowie die Verwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln nicht zulässig. Darüber hinaus ist das Walzen, Schleppen oder ähnliche Bodenbearbeitungsmaßnahmen innerhalb der Kompensationsfläche unzulässig. Das Befahren bzw. Bewirtschaften bei ungünstigen Bodenverhältnissen, insbesondere bei Nässe ist zu vermeiden.

Tab.: Übersicht: Bewertung und Maßnahmen

Schutzgut	Art des Eingriffs	gering	mittel	Erheblich	Eingriff	Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, Ausgleich erheblicher Eingriffe		Ausgleich erheblicher Eingriffe im Rahmen der externen Kompensation	Verbleibender erheblicher Eingriff
						Maßnahmen	Berücksichtigung im B-Plan (textl. Festsetzungen)		
Mensch									
	baubedingt		o		temporäre Bautätigkeit und daraus ableitbare Immissionen	Art der baulichen Nutzung	§ 1	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt		o	Verkehrsaufkommen, Ladetätigkeiten					
	anlagebedingt	o		weitere Bebauung bisher überwiegend unbebauter Bereiche (Ackerflächen)					
Tiere & Pflanzen									
	baubedingt			•	Vernichtung und Verdrängung der Flora und Fauna durch Baufahrzeuge	Flächen zum Erhalt und mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern	§ 3	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sowie der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt			•	Verdrängung von heimischen Tierarten				
	anlagebedingt			•	Vernichtung von Lebensraum durch Versiegelung	Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit	§ 7		
Boden									
	baubedingt			•	Umlagerung, Verdichtung	Oberflächenwasserversickerung	§ 2	Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen der externen Kompensation vollständig kompensiert.	keiner
	betriebsbedingt								
	anlagebedingt			•	Versiegelung				
Wasser									
Gewässer	baubedingt		o		Verlegung eines Grabens	Wiederherstellung Gewässerlauf mit größerer Lauflänge, Ei			keiner
Grundwass	baubedingt	o			Eintrag von Stoffen in das				

2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften
 - Begründung und Umweltbericht -

Schutzgut	Art des Eingriffs	gering	mittel	Erheblich	Eingriff	Maßnahmen zur Minimierung, Vermeidung, Ausgleich erheblicher Eingriffe		Ausgleich erheblicher Eingriffe im Rahmen der externen Kompensation	Verbleibender erheblicher Eingriff
er					Grundwasser durch (z.B. Baufahrzeuge Schmiermittel)	Oberflächenwasserversickerung	§ 2	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt								
	anlagebedingt			•	durch Versiegelung Erhöhung des Oberflächenabflusses und Verringerung der GW-Neubildungsrate				
Klima & Luft									
	baubedingt	o			CO2-Emissionen durch Baufahrzeuge	Flächen mit Bindungen zum Erhalt von Bäumen und Sträuchern und Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 3	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt	o			CO2-Emissionen erhöhtes Verkehrsaufkommen und Sonderbetrieb				
	anlagebedingt		o		Veränderung des Kleinklimas durch Baukörper				
Landschaft									
	baubedingt		o		Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (z.B. Baukran)	Flächen mit Bindungen zum Erhalt sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	§ 3	Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen der plangebietsinternen Ausgleichsmaßnahmen ist kein weiterer externer Ausgleich erforderlich	keiner
	betriebsbedingt								
	anlagebedingt	o			Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes durch den Verlust hochwertiger jedoch kleinräumiger Gehölzstrukturen				
					Begrenzung der Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen	ÖBV § 2			
					Örtliche Bauvorschriften zu Farbgebungen	ÖBV § 3			

5 Planalternativen

5.1 Standort

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“, ST Bensen, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan weist keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet „Biogas“ aus, um die erforderlichen Lagerkapazitäten realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die bestehende Biogasanlage muss den rechtlichen Rahmenbedingungen aufgrund der Novellierung der Dünge-Verordnung nachkommen und eine entsprechende Lagekapazität für die notwendige längere Lagerdauer von Gärresten schaffen. Dies ist aufgrund der bestehenden Anlageninfrastruktur nur in der Nähe der bestehenden Behälter sinnvoll und möglich. Die Flächenanforderungen für einen entsprechenden zusätzlichen Behälter führen dazu, dass das bestehende Regenrückhaltebecken/Sichtungsbecken und das Havariebecken nach Südosten verlegt werden müssen. Die frei werdende Fläche soll für die Realisierung eines zusätzlichen Gärbehälters genutzt werden. Darüber hinaus soll mit Blick auf die zukünftig absehbaren Anforderungen an die Lagerung von Gärresten auch die Möglichkeit für einen weiteren Behälter geschaffen werden, um diese Anforderungen bereits „vorzeitig“ in diesen bauleitplanerischen Planungsvorgang integrieren zu können. Zu diesem Zweck soll das vorhandene Sondergebiet um rd. 27 m nach Südwesten vergrößert werden. Die Lokalisierung ergibt sich aufgrund der bereits bestehenden Anlagenkonfiguration. Standortliche Alternativen bestehen vor diesem Hintergrund nicht.

Die Begrenzung der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches des vorhabenbezogenen B-Planes ergibt sich aus den o.g. Flächenanforderungen einerseits und der von außen auf das Gebiet einwirkenden Flächenbegrenzung durch die zukünftigen baulichen Entwicklungsvorstellungen der Fa. Weserchampignon.

5.2 Planinhalt

Die Flächenanforderungen für einen zusätzlichen Behälter führen dazu, dass das bestehende Regenrückhaltebecken/Sichtungsbecken und das Havariebecken nach Südosten verlegt werden müssen. Die frei werdende Fläche soll für die Realisierung eines zusätzlichen Behälters genutzt werden. Darüber hinaus soll mit Blick auf die zukünftig absehbaren Anforderungen an die Lagerung von Gärresten auch die Möglichkeit für einen weiteren Behälter geschaffen werden, um diese Anforderungen bereits „vorzeitig“ in diesen bauleitplanerischen Planungsvorgang integrieren zu können.

Alternative Ausgestaltungen der baulichen Nutzung sind nicht zielführend, da sich die vorgesehenen Vorhabenbausteine aus den technischen Rahmenbedingungen der bestehenden Anlage in Zusammenhang mit den zu erfüllenden rechtlichen Bedingungen ergeben.

Bei der Beurteilung der Schwere und Komplexität der Auswirkungen ist zu berücksichtigen, dass für die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen B-Planes zur Ausweisung eines Sondergebietes ein Standort gewählt wurde, der sich der bestehenden Biogasanlage anschließt und durch die dort befindliche Bebauung und den Verkehr bereits vorbelastet ist. Durch Begrünungsmaßnahmen wird sich die Erweiterung der Biogasanlage in die freie Landschaft einfügen. Sämtliche Eingriffe werden naturschutzfachlich entsprechend den Vorgaben des BNatSchG (Eingriffsvermeidung - Eingriffsminimierung – Ausgleich) berücksichtigt und in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises kompensiert.

6 Zusätzliche Angaben

Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren:

Bei der Umweltprüfung wurden folgende Quellen und Verfahren berücksichtigt:

- Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001),
- zur Bewertung der Biotoptypen, des Bodens, des Klimas und der Luft sowie des Wassers und zur Bilanzierung des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft: die "Arbeitshilfe zur Ermittlung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen" des NIEDERSÄCHSISCHEN STÄDTETAGES (Hannover, 2013),
- Zur Erfassung des Bodens: Online-Kartenserver des NIBIS (2017),
- Zur Erfassung des Wassers: Online-Kartenserver des NIBIS: Grundwasserneubildung nach mGROWA (2017),
- Zur Erfassung der Biotoptypen: Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen (v. Drachenfels 2016).
- Zum Immissionsschutz:
 - TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hannover, 23.05.2017): „Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung“
 - TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG (Hannover, 08.06.2017): „Schalltechnische Untersuchung zur geplanten Erweiterung der Biogasanlage in Hessisch Oldendorf, OT Höfingen, um ein BHKW“

7 Beschreibung der Maßnahmen zur Überwachung der nachteiligen Umweltauswirkungen

Die Kontrolle der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt, die bei der Durchführung der Bauleitplanung zu erwarten sind, soll erfolgen, um möglichst frühzeitig unvorhergesehene negative Auswirkungen zu ermitteln und um in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung der Auswirkungen zu ergreifen.

Die gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a sowie Nr. 25 a und b BauGB festgesetzten Pflanzmaßnahmen sowie die Maßnahmen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 und 20 BauGB werden von den Grundstückseigentümern erstellt. Die Stadt Hessisch Oldendorf führt 2 Jahre nach Baubeginn eine Ortsbegehung durch und überprüft die Pflanzungen auf Durchführung, Verwendung standortgerechter und heimischer Gehölzarten und Anwuchserfolg. 10 Jahre danach erfolgt durch die Stadt Hessisch Oldendorf eine stichprobenartige Kontrolle auf Vollständigkeit der Pflanzung.

Die Realisierung der mit der Unteren Naturschutzbehörde abgestimmten externen Kompensationsmaßnahmen wird von der Stadt Hessisch Oldendorf und ggf. auch in Amtshilfe durch die Untere Naturschutzbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont nach Fertigstellung und dann wieder nach 5 Jahren geprüft. Die Überprüfung der Annahmen der Emissionen aus dem Betrieb erfolgt auf der Grundlage der geltenden Prüfmethode bei der Vorhabengenehmigung durch den Landkreis Hameln-Pyrmont.

Schwierigkeiten bei der Datenermittlung und -bewertung

Die genannten Verfahren entsprechen dem Stand der Technik. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind im Umweltbericht überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des Bebauungsplanes vorliegen.

8 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Durchführung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" wurde auf ihre Umweltauswirkungen überprüft.

Lage

Das Plangebiet befindet sich südlich der Ortschaft Bensen und stellt sich derzeit als überwiegend bereits mit einer Biogasanlage bebaut dar. Der südliche Bereich wird durch den dort verlaufenden Graben sowie daran anschließende Ackerflächen geprägt. Heckenartige Gehölzbestände umgrenzen das Plangebiet. Die Umgebung wird in östliche Richtung durch den vorhandenen Nahrenbach und seine Uferbegleitflora sowie Ackerflächen geprägt.

Ziele und Zwecke der Planung

Für die bauliche Erweiterung des Plangebietes wird ein Sondergebiet (SO/SO*-Gebiet) festgesetzt. Darüber hinaus werden Flächen zu Anpflanzen und zum Erhalt von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen, Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie private Grünflächen festgesetzt.

Durch die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung einer Biogasanlage geschaffen werden. Aufgrund der Novellierung der Düng-Verordnung ist zukünftig eine längere Lagerdauer von Gärresten und damit ein erhöhter Flächenanspruch erforderlich. Der rechtsverbindliche vorhabenbezogene Bebauungsplan weist jedoch keine ausreichenden Flächen als Sondergebiet „Biogas“ aus, um die entsprechenden Lagerkapazitäten realisieren und somit auch nachweisen zu können. Die bestehende Biogasanlage muss jedoch den o.g. rechtlichen Rahmenbedingungen nachkommen und eine entsprechende Lagerkapazität schaffen. Diese ist aufgrund der bestehenden Anlageninfrastruktur nur in der Nähe der bestehenden Behälter sinnvoll und möglich. Die Erweiterung der Biogasanlage bedingt eine Neuordnung im Bereich der bestehenden baulichen Anlagen. Dies bewirkt, dass zur Eingrünung des Plangebietes Grün- und Ausgleichsflächen nach Westen verschoben und realisiert werden müssen. Dabei ist auch ein Entwässerungsgraben zu verlegen.

Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Das Plangebiet ist im wirksamen Flächennutzungsplan im Norden bereits als Sonderbaufläche „Bioenergie“ sowie Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Im Süden befinden sich Flächen für die Landwirtschaft, die im Rahmen der parallel in Aufstellung befindlichen 22. FNP-Änderung ebenfalls in Sonderbauflächen überführt werden. Demnach kann dem Entwicklungsgebot, woraus Bebauungspläne aus den Darstellung des Flächennutzungsplanes zu entwickeln sind, entsprochen werden.

Natur- und Landschaftsschutz

Im Landschaftsrahmenplan des Landkreises Hameln-Pyrmont (2001) sind für das Plangebiet keine besonderen Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege dargestellt. Lediglich das Zusammenwachsen von Siedlungen sollte vermieden werden. Es sind auch keine Schutzgebiete oder -objekte nach Abschnitt 5 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (NAGBNatSchG) vorhanden.

Gem. Bundesnaturschutzgesetz (§ 44 Vorschriften für besonders geschützte und bestimmte andere Tier- und Pflanzenarten und § 45 Ausnahmen; Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen) ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob europäisch geschützte FFH-Anhang-IV-Arten (Flora-Fauna-Habitatrichtlinie) und die europäischen Vogelarten beeinträchtigt werden können. Die Verbotstatbestände (Störungsverbot und Tötungsverbot) nach § 44 Abs. 1 BNatSchG werden unter Berücksichtigung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen nicht berührt. Der Fläche wird keine besondere Bedeutung für artenschutzrechtlich relevante Vogel- und Fledermausarten beigemessen, da die Fläche bereits überwiegend bebaut ist und die kleinräumige Inanspruchnahme der Ackerflächen aufgrund der im Nahbereich vorhandenen Gehölzstrukturen nicht zu einer Beeinträchtigung von Offenlandarten führt.

Zur Vermeidung von Tötungsrisiken ist die Baufeldfreiräumung außerhalb der Brutzeit (zwischen 01. Oktober und 28. Februar) erforderlich. Sollte die Baufeldräumung innerhalb der Brutzeit erforderlich sein, ist eine örtliche Überprüfung auf mögliche Vogelbruten und Fledermausquartiere erforderlich. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände werden daher nicht berührt. Im Plangebiet ist der Boden durch die bisherige Nutzung der Ackerflächen aufgrund der intensiven Bewirtschaftung sowie der im Bereich der Biogasanlage bereits vorhandenen Versiegelungen geprägt. Die bislang unversiegelten Flächen haben für die natürliche Grundwassersituation eine allgemeine Bedeutung.

Das Plangebiet hat aufgrund der randlich vorhandenen Gehölzstrukturen eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild. Diese bleiben als strukturbildende Elemente erhalten.

Die aus der geplanten Umnutzung voraussichtlich resultierenden nachteiligen Umweltauswirkungen beziehen sich auf die Schutzgüter Boden, Wasser, Tiere und Pflanzen und Landschaft und entstehen aus der Versiegelung mit Gebäuden und Nebenanlagen.

Der Eingriff in die Landschaft wird durch die Festsetzung einer max. Höhe der baulichen Anlagen und einer entsprechenden Eingrünung minimiert.

Die Eingriffe in das Schutzgut Boden werden im Rahmen der externen Kompensation kompensiert.

Immissionsschutz

Aus der Umsetzung des Sondergebietes resultieren keine Beeinträchtigungen aus Lärmimmissionen für benachbarte Siedlungsbereiche, da die Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ eingehalten werden.

Geruchsimmissionen sind aus dem Plangebiet, über die bereits in Bensen bekannten dörflich geprägten Gerüche hinaus, nicht zu erwarten.

Maßnahmen zur Kompensation

Da der Wertverlust durch die Planung nicht allein innerhalb der Plangebietsgrenze ausgeglichen werden kann, sind externe Kompensationsmaßnahmen im mittelbaren Umfeld der Biogasanlage notwendig. Als externe Kompensationsmaßnahmen ist eine Ackerfläche in eine extensive Grünlandfläche mit einer Flatterulmenpflanzung, eine Umwandlung einer

Intensivgrünlandfläche in eine extensive Grünlandfläche und eine Umwandlung einer Intensivgrünlandfläche in eine Grünland - Brache durch die nachfolgenden Maßnahmen umzusetzen.

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche 1

Die externe Kompensationsfläche Nr. 1 liegt etwa 170 m südöstlich der Biogasanlage und bezieht sich auf die Flurstücke 133/4 und 2/2 (teilweise), Flur 1 in der Gemarkung Höfingen. Hier ist die vorhandene Ackerfläche nach einer autochthonem Saatgutmischung einzusehen und wie das nördlich angrenzende Intensivgrünland in ein als ein- bis zweischüriges feuchtes Extensivgrünland zu entwickeln. Hierbei sind Nutzungseinschränkungen wie eine zeitliche Mahd erst an dem 15.06. eines jeden Jahres und Einschränkungen in den Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie ein Umbruchverbot oder eine Untersagung der Düngung der Fläche zu beachten (Maßnahme 1 und 2).

Die Fläche ist von Norden und Westen so einzuzäunen, sodass ein Befahren der Fläche und eine Lagernutzung auf der Fläche ausgeschlossen werden kann (Maßnahme 3).

Zudem sind auf der Kompensationsfläche 1 insgesamt 10 Flatterulmen (*Ulmus laevis*) zu pflanzen, zu erhalten und bei Abgang durch gleichartige zu ersetzen. Die zu pflanzenden Laubbäume sind als Heister mit einer Höhe von 1,50 m zu pflanzen. (Maßnahme 4).

Maßnahmenbeschreibung Kompensationsfläche 2

Die externe Kompensationsfläche Nr. 2 liegt in der Gemarkung Haddessen, Flur 1 auf dem Flurstück 79 etwa 1.000 m nordöstlich der Biogasanlage. Innerhalb der Kompensationsfläche ist das Intensivgrünland in eine Grünland - Brache zu entwickeln.

Hierbei sind Nutzungseinschränkungen wie etwa eine zeitliche Mahd abschnittsweise alle 3 - 5 Jahre und Einschränkungen in den Bodenbearbeitungsmaßnahmen, wie ein Umbruchverbot oder eine Untersagung der Düngung der Fläche zu beachten.

Standortalternativen

Für das Vorhaben gleichermaßen geeignete Frei- oder Brachflächen sind aufgrund der Abhängigkeit der Planung von der technischen Anlagenkonzeption nicht vorhanden.

Umweltprüfung

Die Umweltprüfung wurde auf der Basis von Verfahren durchgeführt, die dem heutigen Stand der Technik entsprechen. Schwierigkeiten bei der Erhebung der Grundlagen haben sich nicht ergeben. Die relevanten Umweltfolgen der Bebauungsplanfestsetzungen sind überprüft worden, sodass hinreichend Beurteilungskriterien für eine umweltverträgliche Realisierung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes vorliegen. Folgende Beurteilung der Auswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes ist zusammenfassend hervorzuheben:

- Schutzgut Mensch: Nachteilige Auswirkungen resultieren aus der Überbauung der Ackerflächen mit Gebäuden und Nebenanlagen. Dies kann zu einer subjektiven Beeinträchtigung führen.
- Schutzgut Pflanzen und Tiere: Aufgrund der Versiegelungen geht der Lebensraum von Pflanzen und Tieren verloren.
- Schutzgut Boden: Nachteilige Auswirkungen auf den Boden entstehen v.a. durch die weiteren Versiegelungen, was zur Folge hat, dass Pflanzen und Tiere diesen nur noch in geringem Umfang als Lebensraum nutzen können. Wasser kann nur noch in verringerter Menge aufgenommen werden.

- Schutzgut Wasser: negative Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ergeben sich durch Versiegelung, sodass sich ein erhöhter Oberflächenabfluss einstellen wird. Das Gewässer wird verlegt, bleibt jedoch in seiner Funktion erhalten.
- Schutzgut Klima und Luft: zusätzliche erhebliche Auswirkungen auf die bereits durch geruchliche Immissionen vorbelastete lufthygienische Situation entstehen nicht.
- Schutzgut Landschaft: Das Landschaftsbild wird durch die Errichtung von Gebäuden und Nebenanlagen nachhaltig verändert; aufgrund der Vorbelastung wirkt sich dies jedoch nicht erheblich aus.
- Schutzgut Kultur- und Sachgüter: Beeinträchtigungen können bei Berücksichtigung der Hinweise (Kap. 7, Teil I) vermieden werden.

Insgesamt werden bei ordnungsgemäßen Betrieb der Biogasanlage unter Berücksichtigung der o. g. Kompensationsmaßnahmen keine erheblichen Umweltauswirkungen erwartet.

Die Überprüfung der Wirksamkeit der Maßnahmen erfolgt durch die Stadt Hessisch Oldendorf und wird in angemessenen zeitlichen Abständen durch Ortsbegehung durchgeführt.

Teil III Abwägung

Im Rahmen der durchgeführten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB wurden von privaten Personen keine Anregungen oder Bedenken vorgetragen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB wurden die nachfolgend dargestellten Stellungnahmen vorgetragen und vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf abgewogen. Aufgrund der ausführlich vorgetragenen Stellungnahmen und dazu ergangener Abwägungen wird zur Vermeidung von Wiederholungen und Interpretationsproblemen auf Kürzungen oder Umformulierungen der für die Abwägung relevanten Texte verzichtet. Zum besseren Verständnis ist die vom Rat der Stadt Hessisch Oldendorf beschlossene Abwägung nachfolgend angefügt.

Fachbehörde	Stellungnahme	Abwägungsvorschlag
<p>Landkreis Hameln - Pyrmont, Schreiben vom 09.08.2018</p>	<p><u>Untere Bauaufsichtsbehörde</u></p> <p><u>Begründung FNP</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>In der Begründung wird ausgesagt, dass die bestehende Biogasanlage als eine auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte und einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete und darüber hinausgehende Anlage errichtet wurde. Richtig ist, dass die bestehende Biogasanlage in Bensen nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet bzw. genehmigt wurde, da die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand nach dem Planungsrecht nicht vorliegen, auch wenn sie von beteiligten Landwirten betrieben wird. Es handelt sich somit um eine gewerbliche Anlage, die planungsrechtlich allein über den o.g. Bebauungsplan abgesichert ist (s.a. Bauvorhabenbezogene Beschreibung zur Erweiterung einer Biogasanlage). Die Formulierung ist insofern missverständlich und zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p>Die Erweiterung des Standortes für die Biogasanlage bzw. die Dimensionierung der zusätzlich geplanten betrieblichen Einheiten (zusätzlicher Gärrestbehälter mit variablem Gasspeicher und Spit-</p>	<p><u>Begründung FNP</u></p> <p>Da sich die in der Stellungnahme aufgeführten Punkte auf die Begründung zur parallel in Aufstellung befindlichen 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 (Sonderbauflächen Biogas) beziehen, wird nachfolgend zum besseren Verständnis die Abwägung der Stellungnahme des Landkreises zur Flächennutzungsplanänderung noch einmal aufgeführt (<i>kursiv</i>). Inhaltlich entspricht die Stellungnahme den nachfolgend aufgeführten Punkten zur Begründung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p><i>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der bestehenden Biogasanlage nicht, wie in der Begründung ausgeführt, um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt, sondern um eine gewerbliche Anlage, die auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet wurde und betrieben wird. Die Begründung zur Flächennutzungsplanänderung wird entsprechend angepasst.</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> <p><i>In der Begründung zur Flächennutzungsplanänderung werden die bisherigen Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung in Bezug auf die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch die</i></p>

	<p>zenlast-BHKW) ist nicht nur dem Erfordernis von längeren Verweilzeiten von Gärresten geschuldet, sondern auch der bedarfsgerechten Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten.</p> <p>In der Begründung sollte dieser Sachverhalt entsprechend transparent dargestellt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass laut Begründung trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und somit die benachbarten Siedlungsbereiche keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind.</p> <p>Allerdings wird die Wirkung auf das Landschaftsbild der zz. vollständig eingegrünt Anlage verändert.</p> <p><u>Begründung B-Plan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>In der Begründung wird beschrieben, dass die bestehende Biogasanlage als eine auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB privilegierte und einem landwirtschaftlichen Betrieb zugeordnete und darüber hinausgehende Anlage errichtet wurde. Richtig ist, dass die bestehende Biogasanlage in Bensen nicht auf der Grundlage des § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB errichtet bzw. genehmigt wurde, da die Voraussetzungen für den Privilegierungstatbestand nach dem Planungsrecht nicht vorliegen, auch wenn sie von beteiligten Landwirten betrieben wird. Es handelt sich somit um eine gewerbliche Anlage, die planungsrechtlich allein über den o.g. Bebauungsplan abgesichert ist (s.a. Bauvorhabenbezogene Beschreibung zur Erweiterung einer Biogasanlage). Die Formulierung ist insofern missverständlich und zu korrigieren.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i> 	<p><i>Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten weitergehend konkretisiert. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorgehoben, dass trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und keine über den bestehenden Betrieb hinausgehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</i></p> <p><i>Ferner werden Aussagen hinsichtlich der mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Eingriffe in die vorhandene Eingrünung der Anlage und somit die sich verändernde Wirkung auf das Landschaftsbild ergänzt.</i></p> <p><u>Begründung B-Plan</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 1 Grundlagen</i> <p>Es wird der Hinweis zur Kenntnis genommen, dass es sich bei der bestehenden Biogasanlage nicht, wie in der Begründung ausgeführt, um eine privilegierte Anlage nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB handelt, sondern um eine gewerbliche Anlage, die auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 errichtet wurde und betrieben wird. Die Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst.</p> <ul style="list-style-type: none"> • <i>Kapitel 3.3 Ziele und Zwecke der Planung</i>
--	---	--

	<p>Die Erweiterung des Standortes für die Biogasanlage bzw. die Größe der zusätzlich geplanten betrieblichen Einheiten (zusätzlicher Gärrestebehälter mit variablem Gasspeicher und Spitzenlast-BHKW) ist nicht nur dem Erfordernis von längeren Verweilzeiten von Gärresten geschuldet, sondern auch der bedarfsgerechten Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten.</p> <p>In der Begründung sollte dieser Sachverhalt entsprechend transparent dargestellt werden. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, dass laut Begründung trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und somit die benachbarten Siedlungsbereiche keiner zusätzlichen Belastung ausgesetzt sind.</p> <p>Allerdings wird die Wirkung auf das Landschaftsbild der zz. vollständig eingegrünten Anlage verändert.</p> <p><u>Überplanung und Umlegung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung</u></p> <p>Im Zuge der geplanten Erweiterung der Biogasanlage soll ein im Plangebiet liegendes Gewässer III. Ordnung mit einer Baufläche (überbaubare Grundstücksfläche im B-Plan) überplant und der Verlauf des Gewässers verlegt und umgestaltet werden. Da für solche Maßnahmen ein Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren nach Wasserrecht erforderlich ist, können die diesbezüglichen Festsetzungen im Bebauungsplan erst verbindlich getroffen bzw. der Bebauungsplan rechtskräftig werden, wenn das Verfahren nach Wasserrecht abgeschlossen und damit die Überplanung der vorhandenen Gewässers und der neue Verlauf festgestellt bzw. genehmigt wurde (s. Stellungnahme der Unteren Wasserbehörde).</p>	<p>In der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden die bisherigen Ausführungen zu den Zielen und Zwecken der Planung in Bezug auf die bedarfsgerechte Stromerzeugung durch die Möglichkeit der flexiblen Fahrweise des Betriebs zu Spitzenlastzeiten weitergehend konkretisiert. Es wird in diesem Zusammenhang ebenfalls hervorgehoben, dass trotz Erweiterung der Biogasanlage die zulässige Gesamtleistung der Biogasanlage und der mit dem Betrieb verbundene Fahrverkehr nicht erhöht werden soll und keine über den bestehenden Betrieb hinausgehenden Beeinträchtigungen der umgebenden Siedlungsbereiche zu erwarten sind.</p> <p>Ferner werden Aussagen hinsichtlich der mit der Erweiterung der Anlage verbundenen Eingriffe in die vorhandene Eingrünung der Anlage und somit die sich verändernde Wirkung auf das Landschaftsbild ergänzt.</p> <p><u>Überplanung und Umlegung des vorhandenen Gewässers III. Ordnung</u></p> <p>Der Hinweis zur Abhängigkeit der Rechtskraft der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ von der wasserrechtlichen Genehmigung der Gewässerverlegung wird zur Kenntnis genommen und im weiteren Verfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes entsprechend berücksichtigt. Die Antragsunterlagen zur Verlegung des Gewässers wurden zwischenzeitlich bereits bei der Unteren Wasserbehörde des Landkreises zur Prüfung und Genehmigung vorgelegt. Seitens der Stadt Hessisch Oldendorf wird daher angestrebt den Satzungsbeschluss durch den Rat unter Vorbehalt der wasserrechtlichen Genehmigung zur Gewässerverlegung durch den Landkreis fassen zu lassen.</p>
--	---	--

		<p>In Abstimmung mit dem Landkreis kann die Prüfung der Genehmigungsunterlagen zur parallel in Aufstellung befindlichen 22. FNP-Änderung Bensen Nr. 2 parallel zum wasserrechtlichen Genehmigungsverfahren erfolgen, lediglich die Genehmigungsverfügung wird seitens des Landkreises erst erteilt, wenn zuvor auch die wasserrechtliche Genehmigung erfolgt ist. Dies bedingt gleichzeitig, dass auch die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 erst nach Vorlage der wasserrechtlichen Genehmigung in Kraft treten kann, da die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wiederum von der Bekanntmachung der Genehmigung der 22. FNP-Änderung Bensen Nr. 2 abhängt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Wasserbehörde</u></p> <p>Wie in meiner Stellungnahme vom 29.09.2017 bereits mitgeteilt, bedarf es für die Verlegung des Gewässers III. Ordnung (einschließlich Überplanung des vorhandenen Gewässers) in der Gemarkung Höfingen, Flur 1, Flurstück 149/13 eines Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahrens nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz. Die Antragsunterlagen sind bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont in dreifacher Ausfertigung einzureichen (s.a. Begründung zum B-Plan, S. 31 Kap. 12.2.2).</p> <p>Innerhalb eines Streifens von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung ist die Errichtung von baulichen Anlagen unzulässig. Der geplante Erdwall muss einen Mindestabstand von 5 m zur Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung einhalten. Da dieser Abstand unterschritten werden soll, ist - unabhängig von der im Vorfeld geführten Abstimmungsgespräche mit der Unteren</p>	<p>Durch das Ingenieurbüro Kruse, Porta Westfalica, wurden parallel zu diesem Bauleitplanverfahren die entsprechenden Antragsunterlagen für das Planfeststellungs- bzw. Plangenehmigungsverfahren nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz erstellt. Die erforderlichen Antragsunterlagen wurden inzwischen bei der Unteren Wasserbehörde in 3-facher Ausfertigung eingereicht.</p> <p>Der Hinweis auf den erforderlichen Mindestabstand von 5 m zwischen Erdwall und Böschungsoberkante des Gewässers III. Ordnung wird zur Kenntnis genommen. Der Abstand zwischen Wallfuß und Böschungsoberkante beträgt gemäß der aktuellen Gewässerplanung ca. 1 m. Entsprechende Erläuterungen und die zugehörigen Plandarstellung wurden zusammen mit den weiteren</p>

	<p>Wasserbehörde (s. B-Plan, Begr. S. 12, 2. Absatz) - im Rahmen des durchzuführenden Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren auch über die Erteilung einer wasserrechtlichen Genehmigung zu entscheiden. Die entsprechenden Unterlagen und Detailplanungen sind der Unteren Wasserbehörde vorzulegen.</p>	<p>Antragsunterlagen der Unteren Wasserbehörde vorgelegt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
	<p><u>Untere Naturschutzbehörde</u></p> <p>Die bereits im Verfahren nach § 4 Abs. 1 BauGB geäußerten Bedenken des Naturschutzamtes gegen die Planungsabsichten in der vorgelegten Ausführung bestehen weiterhin, weil die bislang vorhandene landschaftsgerechte Eingrünung der massiven Hochbauten im Süden als auch im Südosten entfallen soll und nicht adäquat ersetzt wird.</p> <p>Die geplante Pflanzung einzelner Erlen am Wallfuß reicht nicht aus, um eine ausreichende Eingrünung der Anlage herzustellen.</p> <p>Eine solche Eingrünung ist aus Sicht des Naturschutzamtes unbedingt erforderlich, um die erheblichen Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes kompensieren zu können.</p>	<p>Seitens der Unteren Naturschutzbehörde wurden im Rahmen des frühzeitigen Beteiligungsverfahrens gem. § 4 Abs. 1 BauGB bereits Bedenken hinsichtlich der mit der Erweiterung der Biogasanlage verbundenen Rücknahme des im Süden und Südosten bestehenden Walles einschl. dessen Eingrünung vorgetragen. Die in der nunmehr vorliegenden Stellungnahme ausgeführten Hinweise und Bedenken stellen diesbezüglich ergänzende Erläuterungen dar.</p> <p>Grundsätzlich wird die Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde geteilt, dass eine Eingrünung der Biogasanlage mit Bezug auf das Landschaftsbild von hoher Bedeutung ist. Wie bereits in der Stellungnahme dargelegt, ist entlang der sich neu darstellenden südlichen und südöstlichen Plangebietsgrenze die Errichtung eines mit einer Graseinsaat begrüneten Schutzwalles vorgesehen, der für sich bereits zu einer teilweisen Abschirmung der baulichen Anlagen beiträgt. In den textlichen Festsetzungen wird zudem auf der dem Gewässer zugewandten Seite des Erdwalls auf einer max. 2 m breiten Fläche, gemessen vom Wallfuß, eine Bepflanzung zugelassen, die zukünftig einen zusätzlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Eingrünung der Anlage leisten wird. Als zusätzliche natürliche Befestigung der Böschungskante sowie des Wallfußes wird entlang der Nordseite des Gewässerlaufes ergänzend eine Pflanzung von Erlen vorgesehen. Für die Einzelbaumpflanzung (Erlen) wurde hierbei bereits hinsichtlich der Pflanzqualität ein Stammumfang von 12-14 cm festgesetzt, sodass die Bäume bereits eine entsprechende landschaftswirksame Ausgangshöhe von ca. 3,5 bis 4 m aufweisen werden. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass die im vorhabenbezogenen</p>

	<p>Diese Eingrünung wurde bei der Aufstellung des vorhabenbezogenen B-Plans zur rechtlichen Absicherung der Biogasanlage Bensen aus gutem Grund eingeplant und kann bei einer geplanten Erweiterung nicht entfallen.</p> <p>Im Süden und Südosten wird ein neuer Erdwall angelegt. Dieser soll zwar mit einer Graseinsaat begrünt, jedoch nicht mit Gehölzen bepflanzt werden, da der Anlagenhersteller im Falle einer Bepflanzung Bedenken im Hinblick auf die Standfestigkeit des Walles geäußert hat. Das ist von hier aus nicht nachvollziehbar. Es ist in Fachkreisen einschlägig bekannt und Stand der Technik in</p>	<p>Bebauungsplan festgesetzten und o.b. Maßnahmen aus Sicht der Unteren Naturschutzbehörde nicht ausreichen, um eine ausreichende Eingrünung der Biogasanlage zu gewährleisten. Diese Ansicht wird, mit Bezug auf die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzten Maßnahmen jedoch nicht geteilt. Es wird hierbei nicht in Abrede gestellt, dass sich gegenüber der derzeit vorhandenen Eingrünung der Biogasanlage mit Blick auf die angrenzende Landschaft, auch unter Einbeziehung der neu geplanten Eingrünungsmaßnahmen, eine Situationsveränderung einstellen wird. Hingegen wird jedoch die Auffassung vertreten, dass die o.g. Maßnahmen durchaus dazu geeignet sind erhebliche Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu vermeiden bzw. zu minimieren.</p> <p>Unabhängig von der hier in Rede stehenden Planung sei jedoch erneut darauf hingewiesen, dass seitens der Weserchampignon Dohme GmbH & Co. zukünftig eine bauliche Erweiterung im Bereich der sich südwestlich an das Plangebiet anschließenden Flächen angestrebt wird, sodass die Wahrnehmbarkeit der baulichen Anlagen der Biogasanlage sich mit Bezug auf die hinzukommende Bebauung als zeitlich begrenzt darstellt.</p> <p>Entgegen der Einschätzung der Unteren Naturschutzbehörde ist mit der Erweiterung des Anlagenstandortes und der damit verbundenen 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes kein vollständiger Entfall der bislang im rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 3 festgesetzten Eingrünungsmaßnahmen verbunden. Auf die o.g. Ausführungen wird verwiesen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass nach Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde es in Fachkreisen einschlägig bekannt und Stand der Technik in der Ingenieurbiologie ist, dass ein mit Gehölzen beplanter Wall den Boden festhält und so effektiv gegen Erosion und sonstige Bodenbewegung schützt. Diese Auffassung wird grundsätzlich geteilt. Die im vorhabenbezogenen</p>
--	--	--

	<p>der Ingenieurbiologie, dass ein mit Gehölzen bepflanzter Wall den Boden festhält und so effektiv gegen Erosion und sonstige Bodenbewegung schützt. Die sich um die vorhandene Anlage befindlichen, bepflanzten Erdwälle unterstreichen dieses Fachwissen eindrücklich.</p>	<p>Bebauungsplan festgesetzte o.b. Begrünung des Walles erfolgte in Abstimmung und unter Berücksichtigung der Vorgaben des mit der Vorhaben- und Erschließungsplanung beauftragten Anlagenplaners (Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl Buchenberg). Seitens des Anlagenplaners wurde dabei, wie in der Stellungnahme bereits vermerkt, von einer vollständigen Bepflanzung des Walles mit der Begründung der seinerseits nicht mehr zu gewährleistenden Schutzfunktion des Walles Abstand genommen:</p> <p><i>„Der Sinn des Havariewalles ist es, im Havariefall austretenden Gärrest zuverlässig zurückzuhalten. Hierbei wird der Wall im Maximum bis knapp unter die Dammkrone eingestaut. Um sicherzustellen, dass der Wall diese Belastung trägt und kein "Deichbruch" vorkommt, orientiert man sich bei der Bemessung an Normen aus dem Bereich Grundbau und Deichbau. Die Rechenvorgaben im Grundbau für Gleitsicherheit und Grundbruch gehen von einem homogenen Bodenkörper aus. Störungen durch tiefgehende Wurzeln können, da undefiniert, nicht berücksichtigt werden. Ein rechnerischer Nachweis der Standsicherheit bei einem stark durchwurzelten Wall ist somit nicht mehr möglich.</i></p> <p><i>Aus dem Bereich der Deichbaunormen geht ebenfalls hervor, dass zwar ein flacher Bewuchs zu Vermeidung von Erosion sinnvoll ist, jedoch tiefwurzelnde Pflanzen im Sinne der Norm nicht erlaubt sind.</i></p> <p><i>Pflanzen mit einer Wurzeltiefe von bis zu 30cm sind aus unserer Sicht unkritisch, auf tiefer wurzelnde Bepflanzung sollte aus Sicherheitsgründen verzichtet werden, da ansonsten die Standsicherheit des Walles im Havariefall nicht ggfs. gewährleistet ist.“¹⁵</i></p> <p>Die in Abstimmung mit dem Anlagenplaner möglichen Pflanzmaßnahmen, die eine Beeinträchtigung der Schutzfunktion nicht erwarten lassen, wurden entsprechend im vorhabenbezogenen</p>
--	---	--

¹⁵ Bauplanung Denhof GmbH, E-Mail vom 17.08.2018, Betreff: 17-007 Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG Rüdiger Bartling - Erweiterung Biogasanlage

	<p>Zudem würde sich eine Bepflanzung des Walls, der in der geplanten Dimensionierung und auch aufgrund der getroffenen Festsetzung als technische Aufschüttung zu werten und damit nach dem Bundesnaturschutzgesetz ausgleichspflichtig ist, positiv auf die Eingriffsbilanzierung auswirken, denn der Eingriff in den Bodenwasserhaushalt würde auf gleicher Fläche kompensiert. An dieser Stelle sei erwähnt, dass aus der Eingriffsbilanzierung nicht erkennbar ist, inwieweit dieser Wall überhaupt in die Eingriffsbilanzierung eingeflossen ist.</p> <p>Im Übrigen weist der Umweltbericht im Hinblick auf die Abarbeitung der vorgenannten Problematik deutliche Mängel auf: Eine Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch „nicht ortstypische Bebauung“ nach Entfernung des südlich der Anlage vorhandenen Gehölzbestandes wird im Umweltbericht (s. Tabelle auf Seite 58) gar nicht festgestellt.</p> <p>Dass darüber hinaus der Ausdruck „ortstypische Bebauung“ hier wegen der Lage im Außenbereich nicht zutreffend ist, sei nur am Rande erwähnt.</p> <p>Im Hinblick auf die bodenrechtlichen Festsetzungen des Vorhaben- und Erschließungsplans ist eine ergänzende Erklärung zu § 3 Abs. 1 Nr. 2 und Nr. 3, erforderlich, um eine Rodung der bereits vorhandenen Gehölzbestände auf den östlich der Anlage gelegenen</p>	<p>Bebauungsplan berücksichtigt.</p> <p>Es wird ebenfalls zur Kenntnis genommen, dass eine Bepflanzung des Walls sich positiv auf die Eingriffsbilanzierung auswirken würde. Es wird auf die o.g. Ausführungen verwiesen. In der Eingriffsausgleichs-Bilanzierung wurde der Wall nicht differenziert aufgenommen, sondern ist Bestandteil der überbaubaren Fläche des SO-Gebietes und wurde somit mit einem Flächenwert 0 bilanziert. Dies entspricht seiner Einstufung als technische Aufschüttung. Die u.a. auch durch die Aufschüttung des Walles bedingten Eingriffe werden auf externen Kompensationsflächen ausgeglichen.</p> <p>Der Umweltbericht wird in Bezug auf die Ausführungen zum Schutzgut Landschaft und die Auswirkungen der Entnahme vorhandener Gehölze im Bereich der derzeitigen Verwallung am südlichen und südöstlichen Rand des Plangebietes ergänzt. Mit Bezug auf die o.g. Ausführungen wird hierbei jedoch entgegen der Auffassung der Unteren Naturschutzbehörde nur von einer vorübergehenden Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ausgegangen, welche sich unter Berücksichtigung der vorgesehenen Verwallung und der damit verbundenen Eingrünung durch Baum- und Strauchpflanzungen nach einem entsprechenden Zeitraum wieder relativieren.</p> <p>In der Tabelle auf Seite 58 des Umweltberichtes wird unter dem Schutzgut Landschaft die bisherige Beurteilung „Beeinträchtigung des Ortsbildes durch nicht ortstypische Bebauung“ wie folgt geändert:</p> <p><i>„Beeinträchtigung des Landschaftsbildes durch fehlende Eingrünung der baulichen Anlagen“</i></p> <p>Die textlichen Festsetzungen werden zur Klarstellung des Erhalts der Bepflanzung auf den bereits bestehenden und nicht von der Planung betroffenen Erdwällen in Abstimmung mit dem Landkreis wie folgt unter § 3 Abs. 1 Nr. 2 und 3 ergänzt:</p>
--	--	---

	<p>Erdwällen auszuschließen.</p> <p>Sofern in der festgesetzten Fläche für Anpflanzungen auf der Teilfläche b) Veränderungen vorgenommen werden sollen (Anpassungsbereich), ist dies in der Begründung nachvollziehbar darzulegen.</p>	<ol style="list-style-type: none">1. <i>Innerhalb der mit einem (a) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Erstellung von Erdwällen aus dem im Sondergebiet anfallenden Mutterboden zulässig, wenn diese eine Höhe von mind. 1,50 m aufweisen und auf voller Breite mit freiwachsenden Strauch- Baumhecken gem. Abs. 1 Nr. 1 begrünt werden. <u>Eine Neumodellierung vorhandener Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.</u></i>2. <i>Innerhalb der mit einem (b) gekennzeichneten Fläche zum Anpflanzen von Sträuchern und Bäumen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB ist die Errichtung eines min. 0,5 m hohen und gem. Abs. 1 Nr. 1 begrüntem Erdwalles zulässig. Die nicht von dem Erdwall eingenommenen Flächen sind gem. Abs. 1 Nr. 1 zu begrünen. <u>Eine Neumodellierung der Erdwälle nach erfolgter Bepflanzung ist unzulässig, die Gehölze sind zu erhalten und bei Abgang zu ersetzen.</u></i> <p>In die Begründung und den Umweltbericht werden ebenfalls ergänzende Ausführungen hinsichtlich des Erhalts der bereits vorhandenen Begrünung aufgenommen. Es wird hierbei nochmals hervorgehoben, dass die bereits bestehenden Gehölze entlang der Ostgrenze des Plangebietes der Eingrünung der vorhandenen Biogasanlage dienen und zum Schutz des Landschaftsbildes auch weiterhin erhalten bleiben sollen. Diese Gehölze wurden bereits auf der Grundlage des rechtsverbindlichen vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gepflanzt und sind gemäß der bereits verbindlichen textlichen Festsetzungen in ihrem Bestand zu erhalten, sodass die o.b. redaktionelle Ergänzung lediglich der Klarstellung dieser Anforderung an die der Pflanzung nachfolgende Pflanzhaltung dient.</p> <p>Auch für die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte und mit einem (b) gekennzeichnete Fläche zum Anpflanzen von</p>
--	--	---

		<p>Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a BauGB sollen die bereits bestehenden Gehölze grundsätzlich erhalten bleiben. Hier kann es lediglich im Rahmen der Neuanlegung des im Süden und Südosten erforderlichen Schutzwalles zu ergänzenden Modellierungen von Erdwällen in Bezug auf die nördlichen Ausläufe des v.g. Schutzwalles kommen. Hierbei können ggf. bereits vorhandene Verwallungen, sofern Sie die erforderliche Mindesthöhe von 0,50 m erreichen, auch einbezogen werden, sodass nachträgliche Verwallungen im Bereich vorhandener Gehölzbestände vermieden werden können.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>NABU Hameln- Hess. Oldendorf-Aerzen e.V., Schreiben vom 26.07.2018</p>	<p>Der NABU hat <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“, ST Bensen einschließlich örtlicher Bauvorschriften und 22. FNP Änderung Bensen Nr. 2. gemäß der uns vorliegenden Planunterlagen.</p> <p>Der NABU hatte zu dem Verfahren (Durchführung eines Planverfahrens) am 05.10.2017 erstmals eine Stellungnahme abgegeben. Im Zuge der Prüfung der Unterlagen wurde festgestellt, dass die Belange NABU in die Planung mit aufgenommen und somit abgearbeitet wurden. Lediglich die Frage inwieweit Nahrungstiere (Insekten) durch die Aufnahme von Gärsubstraten in die Nahrungskette von Vögeln gelangen können (Botulismus) bleibt ungeklärt.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass der NABU keine grundsätzlichen Bedenken gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“ hat.</p> <p>Der Hinweis auf die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 BauGB abgegebene Stellungnahme des NABU wird zur Kenntnis genommen. Sowohl die Stellungnahme vom 05.10.2017 als auch die dazu ergangene Abwägung sind zum besseren Verständnis noch einmal im Anschluss an die Stellungnahme vom 26.07.2018 und diesem Abwägungsvorschlag wiedergegeben. Es wird in diesem Zusammenhang die Einschätzung des NABU geteilt, dass die in der Stellungnahme aufgeführten Belange überwiegend in den vorliegenden Planunterlagen berücksichtigt wurden.</p> <p>In der Abwägung zur Stellungnahme vom 05.10.2017 wurde bereits auf den seitens des NABU angesprochenen Botulismus eingegangen. Hierzu sei nochmals darauf hingewiesen, dass grundsätzlich die Aufnahme von Gärsubstraten durch Insekten nicht</p>

	<p>Wenngleich zusätzliche Geruchbelästigungen laut Gutachten nicht zu erwarten sind, empfiehlt der NABU nach Abschluss der Baumaßnahmen und Inbetriebnahme der neuen Anlagen eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, die die o.g. Aussage bestätigt. Auch hinsichtlich Lärm/Geräusche wird eine einmalige Überprüfung empfohlen.</p> <p>Die Kompensationsmaßnahmen sind umgehend mit Abschluss der Baumaßnahme umzusetzen.</p>	<p>ausgeschlossen werden kann. Ebenso können diese Insekten anschließend in die Nahrungskette von Vögeln gelangen. Bezogen auf die beschriebenen möglichen Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate sei jedoch nochmals darauf hingewiesen, dass diese nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen führen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Es sei ebenso erneut darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinausgehen. Die Aufnahme von Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.</p> <p>Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer gutachterlichen Beurteilung der mit der Erweiterung des Anlagenstandortes verbundenen Geruchsemissionen festgestellt, dass insgesamt keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete Biogasanlage gegenüber der Stellungnahme von 2006 erwartet werden.¹⁶ Gleiches gilt für die Lärmimmissionen. Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.</p> <p>Seitens der Stadt wird auf eine zeitnahe Realisierung der externen Kompensationsmaßnahmen hingewirkt.</p>
--	---	--

¹⁶ Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

	<p>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.</p> <p>Stellungnahme vom 05.10.2017 <i>Der NABU hat <u>keine grundsätzlichen Bedenken</u> gegen die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse-Biogasanlage Bensen“, ST Bensen einschließlich örtliche Bauvorschriften und 22. FNP Änderung Bensen Nr. 2. Wir bitten jedoch die folgenden Hinweise zu berücksichtigen:</i></p> <p><i>Die Biogasanlage darf keine relevanten Geruchsbelästigungen hervorrufen. Wenngleich zusätzliche Geruchsbelästigungen laut Gutachten nicht zu erwarten sind, empfiehlt der NABU nach Abschluss der Baumaßnahme und Inbetriebnahme der neuen Anlagen eine entsprechende Untersuchung durchzuführen, die die o.g. Aussage bestätigt. Auch hinsichtlich Lärm/Geräusche wird eine einmalige Überprüfung empfohlen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich der potentiell vorkommenden Arten ist anzumerken, inwieweit Nahrungstiere (Insekten) durch Gärsubstrate belastet und in die Nahrungskette der Tiere hier Vögel oder Fledermäuse gelangen können (Botulismus). Die Auswirkungen sind nicht hinreichend bekannt oder in den Antragsunterlagen behandelt worden. Folglich kann der NABU die Auswirkungen nicht naturschutzfachlich bewerten.</i></p>	<p>Das Verfahren zur Aufstellung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 ist mit dem Satzungsbeschluss durch den Rat abgeschlossen.</p> <p>Abwägung der Stellungnahme vom 05.10.2018 <i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass gegen die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 „Energetische Nutzung von Biomasse – Biogasanlage Bensen“ sowie die parallel in Aufstellung befindliche 22. FNP-Änderung Bensen Nr. 2 keine grundsätzlichen Bedenken bestehen. Zu den in der Stellungnahme angeführten Hinweisen wird auf die nachfolgenden Ausführungen verwiesen.</i></p> <p><i>Wie bereits in der Stellungnahme angemerkt, wurde durch die TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG im Rahmen ihrer gutachterlichen Beurteilung der mit der Erweiterung des Anlagenstandortes verbundenen Geruchsemissionen festgestellt, dass insgesamt keine Änderungen der Auswirkungen bezüglich der Geruchsbelastung im Bereich maßgeblicher Immissionsorte durch die betrachtete Biogasanlage gegenüber unserer Stellungnahme von 2006 erwartet werden.¹⁷ Sofern im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens entsprechende Nachweise gefordert werden, werden diese seitens des Anlagenbetreibers nach Realisierung der zusätzlichen baulichen Anlagen erbracht.</i></p> <p><i>Bezogen auf die beschriebenen möglichen Belastungen von Insekten durch Gärsubstrate sei darauf hingewiesen, dass diese nicht unmittelbar zu einer signifikanten Erhöhung der Tötung von Vögeln oder Fledermäusen führen. Ein artenschutzrechtlicher Verstoß gegen das Tötungsverbot gem. § 44 BNatSchG liegt nicht vor. Es sei vielmehr darauf hingewiesen, dass mögliche Auswirkungen nicht über die grundsätzlich auf den landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Bewirtschaftung zu erwartenden Belastungen hinausgehen. Die Aufnahme von</i></p>
--	--	--

¹⁷ Vgl. TÜV NORD Umweltschutz GmbH & Co. KG, Stellungnahme zu Auswirkungen der geplanten Änderungen der Biogas-Anlage der Bioenergie Süntel GmbH & Co. KG im Bezug auf die Geruchsbelastung, Hannover, 23.05.2017

	<p><i>Verbotstatbestände für bedrohte Tierarten werden laut Angaben des Planverfassers nicht ausgelöst. Vermeidungsmaßnahmen wie Baufeldräumung erfolgen außerhalb der Brut- und Setzzeit. Die Baufeldräumung außerhalb der Brutzeit wird von Seiten des NABU begrüßt. Ersatzlebensräume hingegen sind begrenzt und die wenigen Reviere in der meist strukturarmen Umgebung begehrt. Durch den mit der Baufeldräumung entstehenden Verlust von Gehölzen ist anfangs für die im Verfahrensgebiet vorkommenden Arten, hier insbesondere Avifauna, mit einer Steigerung der Rivalitäten um die Brutreviere zu rechnen.</i></p> <p><i>Hinsichtlich des Schutzgutes Wasser empfiehlt der NABU eine Risikoanalyse für den Havariefall anzustellen. Eine naturschutzfachliche Bewertung ist durch den NABU nicht möglich, da laut Planunterlagen lediglich die Annahme besteht, dass das betreffende Schutzgut keine Beeinträchtigungen erfährt.</i></p>	<p><i>Gärsubstraten wird auch nicht durch die hier in Rede stehende Bauleitplanung erstmals ausgelöst, sondern ist bereits durch den in zulässiger Weise durchgeführten Anlagenbetrieb möglich. Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 wird für die Aufnahme von Gärsubstraten durch Nahrungstiere nicht ursächlich.</i></p> <p><i>Zur Beurteilung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG wurde durch die Planungsgruppe Umwelt, Hannover/Emmerthal, eine Artenschutzexpertise erarbeitet, im Rahmen derer eine Potenzialabschätzung erfolgt. Die im Ergebnis der Untersuchung beschriebenen Maßnahmen zur Konfliktvermeidung und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind in den textlichen Festsetzungen zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 berücksichtigt worden. Ein Ausgleich für die im Rahmen der Baufeldfreiräumung entfallenden Gehölzstrukturen wird zum Teil bereits innerhalb des Plangebietes durch die teilweise Bepflanzung des Erdwalles geschaffen, sodass eingriffsnah neue Gehölzbestände geschaffen werden. Zusätzliche neue Lebensraumstrukturen werden im Nahbereich der Biogasanlage auf der externen Kompensationsfläche 1, die sich in einer Entfernung von rd. 170 m südöstlich der Biogasanlage befindet, durch Anlage einer Obstbaumwiese i.V.m. Extensivgrünland geschaffen.</i></p> <p><i>Im Rahmen der Realisierung der bestehenden Biogasanlage waren bereits ein möglicher Havariefall zu berücksichtigen und die entsprechenden Schutzmaßnahmen hierfür nachzuweisen. Das Havariebecken wird auf Grund des neuen Endlagerbehälters und der möglichen Erweiterungsfläche für einen weiteren Behälter in seinem Verlauf verändert und neu bemessen. Das Havariebecken wird auf das größtmöglich auslaufende Substratvolumen einer Behälterhavarie ausgelegt. Das Havariebecken dient als sekundäre Schutzvorrichtung um Gewässer und die umliegende Umwelt für den Worst-Case-Fall einer Behälterhavarie vor auslaufenden</i></p>
--	---	---

	<p><i>Bei Anlegen des Grabens in Verbindung mit der Schaffung von Rohböden ist ggf. die Ansiedlung invasiver Arten (z.B. Asiatische Springkraut) zu vermeiden. Es sind diesbezüglich nach Ansicht des NABU adäquate Maßnahmen zu treffen.</i></p> <p><i>Auf Seite 46 der Begründung und des Umweltberichtes erscheint unklar, was genau unter einer ausreichenden Dimensionierung zum Abfluss des Oberflächenwassers hinsichtlich des Klimawandels zu verstehen ist. Eine Gegenüberstellung der gegenwärtigen- und künftigen Situation im Verlauf des weiteren Verfahrens könnte zu solchen Fragen Abhilfe schaffen.</i></p>	<p><i>Gärresten zu schützen. Die entsprechenden Nachweise hierfür sind im Genehmigungsverfahren zu erbringen. Es wird jedoch nach wie vor auf der Grundlage der o.g. Ausführungen davon ausgegangen, dass durch die vorgesehenen Schutzmaßnahmen Beeinträchtigungen des Schutzgutes Wasser im Havariefall nicht zu erwarten sind. Eine weitere Konkretisierung des Havariebeckens erfolgt im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung und Durchführung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont.</i></p> <p><i>Der vorgetragene Hinweis zielt auf die Durchführung der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes, aber nicht auf dessen Festsetzung ab. Im Rahmen der Unterhaltung des Grabens werden sich möglicherweise ansiedelnde nicht heimische Arten entsprechend in ihrem Bestand entfernt. Ein Hinweis wird auf den vorhabenbezogenen Bebauungsplan aufgetragen und in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen.</i></p> <p><i>Mögliche Auswirkungen des Klimawandels auf die Oberflächenentwässerung ergeben sich u.a. aus zunehmenden Niederschlagsmengen, die wiederum bei der Dimensionierung von Rückhalteeinrichtungen zu berücksichtigen sind. Entsprechende Maßgaben sind hierbei z.B. im Rahmen der Berechnung von erforderlichen Rückhaltevolumen hinsichtlich der zu Grunde zu legenden Regenereignisse (5- oder 10-jährliches Regenereignis etc.) zu beachten. Die Ausführungen werden erläuternd in die Begründung und den Umweltbericht aufgenommen. Eine weitergehende differenzierte Darlegung in den Unterlagen zur 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird jedoch nicht als erforderlich angesehen, da es sich um einen Sachverhalt handelt, der im Rahmen des Wasserrechtsverfahrens hinsichtlich der konkreten Ausformung und Dimensionierung in Abstimmung mit der Unteren Wasserbehörde des Landkreises Hameln-Pyrmont berücksichtigt wird.</i></p>
--	--	---

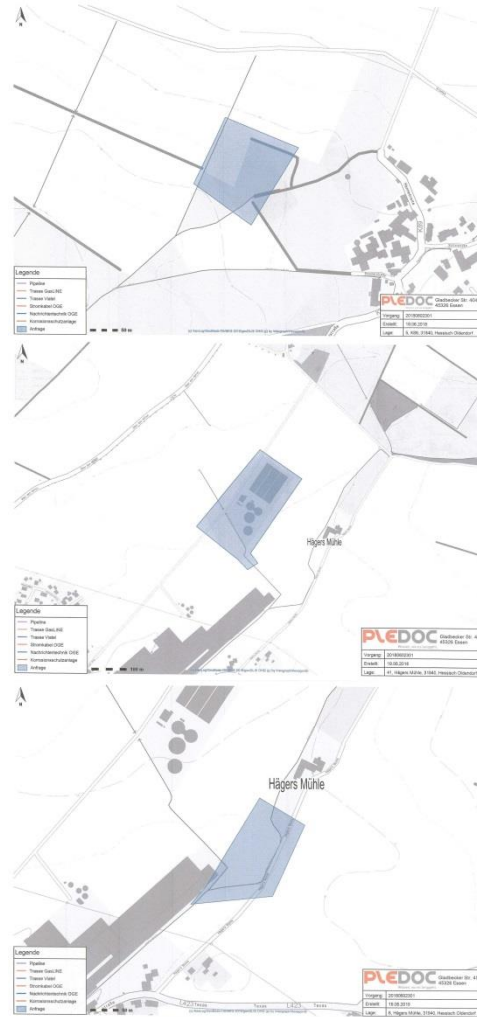
	<p><i>Der NABU weist darauf hin, dass aufgrund der Vorbelastung das Landschaftsbild bereits erheblich beeinträchtigt ist. Auch wenn sich das Landschaftsbild durch die Realisierung der vorgenannten Planung nicht signifikant verändert, sind Bauhöhen von bis zu 17 m sicherlich weithin sichtbar und führen offensichtlich zu einer Fernwirkung. Wenngleich der Eingriff in den Naturhaushalt für das Schutzgut Landschaft durch die Bepflanzung gemildert wird, empfiehlt der NABU im Zuge der dörflichen Entwicklung durch Anpflanzungen in der Umgebung, die visuelle Beeinträchtigung aller Bauten zu mildern und das Landschaftserleben im Sinne der Naherholung für die Einwohner zu fördern. Gerade in Höfingen besteht nach Ansicht des NABU diesbezüglich erhöhter Handlungsbedarf.</i></p> <p><i>Laut Planunterlagen wird im Rahmen der 22. Änderung des FNP Bensen Nr. 2 davon ausgegangen, dass der mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ausstoß im Vergleich zur herkömmlichen Energieerzeugung (z.B. durch Ausnutzung von fossilen Brennstoffen) auch bei Berücksichtigung der beteiligten Faktoren (wie z.B. Transport) immer noch eine Verringerung des CO₂-Ausstoßes bewirken wird. Diese Annahme wird als nicht prüfbar erachtet. Die CO₂-Ersparnis wird von Seiten des NABU lediglich als gering</i></p>	<p><i>Die Empfehlung des NABU durch Anpflanzungen in der Umgebung die visuelle Beeinträchtigung des Landschaftsbildes zu mindern, wird zur Kenntnis genommen. Bezogen auf die hier in Rede stehende 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes sei darauf hingewiesen, dass diese keine weitergehenden Festsetzungen für Maßnahmen außerhalb ihres räumlichen Geltungsbereiches trifft. Die textlichen und zeichnerischen Festsetzungen berücksichtigen bereits den Erhalt der bestehenden Gehölze soweit es mit der Anlagenerweiterung vereinbar ist. Eine teilweise Eingrünung des Gebietes durch Bepflanzung des Erdwalles ist ebenfalls Bestandteil der Festsetzungen, sodass innerhalb des Plangebietes bereits Maßnahmen zur Minderung der Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes berücksichtigt wurden. Darüber hinausgehende Aussagen zu weitergehenden Durchgrünungsmaßnahmen im Sinne einer dörflichen Entwicklung durch Anpflanzungen – vor allem in Bezug auf die Ortslage Höfingen - sind nicht jedoch Gegenstand der hier in Rede stehenden Bebauungsplanänderung. Die 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes konkretisiert diesen Sachverhalt durch die Festsetzung der Begrenzung der Höhen der baulichen Anlagen sowie durch die festgesetzten Rahmeneingrünungen und sonstigen Bepflanzungen. Im Verhältnis zur bereits bestehenden Bebauung werden sich mit der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes keine über die bereits bestehenden und zulässigen Eingriffe in das Landschaftsbild erheblich hinausgehenden Eingriffe ergeben.</i></p> <p><i>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die mit der Energieerzeugung verbundene CO₂-Ersparnis seitens des NABU lediglich als gering eingeschätzt wird. Eine weitergehende Belegung dieser Annahme erfolgt jedoch nicht, sodass die bisherige Aussage in der Begründung und dem Umweltbericht zur Flächennutzungsplanänderung beibehalten wird.</i></p>
--	--	---

	<p><i>eingeschätzt.</i></p> <p><i>Sonstiges: Auf Seite 10 von 92 der Begründung und des Umweltberichtes empfiehlt der NABU das Einfügen einer Legende.</i></p> <p><i>Der NABU möchte am weiteren Verfahren beteiligt werden.</i></p>	<p><i>Der auf der Seite 10 der Begründung abgebildete Plan bezieht sich auf die Anlagenplanung der bestehenden Biogasanlage. Die maßgeblichen baulichen Anlagen sind darin beschriftet, sodass eine Legende nicht als erforderlich angesehen wird.</i></p> <p><i>Der NABU wird im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB erneut am Verfahren beteiligt.</i></p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und teilweise berücksichtigt.</p>
<p>Staatliches Gewerbeaufsichts- amt Hildesheim, Schreiben vom 16.07.2018</p>	<p>Aus der Sicht der von hier zu vertretenen Belange werden weder Bedenken noch Anregungen bzgl. o.a. Vorhaben vorgetragen.</p> <p><u>Hinweis:</u> Bei der Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen werden.</p> <p>Die Einordnung der Biogasanlage als einen Betriebsbereich der unteren Klasse gemäß § 2 Nr. 1 Störfall-Verordnung – 12. BImSchV ist bekannt. Der Hinweis wurde bereits in die Begründung aufgenommen. Es sei hierzu darauf hingewiesen, dass es sich um eine bereits bestehende und genehmigte Biogasanlage handelt, für die die Vorgaben der Störfallverordnung bereits im Rahmen der Anlagenplanung (Behälterabstände untereinander, Löschwasserzugänge, etc.) berücksichtigt wurden. Die dem Betreiber im Zuge der Genehmigung auferlegten Pflichten wurden entsprechend bereits umgesetzt. Auch zu den umgebenden Siedlungsbereichen wird darüber hinaus der gem. § 62 Abs. 1 NBauO beachtliche Achtungsabstand von 200 m eingehalten. Es wird daher davon ausgegangen, dass bereits bei der erstmaligen Genehmigung der Biogasanlage die Belange der Störfallverordnung auch mit Blick auf die Vermeidung der Gefährdung von Störfällen und deren Auswirkungen auf die umgebenden Siedlungsbereiche geprüft wurden.</p>

		Ergebnis: Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.
<p>PLEdoc GmbH, Schreiben vom 19.06.2018</p>	<p>Mit Bezug auf Ihre o.g. Maßnahme teilen wir Ihnen Nachfolgendes mit.</p> <p>Maßgeblich für unsere Auskunft ist der im Übersichtsplan markierte Bereich. Dort dargestellte Leitungsverläufe dienen nur zur groben Übersicht.</p> <p>Achtung: Eine Ausdehnung oder Erweiterung des Projektbereichs bedarf immer einer erneuten Abstimmung mit uns.</p> <p><u>Von uns verwaltete Versorgungsanlagen</u> der nachstehend aufgeführten Eigentümer bzw. Betreiber sind von der geplanten Maßnahme <u>nicht betroffen</u>:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Open Grid Europe GmbH, Essen • Kokereigasnetz Ruhr GmbH, Essen • Ferngas Nordbayern GmbH (FGN), Schwaig bei Nürnberg • Mittel-Europäische Gasleitungsgesellschaft mbH (MEGAL), Essen • Mittelrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH (METG), Essen • Nordrheinische Erdgastransportleitungsgesellschaft mbH & Co. KG (NETG), Dortmund • Trans Europa Naturgas Pipeline GmbH (TENP), Essen • GasLINE Telekommunikationsnetzgesellschaft deutscher Gasversorgungsunternehmen mbH & Co. KG, Straelen (<i>hier Solotrassen in Zuständigkeit der PLEdoc GmbH</i>) • Viatel GmbH, Frankfurt <p>Diese Auskunft bezieht sich ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der hier aufgelisteten Versorgungsunternehmen. Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber sind bei den jeweiligen</p>	<p>Der in dem der Stellungnahme beigefügten Übersichtsplan gekennzeichnete Bereich erfasst die Lage des räumlichen Geltungsbereichs der 2. Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3. Der Ausschnitt stellt jedoch das Plangebiet nicht lagegenau dar.</p> <p>Eine Erweiterung des Plangebietes ist nicht vorgesehen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass von der Planung keine Versorgungseinrichtungen der in der Stellungnahme aufgeführten Eigentümer berührt werden.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass sich die Auskunft der PLEdoc ausschließlich auf die Versorgungsanlagen der in der Stellungnahme aufgelisteten Versorgungsunternehmen bezieht und</p>

2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3
"Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften
- Begründung und Umweltbericht -

Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen.



Auskünfte zu Anlagen sonstiger Netzbetreiber bei den jeweiligen Versorgungsunternehmen bzw. Konzerngesellschaften oder Regionalcentern gesondert einzuholen sind. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.

Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.

<p>Niedersächsische Landesforsten, Forstamt Oldendorf, Schreiben vom 15.06.2018</p>	<p>Zu dem mir übersandten Entwurf des o.a. B-Planes rate ich von einer Erlenpflanzung in Kompensationsfläche 1, Maßnahme 4 ab. Leider haben wir in den vergangenen Jahren verstärkt mit dem Pilz Phytophthora alni Probleme (zu sehen an den Erlen, die den Bach in Exten begleiten). Der Pilz zerstört die unter der Rinde liegende Wachstumsschicht und bringt die Erlen zum Absterben.</p> <p>Die Sporen der Pilze schwimmen mit dem Wasser der Bäche oder Gräben, an denen die Erlen gepflanzt werden, dann zum nächsten Baum. Leider kann derzeit keine Baumschule für phytophthoraafreie Lieferungen garantieren.</p> <p>Ich schlage vor, statt Erle Flatterulme zu wählen.</p>	<p>Die Hinweise zu den bei Erlen in den vergangenen Jahren bekannt gewordenen Problemen durch Pilzbefall werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>Der Anregung folgend werden, auch in Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde, für die externe Kompensationsfläche 1, Maßnahme 4, die Erlen als anzupflanzende Einzelbäume durch Flatterulmen ersetzt.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>LGLN, Regionaldirektion Hameln-Hannover, Kampfmittelbeseitigungsdienst, Schreiben vom 15.06.2018</p>	<p>Sie haben im Rahmen eines Bauleitplanverfahrens oder einer vergleichbaren Planung das Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN), Regionaldirektion Hameln - Hannover (Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD)) als Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Baugesetzbuch (BauGB) beteiligt. Meine Ausführungen hierzu entnehmen Sie bitte der Rückseite; diese Stellungnahme ergeht kostenfrei.</p> <p><i>Ausführungen der Rückseite: „Es kann nicht unterstellt werden, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt.“</i></p> <p>Sofern in meinen anliegenden Ausführungen eine weitere Gefahrenforschung empfohlen wird, mache ich darauf aufmerksam, dass die Gemeinden als Behörden der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig sind.</p> <p>Eine Maßnahme der Gefahrenforschung kann eine historische Erkundung sein, bei der alliierte Kriegsflugbilder für die Ermittlung von Kriegseinwirkungen durch Abwurfmunition ausgewertet werden (Luftbildauswertung). Der KBD hat nicht die Aufgabe, alliierte Luftbilder zu Zwecken der Bauleitplanung oder des Bauordnungsrechts</p>	<p>Die Ausführungen auf der Rückseite der abgegebenen Stellungnahme werden zur Kenntnis genommen.</p> <p>In den anliegenden Ausführungen zu dieser Stellungnahme wurde eine Gefahrenforschung nicht explizit empfohlen. Es wird zur Kenntnis genommen, dass jedoch auch nicht unterstellt werden kann, dass keine Kampfmittelbelastung im Planungsbereich vorliegt. Daher wird zur Kenntnis genommen, dass die Gemeinde als Behörde der Gefahrenabwehr auch für die Maßnahmen der Gefahrenforschung zuständig ist.</p> <p>Die Informationen zu einer Maßnahme der Gefahrenforschung (Luftbildauswertung) werden zur Kenntnis genommen und dass die Luftbildauswertung gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig ist.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

	<p>kostenfrei auszuwerten, die Luftbildauswertung ist vielmehr gem. § 6 Niedersächsisches Umweltinformationsgesetz (NUIG) in Verbindung mit § 2 Abs. 3 Niedersächsisches Verwaltungskostengesetz (NVwKostG) auch für Behörden kostenpflichtig.</p> <p>Sofern eine solche kostenpflichtige Luftbildauswertung durchgeführt werden soll, bitte ich um entsprechende schriftliche Auftragserteilung.</p>	
<p>Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG), Schreiben vom 18.07.2018</p>	<p>Aus Sicht des Fachbereiches Bauwirtschaft wird zu o.g. Vorhaben wie folgt Stellung genommen:</p> <p>Im Untergrund des Planungsgebietes stehen quartäre Lockergesteine und darunter Festgestein aus dem Unteren Jura an. Wasserlösliche Sulfatgesteine aus dem Mittleren Keuper und Mittleren Muschelkalk liegen im Planungsgebiet in so großer Tiefe, dass bisher kein Schadensfall bekannt geworden ist, der auf Verkarstung in dieser Tiefe zurückzuführen ist. Es besteht im Planungsbereich praktisch keine Erdfallgefahr (Gefährungskategorie 1 gemäß Erlass des Niedersächsischen Sozialministers "Baumaßnahmen in erdfallgefährdeten Gebieten" vom 23.2.1987, AZ. 305.4 - 24 110/2 -). Bei Bauvorhaben im Planungsbereich kann - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefährdung verzichtet werden.</p> <p>Für die geotechnische Erkundung des Baugrundes sind die allgemeinen Vorgaben der DIN EN 1997-1:2014-03 mit den ergänzenden Regelungen der DIN 1054:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-1/NA:2010-12 zu beachten. Der Umfang der geotechnischen Erkundung ist nach DIN EN 1997-2:2010-10 mit ergänzenden Regelungen DIN 4020:2010-12 und nationalem Anhang DIN EN 1997-2/NA:2010-12 vorgegeben. Vorabinformationen zum Baugrund können dem Internet-Kartenserver des LBEG (www.lbeg.niedersachsen.de) entnommen werden.</p> <p>Diese Stellungnahme ersetzt keine geotechnische Erkundung des</p>	<p>Die Ausführungen zur Beschaffenheit des Untergrundes im Plangebiet werden zur Kenntnis genommen. In diesem Zusammenhang wird ferner zur Kenntnis genommen, dass innerhalb des Plangebietes praktisch keine Erdfallgefahr besteht und somit - sofern sich auch bei der Baugrunderkundung keine Hinweise auf Subrosion ergeben - auf konstruktive Sicherungsmaßnahmen bezüglich Erdfallgefahr bei Bauvorhaben verzichtet werden kann. Die Hinweise aus der Stellungnahme werden nachrichtlich in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ferner wird der Hinweis auf die jeweils für die geotechnische Erkundung des Baugrundes zu beachtenden allgemeinen Vorgaben der DIN-Vorschriften in die Begründung aufgenommen. Es wird in diesem Zusammenhang zur Kenntnis genommen, dass Vorabinformationen zum Baugrund dem Internet-Kartenserver des LBEG entnommen werden können.</p> <p>Der Hinweis, dass die vorliegende Stellungnahme des LBEG keine</p>

	<p>Baugrundes.</p> <p>Weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht unseres Hauses bestehen unter Bezugnahme auf unsere Belange nicht.</p>	<p>geotechnische Erkundung des Baugrundes ersetzt, wird zur Kenntnis genommen. Entsprechende Baugrunduntersuchungen sind im Rahmen der konkreten Vorhaben- und Erschließungsplanung durchzuführen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass weitere Anregungen oder Bedenken aus Sicht des LBEG nicht vorgebracht werden.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
<p>Deutsche Telekom Technik GmbH, Schreiben vom 27.06.2018</p>	<p>Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</p> <p>Durch die 2. Änderung und Erweiterung des Bebauungsplanes Nr. 3 Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen und 22. Änderung des Flächennutzungsplanes Bensen Nr. 2 werden die Interessen der Telekom zurzeit nicht berührt.</p> <p>Gegen die geplanten Maßnahmen bestehen somit von unserer Seite keine Bedenken.</p> <p>Ergänzender Hinweis zu Punkt 12.2.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan:</p> <p>Das Plangebiet ist noch nicht an das Kommunikationsnetz der Telekom angeschlossen. Bei Bedarf müssen entsprechende Leistungen frühzeitig beauftragt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) - als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG - die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt hat, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben.</p> <p>Ferner wird zur Kenntnis genommen, dass die Interessen der Telekom durch die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 3 derzeit nicht berührt werden und daher seitens der Telekom keine Bedenken bestehen.</p> <p>Der Punkt 12.2.6 der Begründung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan wird entsprechend angepasst. Sofern ein Anschluss an das Kommunikationsnetz der Telekom seitens des Vorhabenträgers gewünscht wird, erfolgt seinerseits eine entsprechende Antragstellung.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>

<p>Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Schreiben vom 15.06.2018</p>	<p>Durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt, jedoch nicht beeinträchtigt.</p> <p>Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</p> <p>Die Plangebiete befinden sich meinen Unterlagen nach in einem Hubschraubertiefflugkorridor sowie innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz.</p> <p>Die Bundeswehr hat keine Bedenken bzw. keine Einwände, wenn bauliche Anlagen - einschl. untergeordneter Gebäudeteile - wie von Ihnen angegeben max. 17 Meter über Grund - nicht überschreiten.</p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, nicht anerkannt werden.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Belange der Bundeswehr durch das Vorhaben zwar berührt, jedoch nicht beeinträchtigt werden.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage keine Bedenken gegen die Änderung und Erweiterung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes bestehen. Eine Änderung der Inhalte der vorliegenden Bebauungsplanänderung ist nicht vorgesehen.</p> <p>Der Hinweis auf die Lage des Plangebietes innerhalb des Zuständigkeitsbereiches für militärische Flugplätze gem. § 18 a Luftverkehrsgesetz sowie in einem Hubschraubertiefflugkorridor wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken oder Einwände bestehen, wenn bauliche Anlagen, einschl. untergeordneter Gebäudeteile, eine Höhe von max. 17 Meter über Grund nicht überschreiten. Hierzu sei darauf hingewiesen, dass die im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzte Höhenbegrenzung der baulichen Anlagen (Firsthöhe 14 bzw. 17 m, Traufhöhe 8 m) gegenüber der im Verfahren vorgelegten Unterlagen nicht verändert wird. Es wird somit davon ausgegangen, dass seitens der Bundeswehr keine Bedenken gegen die Planung bestehen.</p> <p>Der Hinweis, dass Beschwerden und Ersatzansprüche, die sich auf die vom Flugplatz/Flugbetrieb ausgehenden Emissionen wie Fluglärm etc. beziehen, seitens der Bundeswehr nicht anerkannt werden, wird in die Begründung aufgenommen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	---

<p>Avacon Netz GmbH, Schreiben vom 14.06.2018</p>	<p>Im Anfragebereich befinden sich keine Versorgungsanlagen von Avacon Netz GmbH/ Purena GmbH / WEVG GmbH & Co KG.</p> <p>Bitte beachten Sie, dass die Markierung dem Auskunftsbereich entspricht und dieser einzuhalten ist.</p> <p>31840 Hessisch Oldendorf OT Bensen Gemarkung: 72/1, 149/13, 134/17, 72/2 und 2/2 / Flur: 1 und 2 / Flurstück: Höfingen und Bensen (einschließlich Kompensationsfläche Nr. 1 und 2)</p> <p>Gesamtanzahl Pläne: 0</p> <p>Achtung: Im o. g. Auskunftsbereich können Versorgungsanlagen liegen, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen.</p>	<p>Es wird zur Kenntnis genommen, dass im Plangebiet (= Anfragebereich) keine Versorgungsanlagen der Avacon Netz GmbH, Purena GmbH oder WEVG GmbH & Co KG vorhanden sind.</p> <p>Es wird ferner zur Kenntnis genommen, dass im Auskunftsbereich Versorgungsanlagen liegen können, die nicht in der Rechtsträgerschaft der oben aufgeführten Unternehmen liegen. Im Rahmen der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (gem. § 4 Abs. 2 BauGB) wurden die weiteren zuständigen Netzbetreiber ebenfalls beteiligt, sodass die entsprechenden Auskünfte vorliegen. Hinweise auf im Plangebiet verlaufende Leitungen oder Bedenken gegen die Planung wurden nicht vorgetragen.</p> <p>Ergebnis: Die Hinweise und Anregungen werden zur Kenntnis genommen und berücksichtigt.</p>
--	--	---

Teil IV Anlagen

Anlage 1: Pflanzenliste für standortheimische und -gerechte Gehölzpflanzungen

Großkronige Laubbäume

<i>Acer platanoides</i>	Spitzahorn
<i>Acer pseudoplatanus</i>	Bergahorn
<i>Alnus glutinosa</i>	Schwarzerle
<i>Betula pendula</i>	Hängebirke
<i>Fagus sylvatica</i>	Rotbuche
<i>Quercus petraea</i>	Traubeneiche
<i>Quercus robur</i>	Stieleiche
<i>Tilia cordata</i>	Winterlinde
<i>Tilia platyphyllos</i>	Sommerlinde

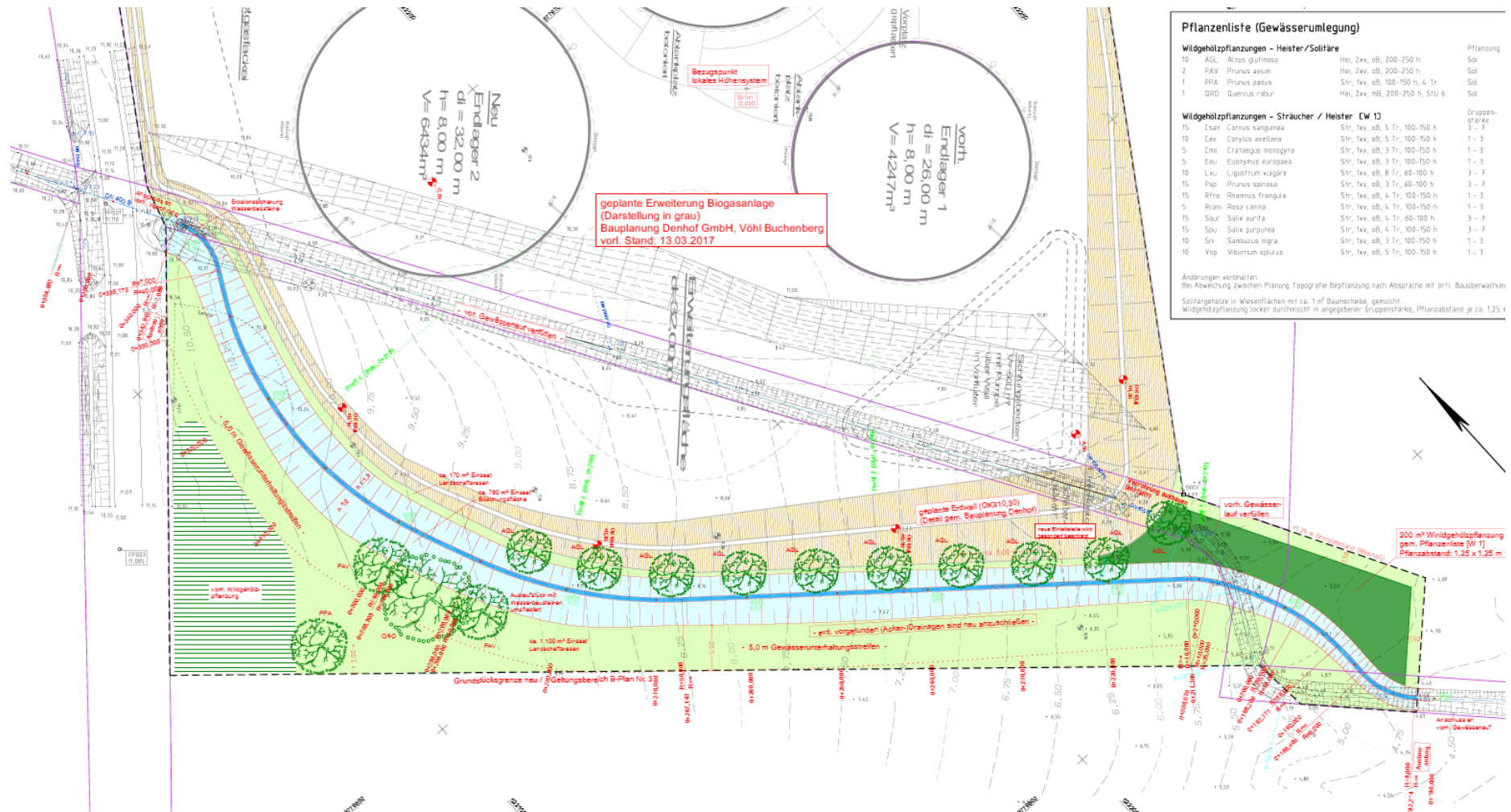
Mittel- bis kleinkronige Laubbäume

<i>Acer campestre</i>	Feldahorn
<i>Carpinus betulus</i>	Hainbuche
<i>Prunus avium</i>	Vogel-Kirsche
<i>Sorbus aucuparia</i>	Eberesche
<i>Salix caprea</i>	Salweide

Sträucher

<i>Cornus sanguinea</i>	Hartriegel
<i>Corylus avellana</i>	Haselnuss
<i>Crataegus monogyna</i>	Eingrifflicher Weißdorn
<i>Crataegus laevigata</i>	Zweigrifflicher Weißdorn
<i>Euonymus europaea</i>	Pfaffenhütchen
<i>Ligustrum vulgare</i>	gewöhnlicher Liguster
<i>Prunus spinosa</i>	Schlehe
<i>Rhamnus frangula</i>	Faulbaum
<i>Rosa canina</i>	Hundsrose
<i>Sambucus nigra</i>	Schwarzer Holunder
<i>Salix aurita</i>	Öhrchen-Weide
<i>Salix purpurea</i>	Purpur-Weide
<i>Viburnum opulus</i>	Schneeball

Anlage 2: Lageplan Anpassung Gewässerverlauf/Begrünung (Ing. Büro Kruse)



Pflanzenliste (Gewässerumlegung)

Wildgehölzpflanzungen - Heister/Solitäre		Pflanzung
10	AGL Alnus glutinosa	Hei, Zkv, ob, 200-250 h Sol
2	PAV Prunus avium	Hei, Zkv, ob, 200-250 h Sol
1	PPA Prunus padus	Str, lkv, ob, 100-150 h, 4 Tr Sol
1	QRD Quercus robur	Hei, Zkv, nb, 200-250 h, STU 6 Sol
Wildgehölzpflanzungen - Sträucher / Heister CW 13		Gruppenstärke
15	CSan Cornus sanguinea	Str, lkv, ob, 5 Tr, 100-150 h 3 - 7
10	CAV Corylus avellana	Str, lkv, ob, 5 Tr, 100-150 h 1 - 3
5	CNO Crataegus monogyna	Str, lkv, ob, 3 Tr, 100-150 h 1 - 3
5	EEO Eucalyptus europaea	Str, lkv, ob, 3 Tr, 100-150 h 1 - 3
10	LKU Ligustrum vulgare	Str, lkv, ob, 8 Tr, 60-100 h 3 - 7
15	PPp Prunus spinosa	Str, lkv, ob, 3 Tr, 60-100 h 3 - 7
15	RFR Ribninus frangula	Str, lkv, ob, 4 Tr, 100-150 h 1 - 3
5	RCah Rosa canina	Str, lkv, ob, 4 Tr, 100-150 h 1 - 3
15	SAur Salix aurita	Str, lkv, ob, 4 Tr, 60-100 h 3 - 7
15	SPu Salix purpurea	Str, lkv, ob, 4 Tr, 100-150 h 3 - 7
10	SNi Sambucus nigra	Str, lkv, ob, 3 Tr, 100-150 h 1 - 3
10	VEp Viburnum opulus	Str, lkv, ob, 5 Tr, 100-150 h 1 - 3

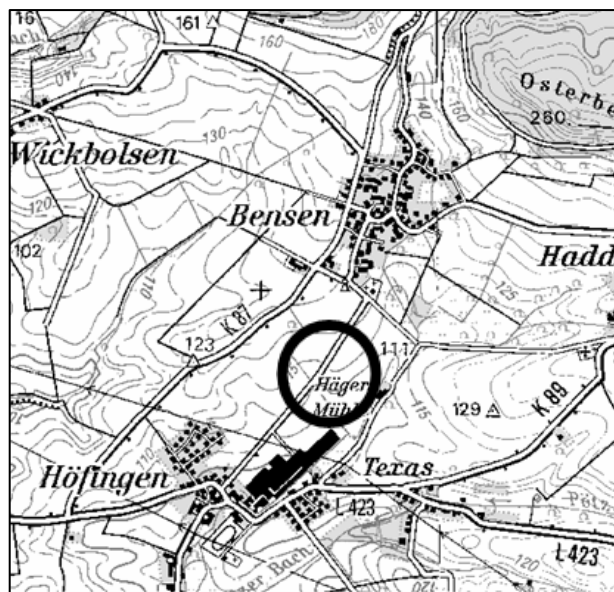
Änderungen vorbehalten.
 Bei Abweichung zwischen Planung Topografie/Bepflanzung nach Absprache mit örtl. Bauüberwach.
 Solitärgehölze in Wiesflächen mit ca. 1 m² Baumschub, gemittelt.
 Wildgehölzpflanzung locker durchmischt in angegebenen Gruppenstärke, Pflanzabstand je ca. 1,25 m

Anlage 3: Artenschutzexpertise

2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen"

Stadt Hessisch Oldendorf

Artenschutzexpertise



Planungsgruppe Umwelt

Gellerser Str. 21

31860 Emmerthal

Stiftstraße 12

30159 Hannover

Tel.: 0511/ 51 94 97 80 Fax: 0511/ 51 94 97 83

E-Mail: o.gockel@planungsgruppe-umwelt.de

2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen B-Planes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen"

2. Änderung und Erweiterung

Stadt Hessisch Oldendorf

Artenschutzexpertise (artenschutzrechtlich Abschätzung)

Auftraggeber:

Planungsbüro Reinold
Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL)
31737 Rinteln
Krankenhäger Str. 12

Erstellt durch:

Planungsgruppe Umwelt
Gellerser Straße 21
31860 Emmerthal

Bearbeitung:

Bearbeitung: Dipl.-Ing. Oliver Gockel

Emmerthal, den 29.06.2017

INHALTSVERZEICHNIS

1	Aufgabenstellung	2
2	Potenzialabschätzung	7
2.1	Brutvögel	9
2.1.1	Ergebnisse	9
2.1.1.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	9
2.1.1.2	Potenziell vorkommende Vogelarten.....	10
2.2	Potenzialabschätzung Fledermäuse	14
2.2.1	Ergebnisse	15
2.2.1.1	Fortpflanzungs- und Ruhestätten	15
2.2.1.2	Potenziell vorkommende Fledermausarten.....	15
2.3	Weitere Arten	17
3	Abschätzung der Artenschutzrechtliche Betroffenheit	18
3.1	Rechtliche Grundlagen.....	18
3.2	Artenschutzrechtliche Beurteilung	19
3.2.1	Avifauna.....	19
3.2.2	Fledermäuse	23
3.3	Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Zusammenfassung)	25

1 Aufgabenstellung

Der Geltungsbereich des B-Planes Nr. 3 bezieht sich insgesamt auf eine rd. 27.667 m² große und überwiegend bereits durch die bestehende Biogasanlage geprägte und tlw. als Acker genutzte Fläche. Der Bereich liegt südlich der Ortschaft Bensen - Stadt Hessesisch Oldendorf und nördlich von Höfingen.

Für die artenschutzrechtliche Betrachtung ist hierbei der Änderungs- und Erweiterungsbereich der 2. Änderung relevant (vgl. Abb. 1), einschließlich von örtlichen Verwaltungen (Havariebecken) am Rand des bestehenden B-Planes (s. Abb. 2). Dieser Bereich liegt südwestlich der bestehenden Biogasanlage. Hier sind ein zusätzlicher Lagerbehälter und eine Verschiebung des Havariebeckens sowie Regenrückhaltebeckens vorgesehen.

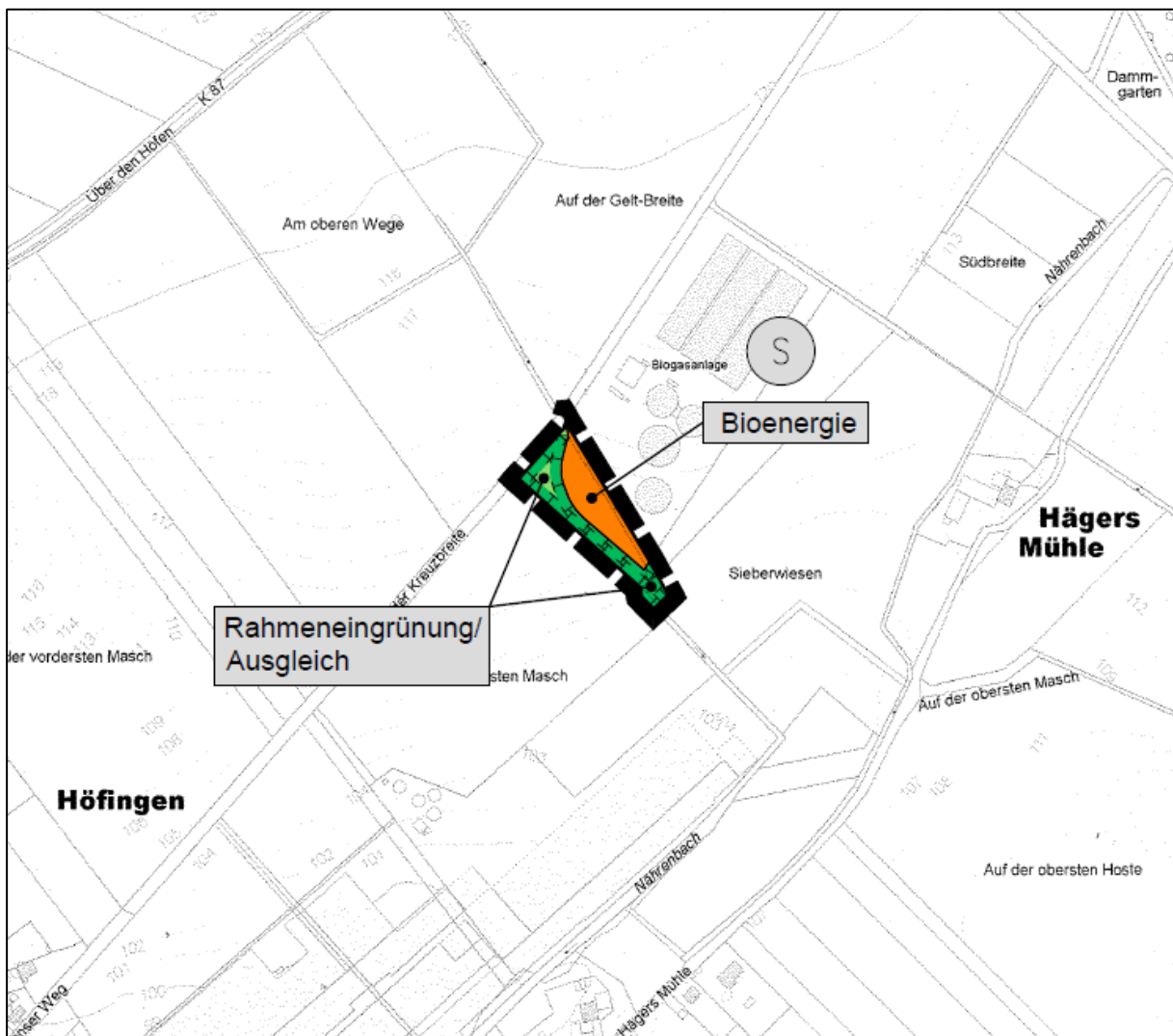



Abb. 1: Lage des Plangebietes (Änderungs-/Erweiterungsbereich, hier Geltungsbereich der F-Planänderung, Erweiterungsbereich B-Plan)
(Quelle: Planungsbüro Reinold Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL), Kartengrundlage: Amtliche Karte 1:5000, AK 5, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017  LGLN, Landesamt für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen, Regionaldirektion Hameln-Hannover)

Für die vorgesehene Erweiterung und Änderung sind die artenschutzrechtlichen Regelungen des § 44ff BNatSchG zu beachten und in die Planung einzustellen. Es ist im Rahmen der Bauleitplanung zu prüfen, ob für artenschutzrechtlich relevante Arten (Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Flora-Fauna-Habitatrichtlinie, europäische Vogelarten) die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG ausgelöst werden können.

Das Plangebiet (s. Abb. 3) wird durch randlich vorhandene, Baum- und Strauchhecken räumlich begrenzt bzw. öffnet sich örtlich als Ruderalflur auch nach Süden und Osten in die offene Feldflur. Im Süden verläuft zudem ein zum Zeitpunkt der Ortsbegehung trockener, begradigter Graben, begleitet von einer artenarmen Brennesselflur, welche nach Südosten in eine halbruderales Gras- und Staudenflur mittlerer Standorte übergeht.

Angrenzend an das Plangebiet befinden sich Ackerflächen (im Süden Maisacker).

Markant ist die ausgeprägte Baum-Strauchhecke entlang des Benser Weges im Westen. Westlich davon wird eine ehemalige Ackerfläche auch als Grünland genutzt.

Am südlich verlaufenden Graben wird die Baum-Strauchhecke von einer Feldzufahrt unterbrochen. Am Graben selbst stehen als Gehölze eine jüngere Sommerlinde und ein Holunder. Nördlich des Grabens findet sich eine jüngere Strauchhecke als Anpflanzung am Rand der Biogasanlage die sich im Osten fortsetzt, nach Norden aber lückiger wird (halbruderales Gras-/Staudenflur). Nördlich der Hecke im Südwesten der Biogasanlage befindet sich ein stark eutrophes (zum Erfassungszeitpunkt trockengefallenes) Stillgewässer (Regenrückhaltebecken). Die gehölzfreien Vegetationsflächen sind als Ruderalflur (Lücke in der Hecke) oder teilweise extensiv gemähte, halbruderales Gras-/Staudenflur zu bezeichnen.

Entsprechend dem hier berücksichtigten B-Plan soll die Biogasanlage nach Süden über den Graben hinaus erweitert werden.

In Verbindung damit erfolgt die Inanspruchnahmen von Gehölzen (Hecken) durch Wälle und Gebäude sowie die Verlegung eines Grabens (s. Abb. 2 und 4).

Abb. 3 zeigt zum Vergleich die ursprünglichen Festsetzungen des B-Plan Nr. 3.

Erkennbar sind im Vergleich die Erweiterung nach Südwesten, und die im Süden und Südosten verlaufende Verwallung (Havariebecken), die sich auch noch in die Pflanzflächen/vorhandene Heckenpflanzungen am Rand der Biogasanlage zieht (kleinere Leitdämme).

So sind kleinere Verwallungen entsprechend der textlichen Festsetzungen des B-Planes auch in den mit (a) und (b) gekennzeichneten Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern möglich, sowie auch in der mit (*) gekennzeichneten Fläche mit Maßnahmen zum Schutz von Natur und Landschaft.

Bei den beiden erstgenannten Flächen sind Verwallungen dabei bereits im Bestand vorhanden und teilweise gehölzbestanden, bepflanzt.

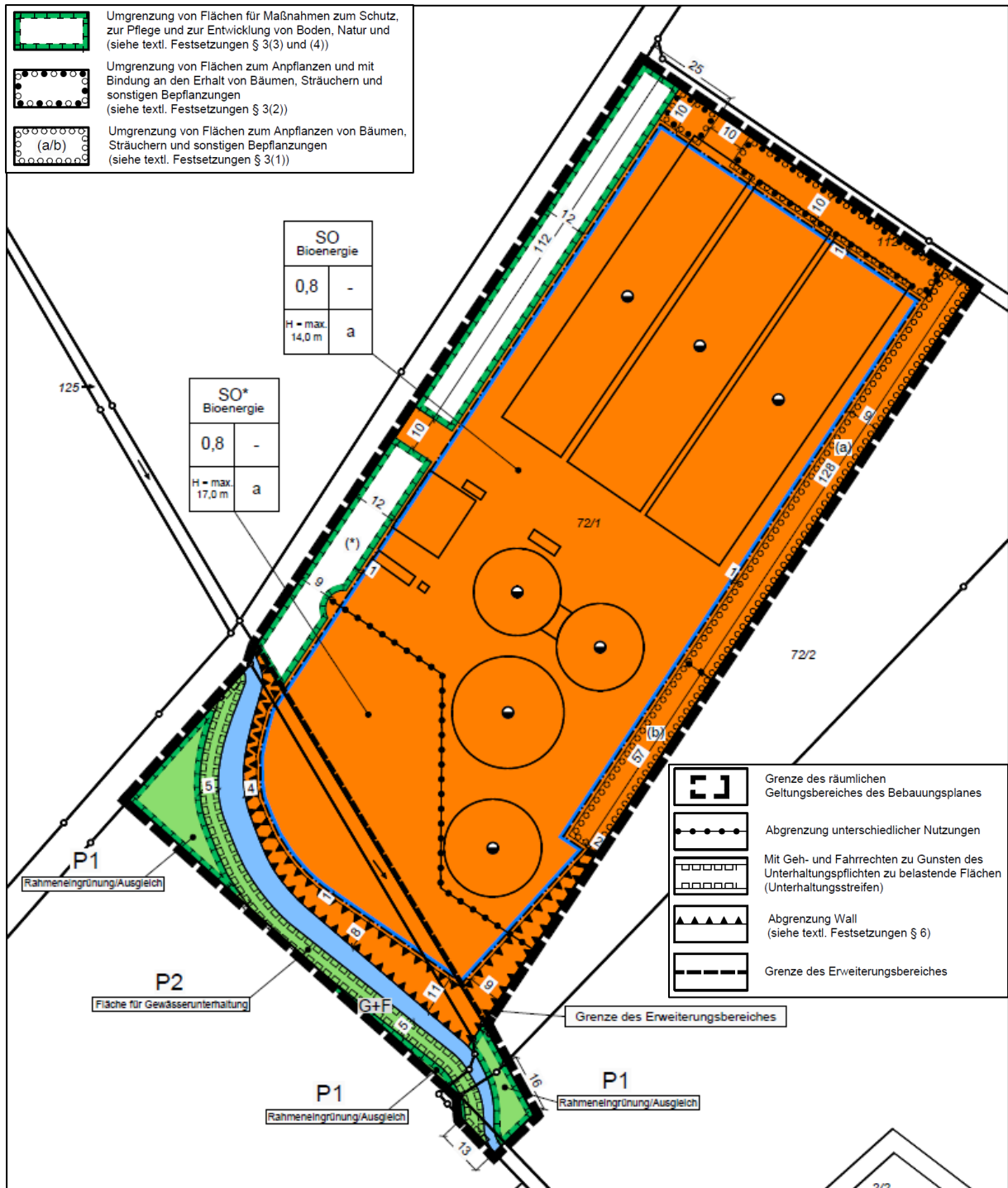


Abb. 2: Geltungsbereich des B-Planes, Änderung-/Erweiterungsbereich
 (Quelle: Planungsbüro Reinold Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL), Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2017 )

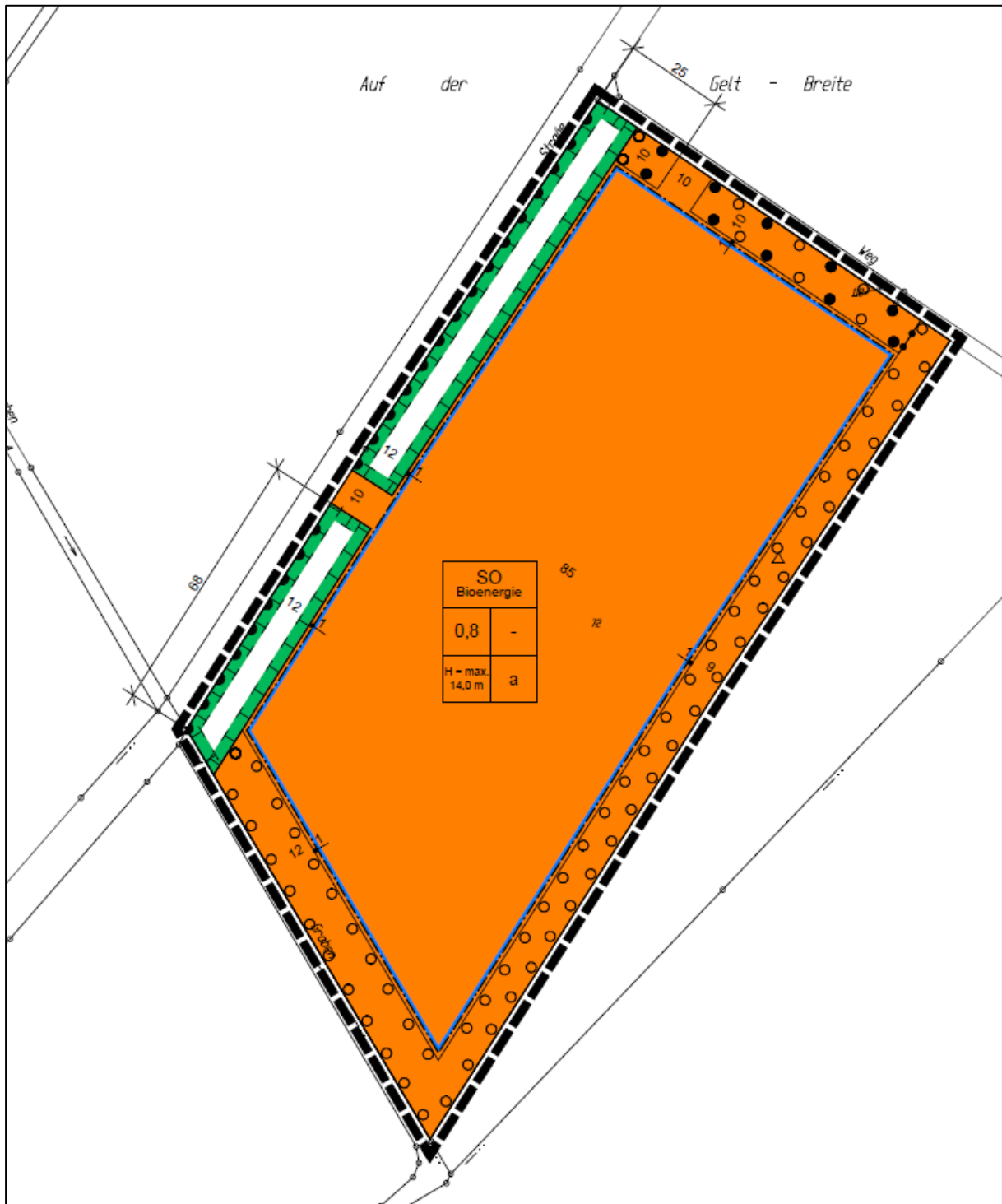


Abb. 3: Geltungsbereich des B-Planes 3, Ursprungsplan
 (Quelle: Planungsbüro Reinold Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL))

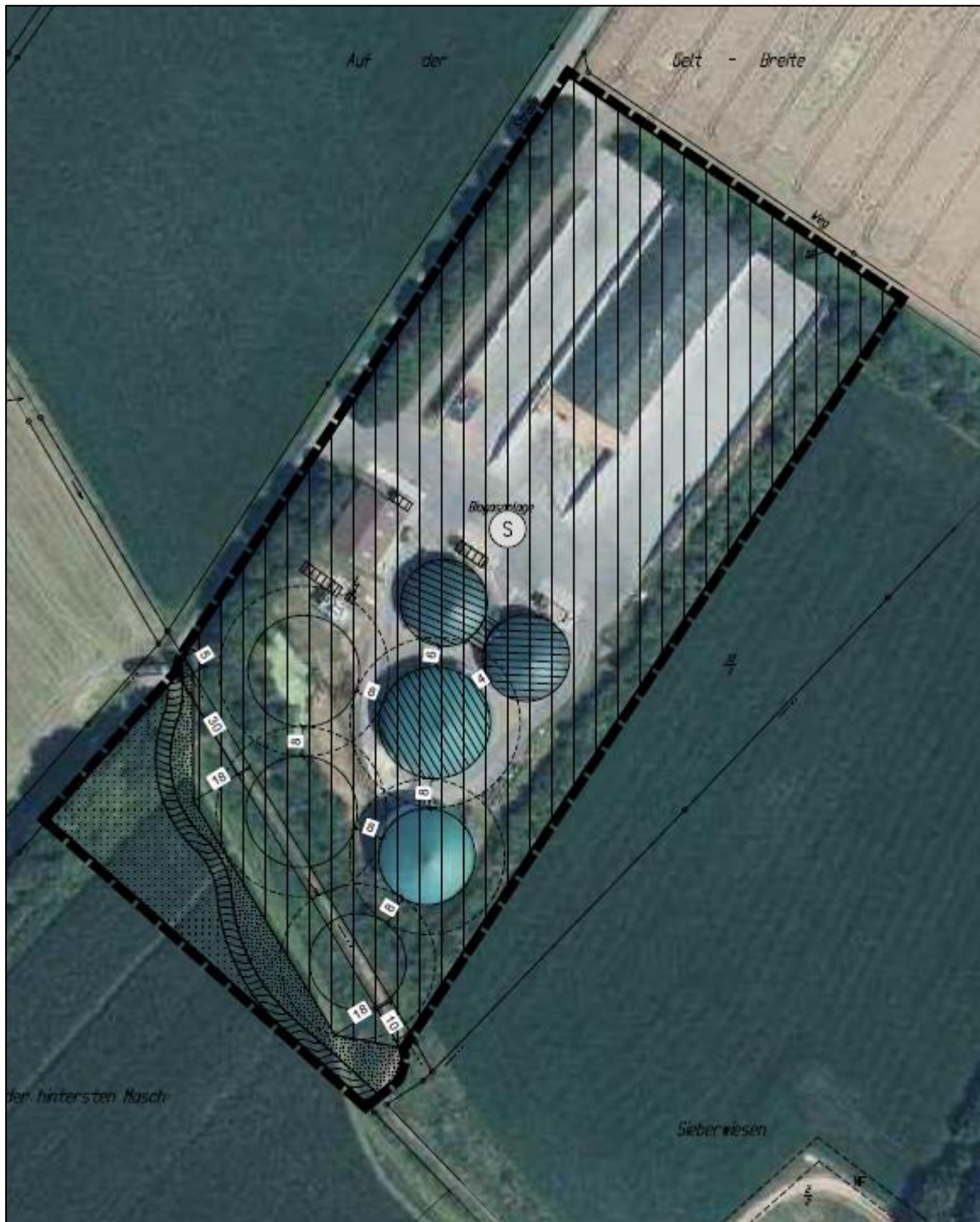


Abb. 4: Nutzungsstruktur/Luftbild des Plangebietes (keine aktuelle, nur symbolische Darstellung der Planung/Erweiterung)
(Quelle: Planungsbüro Reinold Raumplanung und Städtebau (IfR/SRL), Kartengrundlage: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, LGLN © 2011,  LGLN)

2 Potenzialabschätzung

Die Beurteilung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände entsprechend § 44 BNatSchG erfolgt über eine Potenzialabschätzung auf Grundlage einer Ortsbegehung und Gebietscharakterisierung am 21.06.2017.

Wie bereits ausgeführt liegt der Geltungsbereich des B-Plans (s. Abb. 2) überwiegend im Bereich einer vorhandenen Biogasanlage. Die Änderungs-/Erweiterungsfläche im Süden liegt im Bereich von Acker, einem Graben, Gehölzen, halbruderalen Gras-/Staudenfluren und einem Regenrückhaltebecken (siehe auch Abb. 4).

Von besonderer Bedeutung ist die ausgeprägte Baum-Strauchhecke entlang des Benser Weges. Diese setzt sich aus standortheimischen Bäumen (Weiden, Feldahorn, Hainbuche, Sommer-/Winterlinde, Bergahorn, tlw. auch Walnuss) und Sträuchern (Hasel, Liguster, Hartriegel, Holunder, Schlehe, Weißdorn, Heckenkirsche) zusammen. Sie bildet eine bedeutsame Habitatstruktur zwischen Biogasanlage und Benser Weg.



Abb. 5: Baum-Strauchhecke am Benser Weg

Im Zuge der Begehung konnten (soweit dies im belaubten Zustand möglich war) keine Baumhöhlen oder größeren Nester/Horste erfasst werden. In Bezug auf Baumhöhlen fehlen auch alte Bäume mit entsprechendem Potenzial. Dies gilt insbesondere beidseitig der Feldzufahrt (Abb. 6), wo sich der Erweiterungsbereich des B-Planes befindet.

Die Randeingrünung der Biogasanlage sind hingegen jüngere Strauchhecken aus standortheimischen Sträuchern (Hundsrose, Hasel, Holunder, Hartriegel, Pfaffenhütchen, Wasserschneeball, Weiden). Auch diese stellen mittlerweile relevante Habitatstrukturen in Verbindung mit dem im Süden vorgelagerten Graben und halbruderalen Säumen in der Ackerflur dar.



Abb. 6: Strauchhecke am Südrand der Biogasanlage mit vorgelagerten Gräben und Brennesselflur, angrenzend Maisacker

Im Bereich der Biogasanlage, auf der Nordseite der Strauchhecke liegt ein Kleingewässer (Rückhaltebecken) welches zum Zeitpunkt der Begehung jedoch nur noch eine nasse Schlammsohle, bedeckt von Wasserlinsen, aufwies. Es ist stark eutroph und nutzungsbedingt mit stark schwankendem Wasserstand. Eine besondere Habitatfunktion ist nicht gegeben.



Abb. 7: Regenrückhaltebecken, Brennnessel und tlw. Zottiges Weidenröschen als Ufervegetation, halbruderale Gras-/Staudenflur im Umfeld

Insgesamt ist aufgrund der beschriebenen Ausstattung mit Habitatstrukturen zwar von bedeutsamen Habitatstrukturen, aber nicht mit dem Vorkommen von Arten mit sehr spezifischen Habitatansprüchen, d. h. mit besonderen Anforderungen an die Art und Ausprägung von Biotopen auszugehen.

Vorliegend wird daher aufgrund der betroffenen Strukturen durch die Erweiterung/Änderung des B-Planes (v. a. Acker, jüngere Hecke) eine Potenzialabschätzung im Sinne einer Worst-Case Annahme für die Artengruppen Brutvögel und Fledermäuse als ausreichend erachtet. Diese beiden Artengruppen stellen für die betroffenen Strukturen regelmäßig auftretende Arten mit gut bekannten Lebensraumsprüchen dar.

Möglich weitere Arten werden allerdings angesprochen, sofern zumindest ansatzweise ein Vorkommen denkbar ist.

Auf Grundlage der Potenzialabschätzung erfolgt dann die Beurteilung des Eintretens der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG.

2.1 Brutvögel

Es erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der erfassten Biotoypenausstattung im Zuge einer Ortsbegehung und Kontrolle der vorhandenen Gehölze/Bäume. Auf dieser Basis wurde als gutachterliche Einschätzung eine Liste von Arten zusammengestellt, welche potenziell das Gebiet als Brutvogel oder Nahrungsgast nutzen könnten.

2.1.1 Ergebnisse

2.1.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Im Zuge der Geländebegehung und Gehölzkontrolle konnten, soweit dies aufgrund der Belaubung möglich war, keine konkreten Fortpflanzungs- und Ruhestätten (größere Nester, Horste, Baumhöhlen) im Änderungs-/Ergänzungsbereich erfasst werden. Dies gilt insbesondere beidseitig Feldzufahrt südlich der Biogasanlage (Lage im Änderungsbereich des B-Planes). Es ist jedoch von der Nutzung sowohl der Baum-Strauchhecke als auch der Strauchhecke am Südrand und Westrand der Biogasanlage als Bruthabitat von Freibrütern der Gehölze und damit dem Vorkommen (jährlich wechselnder) Nester auszugehen.



Abb. 8: Baum-Strauchhecke am Benser Weg, Feldzufahrt südlich der Biogasanlage (Baum links: Einzelstehende jüngere Sommerlinde)

Ein Holunder am Grabenrand dient anhand der erkennbaren Kotpuren offensichtlich zumindest zeitweise als Sitzwarte eines größeren Vogels.



Abb. 9: Feldzufahrt vom Acker aus, links einzelstehende jüngere Sommerlinde, rechts Holunder am Grabenrand, im Hintergrund Strauchhecke als Eingrünung der Biogasanlage

Die Gebäude/Strukturen der Biogasanlage selber stellen auch Fortpflanzungs- und Ruhestätten dar, da u. a. eine größere Anzahl von Haussperlingen und auch Nischenbrüter wie die Bachstelze, bzw. Höhlenbrüter wie der Star angetroffen wurden.

Die Hecken sowie die Freiflächen der Biogasanlage (gemähte Gras-/Staudenflur) dienen zudem als Nahrungshabitat (u. a. Haussperling, Star, Bachstelze, Ringeltaube, Rauchschwalbe im freien Luftraum).

Für die Offenlandstrukturen (Maisacker) ergaben sich keine Hinweise auf entsprechende Stätten. Dies ist aufgrund der Nähe zu höheren Gehölzstrukturen und der Biogasanlage für eine klassische Offenlandart wie die Feldleche auch nicht zu erwarten. Westlich des Benser Weges über einer gemähten Grünlandfläche konnte jedoch mit größerem Abstand zur Heckenstruktur eine singende Feldlerche erfasst werden.

2.1.1.2 Potenziell vorkommende Vogelarten

Potenziell können Arten des Offenlandes/der offenen Feldflur sowie der Siedlungen bzw. v. a. Gehölze vorkommen. Planungsrelevant sind hierbei insbesondere die gefährdeten Arten und die streng geschützten Arten nach Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Prinzipiell mögliche **Offenlandarten** wären v. a. die Feldlerche, ferner Wachtel, Rebhuhn und ggf. auch Schafstelze und Grauammer.

Allerdings wird das Potenzial im Erweiterungsbereich des B-Planes für diese Arten aufgrund der Biotopstruktur und der störenden Randeinflüsse (hohe Gehölze, bestehende Biogasanlage, Benser Weg) als gering eingeschätzt. Eine Brut und ein Vorkommen innerhalb der Ackerfläche oder den Saumstrukturen (v. a. Brennesselflur) im Erweiterungsbereich/Änderungsbereich des B-Planes werden ausgeschlossen. Im Zuge der Begehungen ergaben sich hier auch keine Hinweise z. B. auf ein Feldlerchenvorkommen in diesem Bereich.

Zu erwarten und z. T. nachgewiesen sind hingegen **Arten der Siedlungsstrukturen (Biogasanlage) und Gehölze** als Brutvögel und Nahrungsgäste. Hierbei handelt es sich vornehmlich um weit verbreitete, häufige Arten.

Im Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes sind hierbei v. a. jüngere Gehölzstrukturen (Hecke am Südrand/Westrand der Biogasanlage) betroffen. Nur in geringem Maße gilt dies im Umfeld der Feldzufahrt auch für die Baum-Strauchhecke am Benser Weg. Hier dann auch für Sträucher (Schlehe) bzw. einen jüngeren Baum (Sommerlinde am Graben) im Zuge der erforderlichen Grabenverlegung und des Unterhaltungstreifens. Der überwiegende Teil der Baum-Strauchhecke im Geltungsbereich des B-Planes bleibt als Teil der Rahmeneingrünung (s. Abb. 2) erhalten.

Spezifische Arten der **Gewässer bzw. Gewässerufer** sind aufgrund der Ausprägung, Kleinteiligkeit und Struktur der anzutreffenden Gewässer (Graben und Rückhaltebecken) nicht zu erwarten.

Die nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über potenziell vorkommende Arten und eine Einschätzung zum Status.

Tab. 1: Potenziell im Gebiet vorkommenden Vogelarten

Rote Listen (RL): **RL D** = Deutschland (GRÜNEBERG et al. 2015); **RL Nds** = Niedersachsen (KRÜGER & NIPKOW 2015); **RL B/B** = Region Bergland mit Börden.

Kategorien: **0** = Bestand erloschen (ausgestorben), **1** = vom Erlöschen bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **R** = Art mit geographischer Restriktion, **V** = Vorwarnliste, **♦** = nicht bewertet (Vermehrungsgäste/Neozoen)

Arten der Roten Listen sind **gelb** unterlegt.

EU-Vogelschutzrichtlinie: **EU VSR** = Arten, die im Anhang I dieser Richtlinie aufgeführt sind.
Bundesnaturschutzgesetz: **BNatSchG** = nach Bundesartenschutzverordnung/ EU Artenschutzverordnungen streng geschützte Arten. Nicht markierte Arten sind besonders geschützt.

NG = Nahrungsgast,

Als nachgewiesen werden auch Arten aufgeführt, die im näheren Umfeld des B-Plans während der Begehung oder beim Überflug erfasst wurden.

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU-VSR	potenziell	nachgewiesen
Amsel <i>Turdus merula</i>						x	
Bachstelze <i>Motacilla alba</i>						x	x
Blaumeise <i>Parus caeruleus</i>						x	
Buchfink <i>Fringilla coelebs</i>						x	
Buntspecht <i>Dendrocopos major</i>						x (NG)	
Eichelhäher <i>Garrulus glandarius</i>						X (NG)	
Elster <i>Pica pica</i>						x	x
Fitis <i>Phylloscopus trochilus</i>						x	
Gartenbaumläufer <i>Certhia brachydactyla</i>						x	
Gartengrasmücke <i>Sylvia borin</i>	V	V				x	
Gartenrotschwanz <i>Phoenicurus phoenicurus</i>	3	V	V			x	
Gimpel (Dompfaff) <i>Pyrrhula pyrrhula</i>						x (NG)	
Girlitz <i>Serinus serinus</i>	V	V				x	x
Goldammer <i>Emberiza citrinella</i>	V	V				x	

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU- VSR	potenziell	nachgewiesen
Grauschnäpper <i>Muscicapa striata</i>	3	3	V			x	
Grünling <i>Carduelis chloris</i>						x	
Hausrotschwanz <i>Phoenicurus ochruros</i>						x	
Hausperling <i>Passer domesticus</i>	V	V	V			x	x
Heckenbraunelle <i>Prunella modularis</i>						x	
Kernbeißer <i>Coccothraustes coccothraustes</i>						x (NG)	
Klappergrasmücke <i>Sylvia curruca</i>						x	
Kleiber <i>Sitta europaea</i>						x	
Kohlmeise <i>Parus major</i>						x	
Mäusebussard <i>Buteo buteo</i>				x		x (NG)	
Mehlschwalbe <i>Delichon urbicum</i>	V	V	3			x (NG)	
Mönchsgrasmücke <i>Sylvia atricapilla</i>						x	
Rabenkrähe <i>Corvus corone</i>						x	x
Rauchschwalbe <i>Hirundo rustica</i>	3	3	3			x (NG)	x
Ringeltaube <i>Columba palumbus</i>						x	x
Rotkehlchen <i>Erithacus rubecula</i>						x	
Singdrossel <i>Turdus philomelos</i>						x	
Sommergoldhähnchen <i>Regulus ignicapillus</i>						x	
Sperber <i>Accipiter nisus</i>				x		x (NG)	
Star <i>Sturnus vulgaris</i>	3	3	3			x	x
Stieglitz <i>Carduelis carduelis</i>	V	V				x	
Sumpfmehse <i>Parus palustris</i>						x	
Trauerschnäpper <i>Ficedula hypoleuca</i>	3	3	3			x	
Turmfalke <i>Falco tinnunculus</i>	V	V		x		x (NG)	

Art	Gefährdung			Schutz		Bestand	
	RL B/B	RL Nds	RL D	BNat SchG	EU- VSR	potenziell	nachgewiesen
Wacholderdrossel <i>Turdus pilaris</i>						x (NG)	
Wintergoldhähnchen <i>Regulus regulus</i>						x	
Zaunkönig <i>Troglodytes troglodytes</i>						x	
Zilpzalp <i>Phylloscopus collybita</i>						x	x

Bei Mäusebussard, Sperber und Turmfalke handelt es sich um **streng geschützte** Arten.

Es ist ferner das Vorkommen von 4 (7 einschl. Vorwarnliste) bundesweit und 5 (12 einschl. Vorwarnliste) in Niedersachsen gefährdeten Vogelarten möglich bzw. belegt:

- Turmfalke, Goldammer, Gartengrasmücke, Haussperling, Girlitz, Stieglitz als Arten der Vorwarnliste,
- Gartenrotschwanz, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Star, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe als gefährdete Arten auf Landes- und/oder Bundesebene.

Zumindest für den Haussperling ist eine Brut im Bereich der Biogasanlage (Gebäude) sicher anzunehmen, für den Star sehr wahrscheinlich.

Alle heimischen Vogelarten sind nach den Bundes- und EU-Artenschutzverordnungen besonders geschützt und unterliegen dem § 44 BNatSchG, streng geschützt sind zudem Mäusebussard, Sperber und Turmfalke.

Für Brut- oder Gastvögel wertvolle Bereiche mit mindestens lokaler Bedeutung sind nicht vorhanden (NLWKN 2015).

2.2 Potenzialabschätzung Fledermäuse

Auch für Fledermäuse erfolgte eine Potenzialabschätzung auf Grundlage der erfassten Biotoypenausstattung im Zuge einer Ortsbegehung und Kontrolle der vorhandenen Gehölze/Bäume. Auf dieser Basis wurde als gutachterliche Einschätzung auch hierfür eine Liste von Arten zusammengestellt, welche potenziell das Gebiet nutzen könnten. Ferner wurden die Daten von BatMap (Abfrage 26.06.2017, <http://www.batmap.de>) ausgewertet.

2.2.1 Ergebnisse

2.2.1.1 Fortpflanzungs- und Ruhestätten

Prinzipiell gelten die gleichen Aussagen wie zur Avifauna. Die Gehölze im Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes weisen keine erkennbaren größere Baumhöhlen, Stammanrisse etc. auf, die Fledermäusen als Koloniequartier oder zur Überwinterung von einzelnen Tieren dienen könnten. Selbst Strukturen die einzelnen Tieren als Tagesversteck dienen könnten, waren nicht erkennbar, was allerdings aufgrund des belaubten Zustandes auch schwierig war. Jedoch sind von der Erweiterung bzw. einem Verlust auch nur Sträucher oder jüngere Bäume betroffen, die kein entsprechendes Quartierpotenzial aufweisen.

Grundsätzlich stellen auch die vorhandenen Gebäude der Biogasanlage mögliche Quartiere insbesondere für die Zwergfledermaus dar, diese liegen dann aber bereits im Geltungsbereich des derzeitigen B-Planes.

Insofern können innerhalb des Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes bzw. Einwirkungsbereichs mögliche Quartiere (Fortpflanzungs-/Ruhestätten) für die Artengruppe der Fledermäuse mit Ausnahmen allenfalls von einzelnen Tagesverstecken/Zwischenquartieren für Einzeltiere weitestgehend ausgeschlossen werden.

2.2.1.2 Potenziell vorkommende Fledermausarten

Zu erwarten sind Arten mit möglichen Quartieren im Bereich der Biogasanlage selber sowie der umliegenden Ortslagen/Siedlungsbereiche, die das B-Plangebiet bzw. den Erweiterungs-/Änderungsbereich des B-Planes und das Umfeld der Biogasanlage als Jagdhabitat nutzen. Insbesondere die Heckenstrukturen, v. a. die Baum-Strauchhecke entlang den Benser Weges dürften hierbei wichtige Leitstrukturen und Jagdhabitats auch in Verbindung mit den Saumstrukturen des Grabens und den offenen Flächen der Biogasanlage darstellen.

Gemäß BatMap (Abfrage 26.06.2017, TK 25 Quadrant 38212, <http://www.batmap.de>) liegen aus den Jahren 2007 – 2017 Meldungen nur für die Zwergfledermaus vor.

Weitere, im Bereich von Hecken, dem Offenland oder an Siedlungsrändern auftretende Arten sind im Rahmen von Jagdaktivitäten potenziell jedoch zu erwarten und im weiteren Umfeld auch belegt.

Mit hoher Wahrscheinlichkeit ist zumindest vom Vorkommen der Zwergfledermaus auszugehen.

Tab. 2: Potenziell im Gebiet vorkommenden Fledermausarten

Rote Listen Deutschlands: **RL D** = Rote Liste Deutschland (MEINIG, BOYE & HUTTERER 2009); **RL Nds91** = Rote Liste Niedersachsen (HECKENROTH 1993)

Kategorien: **0** = ausgestorben oder verschollen, **1** = vom Aussterben bedroht, **2** = stark gefährdet, **3** = gefährdet, **V** = Arten der Vorwarnliste, **G** = Gefährdung unbekanntes Ausmaßes, **D** = Daten unzureichend, **R** = extrem seltene Art bzw. Arten mit geographischer Restriktion, **n.g.** = nicht geführt.

EHZ = Erhaltungszustand in Niedersachsen, atlantische/kontinentale Region:

g = günstig, **u** = ungünstig, **s** = schlecht, **x** = unbekannt, - keine Einstufung (NLWKN 2009, 2010).

Vorkommen im Untersuchungsgebiet: **X** = Vorkommen sehr wahrscheinlich, da häufiger im Umfeld nachgewiesen. (**X**) = potenzielles Vorkommen, bzw. im weiteren Umfeld tlw. nachgewiesen

Art	Gefährdung		EHZ Niedersachsen		Vorkommen im
	RL Nds91	RL D	kontinentale biog. Region		
Fransenfledermaus <i>Myotis nattereri</i>	2		g		(X)
Bartfledermaus <i>Myotis brandtii/mystacinus</i>	2	3/D			(X)
Großer Abendsegler <i>Nyctalus noctula</i>	2	V	u		(X)
Zwergfledermaus <i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3		g		X
Breitflügelfledermaus <i>Eptesicus serotinus</i>	2	G	u		(X)
Langohr <i>Plecotus auritus/austriacus</i>	2	V/2	u	s	(X)

Die heimischen Fledermausarten sind nach BNatSchG **streng geschützt**. Sie unterliegen dem besonderen Artenschutz nach § 44 BNatSchG und sind im **Anhang IV** der FFH-Richtlinie benannt, d. h. es sind auch **streng zu schützende** Tierarten von gemeinschaftlichem Interesse.

Landesweit gefährdet ist die Zwergfledermaus, alle übrigen Arten sind als stark gefährdet in der Roten Liste aufgeführt. Die Rote Liste Niedersachsen ist derzeit allerdings in Überarbeitung.

Der Geltungsbereich des B-Planes liegt in der kontinentalen biogeografischen Region. In Tabelle 2 ist der Erhaltungszustand der Arten für die Region in Niedersachsen angegeben.

2.3 Weitere Arten

Ein Vorkommen möglicher weiterer artenschutzrechtlich relevanter Arten (ggf. Zauneidechse, Nachtkerzenschwärmer, Feldhamster, Amphibienarten wie den Kammmolch als Anhang-IV Arten der FFH-Richtlinie) kann ausgeschlossen werden, da entsprechende Habitatstrukturen, Habitatqualitäten und Hinweise fehlen.

Das vorhandene Kleingewässer (Rückhaltebecken) ist nicht, allenfalls sehr bedingt als Amphibienlebensraum geeignet, jedenfalls nicht als Laichgewässer des Kammmolch, Laubfrosch oder des Kleinen Wasserfrosch als relevanter Arten.

Potenziell möglich ist das Vorkommen des Nachtkerzenschwärmers. Die Raupen lassen sich an Wiesengräben bzw. in feuchten Hochstaudenfluren finden, wo sie an Weidenröschenarten fressen. Entsprechende Vorkommen (hier Zottiges Weidenröschen, *Epilobium hirsutum*) finden sich innerhalb der Brennesselflur und am Ufer des Rückhaltebeckens aber nur sehr vereinzelt und dann auch beschattet. Insofern wird ein Vorkommen hier ausgeschlossen. Als Pionierart besiedelt der Falter Standorte auch kaum über mehrere Jahre hinweg, taucht dafür aber unerwartet an anderen geeigneten Stellen auf, wo er bisher noch vorkam, weist somit eine hohe Mobilität und Verdichtungsdynamik auf (BfN 2012). Für Niedersachsen sind bisweilen bisher nur ein Einflug von Süden her und keine dauerhaften Vorkommen gegeben (NLWKN 2015).

Als weitere Art könnte potenziell auch die Haselmaus auftreten. Haselmäuse sind hierbei streng an Gehölze gebunden. Gemäß NLWKN (2011, 2015) sind Wälder und Gehölze typische Habitate. Es wird in Niedersachsen die Strauchzone als Unterholz im Wald oder als Gehölzgruppen im freien Gelände bevorzugt, struktur- und unterwuchsreiche, teilweise offene Laubmischwälder mit hohem Anteil an Säumen sind wichtig, aber auch Nadelwaldränder mit Gebüsch sowie Feldgehölze, Waldränder, Parks und Heckenstrukturen, gern mit hohem Brombeer- und Himbeeranteil. Nester im Geäst (bodennah v.a. in Brombeere, Himbeere), oft auch in Baumhöhlen oder Nistkästen (NLWKN 2011, LANUV 2014). Drei Faktoren spielen im Lebensraum eine Hauptrolle: Licht für die Strauchschicht, ein reichhaltiges Höhlenangebot und eine durchgängige Verbindung zwischen den verschiedenen Lebensstätten mittels Gehölzen (BfN 2012).

Vorkommen sind im Landkreis aus Waldbereichen im Nordosten im benachbarten TK 25 Quadranten 328221 (Süntel, NLWKN 2011) und im Südwesten (Pyrmonter Bergland, Waldau), z. B. von Waldrändern bzw. Waldbereichen mit ausgeprägten Brombeerbeständen bekannt. Innerhalb des TK 25 Quadranten in dem sich das Vorhaben befindet liegen keine Hinweise auf Vorkommen der Haselmaus vor.

Aufgrund der betroffenen Strukturen im Änderungs-/Erweiterungsbereich des B-Planes (teilweise jüngere, bzw. unterbrochene Hecken/Gehölze, umgeben weiträumig von Ackerflächen) wird von keinem Vorkommen bzw. einer Betroffenheit ausgegangen. Allerdings sollen Eingriffe in die ältere Baum-Strauchhecke entlang des Benser Weges wie schon vorgesehen (und im Folgenden noch näher ausgeführt) vorsorgend auf ein Minimum reduziert bleiben bzw. werden.

3 Abschätzung der Artenschutzrechtliche Betroffenheit

3.1 Rechtliche Grundlagen

Bebauungspläne selbst können noch keine Verstöße gegen die Zugriffsverbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG (Tötungsverbot, Störungsverbot, Verbot Fortpflanzungs- und Ruhestätten zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören) bewirken. Sie bereiten diese allerdings durch die Festsetzungen vor.

Ausgangsbasis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind die in den §§ 44 und 45 BNatSchG festgelegten Regelungen zum besonderen Artenschutz. Danach ist es verboten:

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG),
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert (§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG),
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG),
4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (§ 44 Abs. 1 Nr. 4 BNatSchG).

Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, beschränken sich die vorstehend erläuterten Verbotstatbestände auf ein eingeschränktes Artenspektrum, welches die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie sämtliche wildlebenden Vogelarten umfasst. Zusätzlich wären Arten zu berücksichtigen, welche in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, die aber noch nicht vorliegt (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Zudem gilt in den o.g. Fällen die Sonderregelung, dass ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vorliegt, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Hierzu können soweit erforderlich auch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt werden (vgl. § 44 Abs. 5 BNatSchG).

Bezogen auf das zu betrachtende Artenspektrum sind als besondere Gruppe die sehr häufigen, ubiquitären Vogelarten hervorzuheben. Sie sind letztlich weniger aus artenschutzfachlichen, sondern vielmehr aus Gründen der Rechtssicherheit in die artenschutzrechtliche Beurteilung mit einzubeziehen, wobei eine vereinfachte Berücksichti-

gung und ggf. gruppenweise Betrachtung als ausreichend angesehen werden kann (keine Art-für-Art-Betrachtung). Unter ubiquitären Arten werden hier in der intensiv genutzten Durchschnittslandschaft allgemein verbreitete, sehr häufige, nicht gefährdete Arten verstanden, welche zumeist hinsichtlich ihrer Habitatanforderungen wenig spezialisiert, d. h. euryök sind und große Bestände aufweisen. Diese Arten sind i. d. R. gut an die vorherrschenden Flächennutzungsmuster der intensiven Land- und Forstwirtschaft sowie der Siedlungsbereiche angepasst.

Bezüglich der Verbotstatbestände lässt sich feststellen, dass ein Eintreten des Störungstatbestandes für weit verbreitete (ubiquitäre) und ungefährdete Arten i. d. R. ausgeschlossen werden kann (wobei dies in erster Linie Vogelarten und nicht Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie betrifft). Die geringe Spezialisierung sowie der hohe Anteil an geeigneten Habitatstrukturen in der normalen Landschaft führen dazu, dass räumlich zusammenhängende lokale Populationen großflächig abgrenzbar sind und i. d. R. hohe Individuenzahlen aufweisen. Vorhabensbedingte Störungen betreffen daher nur geringe Teile der lokalen Population. Eine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Population und damit die Erfüllung des Verbotstatbestands der erheblichen Störung, kann unter diesen Voraussetzungen i. d. R. ausgeschlossen werden.

Hinsichtlich der Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ubiquitärer, ungefährdeter Arten ist zu klären, inwieweit die ökologische Funktion der betroffenen Stätten (z. B. Nester) im räumlichen Zusammenhang erhalten werden kann. Da diese Arten keine besonderen Habitatanforderungen stellen, wird davon ausgegangen, dass in der Normallandschaft i. d. R. ausreichend geeignete Habitatrequisiten vorhanden sind, durch die die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gewahrt werden kann (kleinräumiges Ausweichen). Zudem besteht durch geeignete Vermeidungsmaßnahmen (z. B. Zeitpunkt der Baufeldräumung) bei Arten, die keine tradierten, jährlich immer wieder genutzten Fortpflanzungsstätten (z. B. Nester) haben, die Möglichkeit der Vermeidung der unmittelbaren Betroffenheit aktuell genutzter Fortpflanzungsstätten/Nester. Insofern ist im Regelfall für diese Arten vom Erhalt der ökologischen Funktion im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

3.2 Artenschutzrechtliche Beurteilung

3.2.1 Avifauna

Im von Gehölzen, Saumstrukturen, Acker und einem Graben dominierten Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 3 kommen auch potenziell überwiegend ungefährdete und allgemein häufige Arten vor. Allerdings sind auch eine Reihe gefährdete oder streng geschützte Arten zu erwarten.

Für diese stellt der Bereich z. T. nur Nahrungshabitat dar (z. B. Mehlschwalbe, Rauchschwalbe, Star, Turmfalke), andere Arten werden aber auch innerhalb der Gehölze (Hecken) bzw. deren Umfeld (Saumstruktur/Hochstaudenflur) brüten: Gartengrasmücke, Girlitz, Stieglitz, im Einzelfall ggf. auch Grauschnäpper und Haussperling, örtl. Goldammer. Für Trauerschnäpper und Gartenrotschwanz sind die Strukturen im Änderungs- und Erweiterungsbereich nicht als Bruthabitat geeignet.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Prüfgegenstand sind die o.g. Arten.

Als Artengruppe (Gilde) werden vorliegend betrachtet:

- Arten der Gewässerufer, Siedlungen und Gehölze (ubiquitär, ungefährdet, einschl. Nahrungsgäste),
- Arten der Siedlungsstrukturen und Gehölze (gefährdet, einschl. Nahrungsgäste),
- Greifvögel als Nahrungsgäste (Sperber, Turmfalke, Mäusebussard).

Auf eine artweise Betrachtung wird aufgrund der vergleichbaren Betroffenheit verzichtet. Artspezifische Besonderheiten werden sehr wohl im Einzelfall angesprochen.

Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Prinzipiell ist bei unbeschränkter Bautätigkeit und Baufeldfreiräumung eine Tötung einzelner Individuen die über das allgemeine Lebensrisiko hinausgeht (signifikant erhöhtes Tötungsrisiko) nicht auszuschließen.

Dem kann aber durch **artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen** entgegen gewirkt werden:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen nur vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres bzw. außerhalb der Brutzeit. Dies ist auch auf den zu verlegenden Gräben, die begleitenden Brennsesselflur und die Saumstrukturen an den Hecken im Süden und Osten zu beziehen. Auch diese Vegetation ist nur außerhalb der Brutzeit zu entfernen (01.09. – 28./29.02).

Durch die entsprechende Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung wird die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für alle oben genannten Artengruppen ausgeschlossen. Es kann nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Rahmen des Baus oder späteren Betriebes der Biogasanlage ausgegangen werden.

Für die Ackerfläche wird hierbei kein besonderes Erfordernis auf bauzeitliche Einschränkungen gesehen.

Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, bau- und betriebsbedingte akustische/visuelle Störung, Verlust Nahrungshabitate)¹ können für die ungefährdeten Arten ausgeschlossen werden. Einerseits ist derartigen Störungen aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der Art des Vorhabens eine nachrangige Bedeutung zuzuweisen, andererseits ist wie bereits erläutert für diese Arten von keiner Verschlechterung des Erhaltungszustandes der i. d. R. großräumigen lokalen Popula-

¹ Einbezogen in die Störung wird hier auch der Verlust allgemeiner (nicht essentieller) Nahrungshabitate. Nur der Verlust essentieller Nahrungshabitate ist hingegen unter dem Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs-/Ruhestätten zu behandeln.

tionen auszugehen. Es verbleiben durch die vergleichbaren Biotopstrukturen im Umfeld auch ausreichend als Nahrungshabitate geeignete Strukturen.

Die gilt entsprechend auch für die nur als Nahrungsgäste anzutreffenden Greifvögel.

Verbleibt die Betroffenheit von gefährdeten Arten der Siedlungsstrukturen und Gehölze. Prinzipiell gelten hier die gleichen Aussagen wie zu den ungefährdeten Arten. Als relevant ist hier eher der Verlust möglicher Brutplätze anzusprechen, und weniger der Verlust möglicher Nahrungshabitate, die durch Pflanzgebote und Freiflächen innerhalb des B-Planes ja auch wieder entstehen. Eine erhebliche Störung ist nicht zu prognostizieren.

Eine vermeidende Funktion kommt hier bei den Festsetzungen des B-Planes zum Erhalt der Baum-Strauchhecke im Westen und Norden zu (§ 3 (3) und (2) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen).

Insgesamt gehen somit für alle betrachteten Artengruppen und Arten keine erheblichen Störungen von der vorgesehenen Änderung- und Erweiterung der Biogasanlage aus. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch die Rodung von Einzelbäumen und Hecken, die Entfernung von Säumen, die Verlegung eines Grabens mit begleitender Staudenflur sind die Zerstörung oder Beschädigung von potenziellen oder tatsächlich genutzten Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erwägen. Nahrungshabitate sind in diesem Kontext nur dann relevant, wenn es sich um essentielle Nahrungshabitate handelt, deren Verlust eine unmittelbare Rückwirkung auf eine Fortpflanzungsstätte hätte (z. B. Aufgabe des Nestes).

Für die Gruppe der Greifvögel als Nahrungsgäste (aber auch einzelne andere Arten wie die Rauchschnäpper oder Star) kann hierbei die Erfüllung des entsprechenden Verbotstatbestandes ausgeschlossen werden. Für diese Arten ist nicht von der Betroffenheit essentieller Nahrungshabitate auszugehen, bzw. es werden vergleichbare Nahrungshabitate kurzfristig wiederentwickelt.

Für ungefährdete Arten der Siedlungsstrukturen und Gehölze kann davon ausgegangen werden, dass diese i. d. R. zur Brut im Sinne des § 44 Abs. 5 S. 2 BNatSchG in die verbleibenden angrenzende Biotopstrukturen (Hecken, Gehölze und Siedlungsfläche östlich des B-Planes/Hägers Mühle) ausweichen können. Es sind hierbei durch Verlust auch keine limitierten Habitatstrukturen wie z. B. Baumhöhlen betroffen. Die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt kontinuierlich gewahrt.

Dies wird so auch für die gefährdete Freibrüter (Gartengrasmücke, Girlitz, Stieglitz, im Einzelfall ggf. auch Grauschnäpper und Haussperling als Freibrüter, örtl. Goldammer) eingeschätzt.

Vorausgesetzt wird hierfür allerdings, dass Eingriffe in Gehölzstrukturen auf das zwingend erforderliche Maß begrenzt werden, da geeignete Gehölze unmittelbar im Planungsgebiet zwar ausreichend, aber in guter Ausprägung nicht unbegrenzt vorhanden sind. Hierbei ist insbesondere die vorhandenen Baum-Strauchhecke am Benser Weg zu schonen und zu erhalten.

Gefährdete Arten bzw. die Arten mit besonderen, limitierten Brutplätzen (also entweder Arten mit speziellen Ansprüchen an den Habitatkomplex aus Brut- und Nahrungshabitaten oder generell seltenen Brutplätzen, z. B. aufgrund des Erfordernis sehr alter Bäume, vorgeschädigter Bäume, bestehender Bruthöhlen oder geeigneter Brutmöglichkeiten an Gebäuden) sind hinsichtlich ihrer pot. Fortpflanzungs-/Ruhestätten nicht betroffen. Im vorliegenden Fall sind dies Nischen- und Höhlenbrüter (Haussperling, Grauschnäpper, Trauerschnäpper, Gartenrotschwanz, ggf. Star). Die betroffenen Biotopstrukturen (v. a. Gehölze) bieten hier i. d. R. kein entsprechendes Brutplatzpotenzial, diese ist im Bereich der Biogasanlage an den Gebäuden zu finden und bleibt dort erhalten bzw. wird ergänzt. Eine Ausnahme ist hier allerdings für die Baum-Strauchhecke am Benser Weg zu postulieren. Aufgrund Alter und Struktur können hier auch durchaus derzeit nicht gut erfassbare limitierte Brutplätze vorhanden sein (für z. B. Nischenbrüter, kleinere Höhlenbrüter, Neststandorte größerer Vögel in einzelnen Bäumen).

Erforderlich sind neben der **zeitlichen Begrenzung von Gehölzrodungen, Vegetationsbeseitigung** daher folgende, weitere (bereits teilweise im B-Plan als Festsetzungen enthaltene)

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- Erhalt der Baum-Strauchhecke im Westen bzw. nur begrenzte, örtliche Verluste von Gehölzen im Bereich der Grabenverlegung und punktuell zur Biogasanlage hin (Ausbuchtung im B-Plan) (§ 3 (3) und (4) P1 der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes). Auf eine Verwallung in der Hecke ist zu verzichten, der erforderliche Leitdamm zum Havariebecken kann östlich vor und außerhalb der Hecke errichtet werden. Sofern randlich und örtlich ein Rückschnitt einzelner Gehölze erfolgen muss, hat dies nur im Zeitraum von 01.10. – 28./29.02. zu erfolgen.
- Erhalt der Strauchhecke im Norden (§ 3 (2) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes).
- Schonung der Gehölze und Saumstrukturen im Osten auch bei Anlage von Erdwällen (§ 3 (1) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes). Da hier bereits Verwallungen vorhanden sind, stellt die textliche Festsetzung des B-Planes eine bestandsorientierte Festsetzung dar. Sofern Verwallungen erneuert oder ergänzt werden müssen, hat dies unter Schonung der vorhandenen Gehölze und möglichst außerhalb gehölzbestandener Flächen zu erfolgen.

Trotz dieser Maßnahmen kann vorsorglich nicht ganz ausgeschlossen werden, dass es zum Verlust einzelner limitierter Bruthabitate kommen kann, wenn punktuell einzelne Bäume in der Baum-Strauchhecke entfernt werden müssen (Linde an der Ackerzufahrt, Einbuchtung in der südwestlichen Hecke im B-Plan). Da dies aber sehr begrenzt ist und vergleichbare Habitatstrukturen im Umfeld erhalten bleiben und auf der Biogasanlage selber an den Gebäuden bestehen (z. B. für Nischenbrüter) wird davon ausgegangen, dass auch hier die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang kontinuierlich bleibt gewahrt.

Eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)** ist daher nicht erforderlich.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen kann ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die o. g. Brutvögel

(gef. Arten, Arten mit besonderen, limitierten Brutplätzen) ausgeschlossen werden. Essentielle Nahrungshabitate sind für keine der angesprochenen Arten betroffen.

Damit wiederum kann insgesamt das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für europäische Vogelarten ausgeschlossen werden.

Positiv wird sich auch

- die Wiederherstellung des verlegte Grabens mit begleitender Staudenflur (Sukzession) und die Rahmeneingrünung (ergänzende Bepflanzung) entsprechend § 3 (4) P 1 und P2 der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen auswirken,
- ebenso die vorgesehen Begrünung des Walles mit einer regionaltypischen Ein-saat (Regio-Saatgut) und anschließender Sukzession.

Hierdurch werden neue Habitatstrukturen als Nahrungshabitate und Nistmöglichkeiten entwickelt.

3.2.2 Fledermäuse

Auf Grundlage vorhandener Informationen und der Gebietsstruktur sind bis zu 8 Fleder-mausarten im Plangebiet potenziell zu erwarten. Mit großer Sicherheit ist vom Vor-kommen zumindest der Zwergfledermaus auszugehen. Für diese Art sind durchaus auch Quartiere in den umliegenden Gebäuden anzunehmen.

Größere Baumhöhlen, die Fledermäusen als Koloniequartier oder zur Überwinterung von einzelnen Tieren dienen könnten, sind im Geltungsbereich des B-Planes, insbe-sondere im Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 3 nicht vorhanden. Es sind jedoch mögliche Einzel-/Zwischenquartiere nicht auszuschließen.

Darüber hinaus dienen die vorhandenen Gehölzstrukturen und deren Umfeld (ein-schließlich sicherlich teilweise der Biogasanlage selbst) als Jagdhabitat und Leitstruk-tur.

Beurteilung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände:

Prüfgegenstand sind die o.g. Arten.

Als Artengruppe werden vorliegend betrachtet

- Fledermausarten, die das Plangebiet (Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 3) als Jagdhabitat nutzen.

Auf eine weitergehende artweise Betrachtung wird aufgrund der vergleichbaren Betrof-fenheit verzichtet. Artspezifische Besonderheiten werden sehr wohl im Einzelfall aber angesprochen.

Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG:

Durch eine Bauzeitenregelung zur Baufeldfreiräumung als

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahme:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen nur vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres (Vermeidung der Betroffenheit genutzter Tagesverstecke)

wird in Verbindung mit den ohnehin weitestgehend fehlenden Quartierstrukturen die Tötung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG ausgeschlossen. Es kann nicht von einem signifikant erhöhten Tötungsrisiko im Rahmen des Baus oder späteren Betriebes der Biogasanlage ausgegangen werden.

Störung gem. § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG:

Erhebliche, d. h. populationsrelevante Störungen (z. B. Zerschneidung, bau- und betriebsbedingte akustische/visuelle Störung, Verlust von Nahrungshabitat etc.) können für die das Plangebiet als Jagdhabitat nutzenden Fledermausarten ausgeschlossen werden. Derartigen Störungen ist aufgrund der vorhandenen Vorbelastung und der Art des Vorhabens eine nachrangige Bedeutung zuzuweisen. Von Relevanz wäre auch hier nur der Verlust von Nahrungshabitaten. Hier sind aber nur im begrenzten Maß Gehölze und Saumstrukturen/Staudenfluren am Graben betroffen. Im näheren und weiteren Umfeld bleiben Gehölze/Hecken und Siedlungsbereiche/Gärten als Jagdhabitat erhalten.

Insgesamt gehen für alle betrachteten Arten keine erheblichen Störungen von der vorgesehenen Änderung und Erweiterung der Biogasanlage des B-Planes Nr. 3 aus. Ein Verstoß gegen § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist somit ausgeschlossen.

Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG:

Durch die Rodung von Einzelbäumen sind die Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten und somit Verstöße gegen § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die vorgefundenen Arten prinzipiell zunächst nicht auszuschließen.

Die genannten Fledermausarten werden den Änderungs- und Erweiterungsbereich des B-Planes Nr. 3 aber nur als Jagdhabitat nutzen. Betroffenheiten wären allenfalls und auch nur sehr eingeschränkt für Einzel-/Zwischenquartieren (Tagesverstecke) an den ggf. einzelnen Bäumen innerhalb der Baum-Strauchhecke zu prognostizieren (mögliche Quartiere in und an Gebäuden der Biogasanlage sind nicht betroffen).

Essentielle Nahrungshabitats sind für keine der angesprochenen Arten betroffen.

Erforderlich sind allerdings auch hier, neben der **zeitlichen Begrenzung von Gehölzrodungen, Vegetationsbeseitigung**, die schon angesprochenen (bereits im B-Plan als Festsetzungen enthaltenen)

artenschutzrechtliche Vermeidungsmaßnahmen:

- V. a. Erhalt der Baumstrauchhecke im Westen und Norden bzw. nur örtlich begrenzte Verluste von Gehölzen beidseitig im Bereich der Grabenverlegung und Ausbuchtung innerhalb der Biogasanlage (§ 3 (2), (3) und (4) P1 der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen). Keine Anlage einer Verwallung in der Hecke.

Eine **vorgezogene Ausgleichsmaßnahme (CEF-Maßnahme)** ist nicht erforderlich.

Bei weitestgehendem Erhalt der Baum-Strauchhecken ist auch kein Verlust pot. Tagesverstecke zu befürchten, bzw. die ökologische Funktionalität der Fortpflanzungs-/Ruhestätte im räumlichen Zusammenhang bleibt kontinuierlich aufgrund vergleichbarer Strikturen im Umfeld gewahrt.

Unter Berücksichtigung der beschriebenen artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) kann dann das Eintreten des Verbotstatbestandes der Zerstörung oder Beschädigung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten gem. § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für die genannten Fledermausarten ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich vorteilhaft wirkt sich auch hier die vorgesehene Wiedereingrünung des Änderungs- und Erweiterungsbereich aus.

3.3 Maßnahmen zur Konfliktvermeidung (Zusammenfassung)

Das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände für Brutvögel bzw. Fledermäuse kann bei Umsetzung der bereits genannten artenschutzrechtlichen Vermeidungsmaßnahmen vermieden werden:

- Gehölzrodungen und Baumfällungen nur vom 01.10. – 28./29.02. eines jeden Jahres bzw. außerhalb der Brutzeit. Dies ist auch auf den zu verlegenden Graben, die begleitenden Brennsesselflur und die Saumstrukturen an den Hecken im Süden und Osten zu beziehen. Auch diese Vegetation ist nur außerhalb der Brutzeit zu entfernen (01.09. – 28./29.02).
- Erhalt der Baum-Strauchhecke im Westen bzw. nur begrenzte, örtliche Verluste von Gehölzen im Bereich der Grabenverlegung und punktuell zur Biogasanlage hin (Ausbuchtung im B-Plan) (§ 3 (3) und (4) P1 der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes). Auf eine Verwallung in der Hecke ist zu verzichten, der erforderliche Leitdamm zum Havariebecken kann östlich vor und außerhalb der Hecke errichtet werden. Sofern randlich und örtlich ein Rückschnitt einzelner Gehölze erfolgen muss, hat dies nur im Zeitraum von 01.10. – 28./29.02. zu erfolgen.
- Erhalt der Strauchhecke im Norden (§ 3 (2) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes).
- Schonung der Gehölze und Saumstrukturen im Osten auch bei Anlage von Erdwällen (§ 3 (1) der textlichen und zeichnerischen Festsetzungen des B-Planes). Da hier bereits Verwallungen vorhanden sind, stellt die textliche Festsetzung des B-Planes eine bestandsorientierte Festsetzung dar. Sofern Verwallungen erneuert oder ergänzt werden müssen, hat dies unter Schonung der vorhandenen Gehölze und möglichst außerhalb gehölzbestandener Flächen zu erfolgen.

Zentraler Punkt ist der Erhalt v. a. der Baum-Strauchhecke am Westrand mit dem Verzicht auf eine Verwallung innerhalb der Hecke.

Weitere Maßnahmen (vorgezogenen Ausgleichsmaßnahmen) sind nicht erforderlich.

Quellenverzeichnis

Literatur, Gutachten

- BFN (2012): Internethandbuch zu den Arten der FFH-Richtlinie Anhang IV, http://www.ffh-anhang4.bfn.de/index_ffh-handbuch-anhang4.html
- DRACHENFELS, O. V. (2016): Kartierschlüssel für Biotoptypen in Niedersachsen – unter besonderer Berücksichtigung der geschützten Biotope sowie der Lebensraumtypen von Anhang I der FFH-Richtlinie, Stand Juli 2016. Naturschutz und Landschaftspflege in Niedersachsen Heft A/4. Hrsg.: Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz (NLWKN). Hannover
- GRÜNEBERG ET AL. (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschland, Berichte zum Vogelschutz, Band 52/2015, Hrsg.: Deutscher Rat für Vogelschutz NABU Deutschland
- HECKENROTH, H. (1993): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Säugetierarten – Übersicht, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 13 (6), S. 221-226, Hannover
- KRÜGER & NIPKOW (2015): Rote Liste der in Niedersachsen und Bremen gefährdeten Brutvogelarten, 8. Fassung, Informationsdienst Naturschutz Niedersachsen, 35 (4), S. 181-256, Hannover
- LANDKREIS HAMELN-PYRMONT (2001): Landschaftsrahmenplan
- LANUV (2014): LANUV NRW, Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen, <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de>
- MEINIG, BOYE & HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenkiste der Säugetiere Deutschlands, Naturschutz und biologische Vielfalt 70 (1), S. 115 – 153, Hrsg.: Bundesamt für Naturschutz, Bonn – Bad Godesberg
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2011): Niedersächsische Strategie zum Arten- und Biotopschutz – Vollzugshinweise für Arten und Lebensraumtypen
- NIEDERSÄCHSISCHER LANDESBETRIEB FÜR WASSERWIRTSCHAFT, KÜSTEN- UND NATURSCHUTZ – NLWKN (2015): Verzeichnis der in Niedersachsen besonders oder streng geschützten Arten – Schutz, Gefährdung, Lebensräume, Bestand, Verbreitung – (Aktualisierte Fassung 1. Januar 2015)

Gesetze, Richtlinien, Verordnungen

- BauGB, Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I S. 1509) geändert worden ist.
- BNATSCHG, Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 19 des Gesetzes vom 13.10.16 (BGBl. I S. 2258) geändert worden ist.

NAGBNATSCHG (Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz) vom 19. Februar 2010 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104)

RICHTLINIE 79/409/EWG des Rates über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie) vom 02.04.1997.

RICHTLINIE 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tier und Pflanzen (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992.

Pläne/Daten

BAULEITPLANUNG DER STADT HESSISCH OLDENDORF LANDKREIS HAMELN-PYRMONT, 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen" ST Bensen Stadt Hessisch Oldendorf, Stand 03/2017, Planungsbüro REINOLD, Raumplanung und Städtebau (IfR).

LAGEPLAN ERWEITERUNG BIOGASANLAGE Bioenergie Süntel GmbH, Bauplanung Denhof GmbH, Vöhl-Buchenberg, Stand 14.03.2017

Internet

BatMap, Fledermausinformationssystem des NABU NIEDERSACHSEN,
<http://www.batmap.de/web/start/start>

LANDKREIS HAMELN-PYRMONT, Geodatenportal

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG):
www.lbeg.niedersachsen.de

WMS-Dienst DES LANDESAMTES FÜR BERGBAU, ENERGIE UND GEOLOGIE (LBEG): Topographische Kartenwerke des LGLN als WMS-Dienst (LGLN; Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung; © 2016)

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): www.umweltkarten-niedersachsen.de

WMS-Dienst des NIEDERSÄCHSISCHEN MINISTERIUMS FÜR UMWELT, ENERGIE UND KLIMASCHUTZ (MU): Farb-Orthophotos

WMS-Dienst des NLWKN: Naturschutzfachliche Daten

Teil V Verfahrensvermerke

Planverfasser

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, wurde ausgearbeitet vom

Planungsbüro REINOLD

Seetorstraße 1a - 31737 Rinteln
Tel. 05751 - 9646744 Fax: 05751 - 9646745

Rinteln, den __.__.____

.....
Planverfasser

Öffentliche Auslegung

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat in seiner Sitzung am 26.04.2018 dem Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, mit der Begründung einschl. Umweltbericht zugestimmt und seine öffentliche Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen.

Ort und Dauer der öffentlichen Auslegung wurden am 09.06.2018 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Entwurf der 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, einschl. Entwurf der Begründung und Umweltbericht sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen haben vom 18.06.2018 bis zum 27.07.2018 gem. § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausgelegt und wurden gem. § 4 a Abs. 4 BauGB zusammen mit der ortsüblichen Bekanntmachung zeitgleich auf den Internetseiten der Stadt Hessisch Oldendorf zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....
Bürgermeister

Satzungsbeschluss

Der Rat der Stadt Hessisch Oldendorf hat die 2. Änderung und Erweiterung des Vorhaben- und Erschließungsplanes, vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 3 "Energetische Nutzung von Biomasse - Biogasanlage Bensen", ST Bensen, einschl. örtlicher Bauvorschriften, nach Prüfung der Stellungnahmen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in seiner Sitzung am 27.09.2018 als Satzung (§ 10 BauGB) sowie die Begründung gem. § 9 Abs. 8 BauGB einschl. Umweltbericht (gem. § 2 a BauGB) beschlossen.

Hessisch Oldendorf, den __.__.____

.....
Bürgermeister